

Nr 12 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(1. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Schulaufsichtsausführungsgesetzes 1995 aufgehoben wird, das Salzburger Schulorganisationsausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Berufsschulorganisationsausführungsgesetz 1995 geändert werden und ein Gesetz über die Schulzeit an den öffentlichen Pflichtschulen im Land Salzburg (Salzburger Schulzeitausführungsgesetz 2018 – SchulzeitG 2018) erlassen wird (1. Salzburger Bildungsreformausführungsgesetz 2018 – 1. S.BRef-AG 2018)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:Inhaltsverzeichnis
 Artikel 1 Aufhebung des Salzburger Schulaufsichtsausführungsgesetzes 1995
 Artikel 2 Änderung des Salzburger Schulorganisationsausführungsgesetzes 1995
 Artikel 3 Änderung des Salzburger Berufsschulorganisationsausführungsgesetzes 1995
 Artikel 4 Salzburger Schulzeitausführungsgesetz 2018

Artikel 1

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Schulaufsichtsausführungsgesetz 1995 aufgehoben wird

Das Salzburger Schulaufsichtsausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2014, wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 aufgehoben.

Artikel 2

Das Salzburger Schulorganisationsausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 58/2017, wird geändert wie folgt

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1.1. Die den § 24 betreffende Zeile lautet:
 „§ 24 Deutschförderklassen und Deutschförderkurse“*
- 1.2. Die die §§ 25 und 26 betreffenden Zeilen entfallen.*
- 1.3. Nach der den § 28a betreffenden Zeile wird eingefügt:
 „§ 28b Teilrechtsfähigkeit*

6a. Abschnitt

Schulcluster

- § 28c Bildung von Pflichtschulclustern
- § 28d Clusterleitung
- § 28e Schulcluster mit Bundesschulen“

2. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Dieses Gesetz regelt die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung, Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform und deren Rücknahme sowie die Bildung von Sprengeln)

- 1. der folgenden, in ihrer Gesamtheit als „Schulen“ bezeichneten öffentlichen Bildungseinrichtungen im Land Salzburg:
 - a) Volksschulen,
 - b) Hauptschulen,

- c) Neuen Mittelschulen,
 - d) Sonderschulen sowie
 - e) Polytechnischen Schulen;
2. der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in der Z 1 angeführten Schulen bestimmt sind.
- (1a) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:
- 1. öffentliche Praxisschulen,
 - 2. öffentliche Praxisschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie
 - 3. öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind.“

2.2. *Im Abs 3 wird angefügt:*

„g) unter Bildungsdirektion die Bildungsdirektion für Salzburg.“

3. *Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

3.1. *Abs 3 lautet:*

„(3) Die Einrichtung einer Vorschulklasse kann nur zu Schulbeginn erfolgen und hat zur Voraussetzung, dass die erforderliche personelle und räumliche Ausstattung gegeben ist.“

3.2. *Abs 4 lautet:*

„(4) Über die Organisationsform der Volksschulen (Abs 1) entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.“

3.3. *Abs 4a lautet:*

„(4a) Über die Organisationsform der Grundschule (Abs 2 und Abs 3) entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schulforums und nach Zustimmung der Bildungsdirektion.“

4. *§ 5a Abs 2 lautet:*

„(2) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.“

5. *Im § 6 lautet der letzte Satz:*

„Darüber entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.“

6. *§ 7b Abs 2 lautet:*

„(2) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.“

7. *Im § 7c lautet der letzte Satz:*

„Darüber entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.“

8. *Im § 9 Abs 7 lautet der erste Satz:*

„Über die Organisationsform (Abs 1 bis 6) hat nach den unter Berücksichtigung der Behinderungsarten gegebenen örtlichen Erfordernisse die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters zu entscheiden.“

9. *Im § 11 Abs 2 lautet der erste Satz:*

„Die Schüler sind in Klassen einzuteilen.“

10. *Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

10.1. *Abs 2 lautet:*

„(2) Die Polytechnische Schule ist unter der Voraussetzung von wenigstens drei Klassen als selbstständige Schule zu führen. Eingerichtete Polytechnische Schulen können auch bei zu geringer Schülerzahl als selbstständige Schule weitergeführt werden, wenn dadurch keine wesentlichen Mehrkosten zu erwarten sind.“

10.2. Abs 3 lautet:

„(3) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.“

11. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs 4 lit a“ durch die Verweisung „§ 1 Abs 4 Z 1“ ersetzt.

11.2. Abs 2 lautet:

„(2) Die Errichtung der Schulen sowie die Festlegung der Schule als ganztägige Schulform bedürfen der Bewilligung der Bildungsdirektion. Die Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen. Eine Schule ist unter Bedachtnahme auf andere regionale Betreuungsangebote als ganztägige Schulform zu führen, wenn zu erwarten ist, dass die für die Bildung einer Schülergruppe (getrennte Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung) bzw einer Klasse (verschränkte Form von Unterricht und Tagesbetreuung) erforderliche Anzahl an Anmeldungen von Schülern für die Tagesbetreuung erreicht oder überschritten wird. Vor der Entscheidung hat die Bildungsdirektion das Schulforum bzw den Schulgemeinschaftsausschuss zu hören.“

12. § 16 Abs 1 und 2 wird durch folgenden Bestimmungen ersetzt:

„(1) Die Bildungsdirektion hat, soweit erforderlich und nach Maßgabe der baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Erkenntnisse der Pädagogik und Schulhygiene mit Verordnung nähere Bestimmungen für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der im § 15 genannten Liegenschaften und Räume zu erlassen.

(2) Soweit erforderlich, sind dabei auch alle Maßnahmen zu ergreifen, die

1. der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Landeslehrer dienen,
2. sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder
3. die durch das Geschlecht der Landeslehrer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen.

(2a) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 hat die Bildungsdirektion anzuhören:

1. den Landessanitätsrat und
2. die Interessenvertretungen der Städte und der Gemeinden des Landes Salzburg.“

13. § 18 lautet:

„Verwendung von Gebäuden, Räumen und Liegenschaften für Zwecke der Schule

§ 18

(1) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen – unbeschadet der nach sonstigen, insbesondere den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Bildungsdirektion zum Bauplan oder zur Verwendung die Bewilligung erteilt hat.

(2) Die Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen.

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn gegen die beabsichtigte Verwendung unter Zugrundelegung der §§ 15 und 16 sowie der dazu ergangenen Verordnungen Bedenken bestehen, die auch durch die Vorschreibung von Bedingungen, Auflagen und/oder Befristungen nicht ausgeräumt werden können.“

14. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Abs 2 lautet:

„(2) Liegenschaften und Räume, die Zwecken einer Schule gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter außer in Katastrophenfällen für andere Zwecke nur unter den folgenden Voraussetzungen verwenden:

1. für die Durchführung von Betreuungsangeboten während der Ferien, wenn gegen deren Verwendung für diesen Zweck vom Standpunkt der Pädagogik, der Schulhygiene und Unfallverhütung keine Bedenken bestehen;
2. für andere Zwecke, wenn
 - a) deren Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird und
 - b) gegen deren Verwendung für andere Zwecke vom Standpunkt der Pädagogik, der Schulhygiene und Unfallverhütung keine Bedenken bestehen.“

14.2. Abs 3 lautet:

(3) Die im Abs 1 bestimmte Widmung kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Bildungsdirektion aufgehoben werden. Wenn die Gebäude, sonstige Liegenschaften oder Räume unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 15 und 16 für Zwecke einer Schule nicht mehr geeignet sind, kann die Bildungsdirektion die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen.“

15. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 2 lautet der erste Satz:

„Die Entscheidung über die Enteignung obliegt der Bildungsdirektion.“

15.2. Im Abs 4 lautet die Z 3:

„3. Solange und insoweit die Enteignung nicht vollzogen oder die im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungssumme nicht ausbezahlt oder bei Gericht hinterlegt ist, ist der gesetzliche Schulerhalter innerhalb von drei Jahren nach Erlassung des Enteignungsbescheides, der Enteignete aber nach Ablauf dieser Frist berechtigt, bei der Bildungsdirektion die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Enteignungsbescheides zu beantragen. Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen hat die Bildungsdirektion dem Antrag stattzugeben.“

16. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im Abs 1 lautet:

„(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist, von einzelnen Unterrichtsgegenständen und von einzelnen Unterrichtsstunden abgesehen, durch einen Klassenlehrer zu erteilen. In Klassen, in denen Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, soll ein entsprechend ausgebildeter Lehrer (zB Sonderschullehrer, Absolvent eines speziellen Kurses an der Pädagogischen Hochschule) zusätzlich eingesetzt werden; auf die Art und das Ausmaß der Behinderung der Schüler ist Bedacht zu nehmen. Ebenso kann für Schüler mit nicht deutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden. Für noch nicht schulreife Kinder kann bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden; auf die Schülerzahl, die pädagogischen Erfordernisse und den Stellenplan ist Bedacht zu nehmen. Für jede Volksschule sind zu bestellen:

1. ein Leiter, es sei denn, die Schule wird gemäß § 28c oder 28e im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen geführt;
2. ein Klassenlehrer für jede Schulklasse und
3. die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände.“

16.2. Im Abs 2 lautet der zweite Satz:

„Für jede Hauptschule oder Neue Mittelschule sind zu bestellen:

1. ein Leiter, es sei denn, die Schule wird gemäß § 28c oder 28e im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen geführt und
2. die erforderlichen weiteren Lehrer.“

16.3. Abs 4 lautet:

„(4) Für die Polytechnischen Schulen ist ein Leiter nur dann zu bestellen, wenn die Schule als selbständige Polytechnische Schule (§ 12 Abs 1 Z 1) geführt wird. Im Übrigen gilt Abs 2 sinngemäß.“

16.4. Im Abs 5 lautet der letzte Satz:

„Der Leiter des Betreuungsteiles untersteht dem Schulleiter oder der Clusterleitung.“

17. § 23 Abs 2 und 3 lauten:

- „(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine solche Schule darf nur abgelehnt werden, wenn
1. der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
 2. der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört. Wenn durch die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers keine Erhöhung der zuzuweisenden Personalressourcen (§ 8a Abs 3 dritter Satz Schulorganisationsgesetz) eintritt, sind die folgenden (sprengelfremden) Schüler jedoch in die Schule aufzunehmen:
 - a) Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb anstreben, weil an

- der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder
- b) der allgemeinen Schulpflicht unterliegende und gemäß § 49 Abs 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch einer Schule ausgeschlossene Schüler, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule anstreben;
3. der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört und die Bildungsdirektion auch nicht einen sprengelfremden Schulbesuch (§ 35a) zugelassen hat;
4. der Schüler sowohl einem eigenen Berechtigungssprengel einer Schwerpunkthauptschule oder einer Neuen Schwerpunktmittelschule oder einer Schwerpunkthauptschulklasse oder einer Neuen Schwerpunktmittelschulklasse (§§ 6 bzw 7c) als auch einem Schulsprengel einer anderen Hauptschule oder Neuen Mittelschule angehört und organisatorische Gründe der Wahl der Schwerpunkthauptschule bzw der Neuen Schwerpunktmittelschule entgegenstehen.
- (3) Die Bildungsdirektion hat vor der Festlegung der Geschlechtertrennung den gesetzlichen Schulerhalter zu hören.“

18. § 24 lautet:

„Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

§ 24

(1) Schülerinnen und Schülern von Schulen gemäß § 1 Abs 1 Z 1, die gemäß § 4 Abs 2 lit a oder Abs 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind nach Maßgabe der Testergebnisse gemäß den §§ 4 Abs 2a und 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.

(2) Deutschförderklassen sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß den §§ 4 Abs 2a oder 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes ergeben hat, dass sie weder als ordentliche Schüler aufgenommen werden können noch über jene Kenntnisse verfügen, die eine besondere Förderung in Deutschförderkursen erlauben. Sie dauern ein Semester und sind so oft, längstens jedoch vier Mal, zu besuchen, bis auf Grund der Testergebnisse gemäß § 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes eine Sprachförderung in Deutschförderkursen erfolgen kann oder der Unterricht ohne besondere Sprachförderung besucht werden kann. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse grundsätzlich integrativ nach dem Deutschförderplan, sechs Wochenstunden jedoch parallel zum Unterricht in der Klasse zu unterrichten.

(3) Deutschförderkurse sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß den §§ 4 Abs 2a oder 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes ergeben hat, dass sie zwar nicht als ordentliche Schüler aufgenommen werden können, aber keine besondere Förderung in Deutschförderklassen benötigen. Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. In Deutschförderkursen ist im Ausmaß von sechs Wochenstunden parallel zum Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse integrativ zu unterrichten.“

19. Die §§ 25 und 26 entfallen.

20. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Im Abs 4:

20.1.1. Nach dem ersten Satz wird eingefügt:

„Für Sonderschulen beträgt die Mindestzahl 4.“

20.1.2. Der letzte Satz lautet:

„Eine solche Maßnahme bedarf der Genehmigung der Bildungsdirektion, die nur erteilt werden darf, wenn dadurch die Zahl der vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerstunden nicht überschritten wird.“

20.2. Die Abs 5 und 6 entfallen.

20.3. Im Abs 7 lautet der letzte Satz:

„Die Zahl der Anmeldungen ist der Bildungsdirektion bis spätestens 30. April bekannt zu geben.“

21. § 28a lautet:

„Stellenplan und Stundenkontingente

§ 28a

(1) An Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen darf die Anzahl der Lehrerwochenstunden, die der jeweiligen Schule durch die Bildungsdirektion im Rahmen des Stellenplans zugewiesen ist, nicht überschritten werden. Dies gilt auch für die Zuteilung von Lehrerwochenstunden für die Besorgung von Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster. Für die Einhaltung ist der Schulleiter oder die Clusterleitung (§ 28d) verantwortlich. Eine Überschreitung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe ausnahmsweise durch die Bildungsdirektion genehmigt werden. Die Bildungsdirektion hat bei der Zuweisung der Wochenstunden entsprechende Kontingente für Härtefälle zu reservieren.

(2) Die im Schulcluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden sind für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung zu verwenden.

(3) Die Bildungsdirektion hat die Landesregierung regelmäßig über den Stellenplanvollzug zu unterrichten. Zeichnet sich die Gefahr der Überschreitung des vom Bund genehmigten Stellenplans ab, so hat die Bildungsdirektion die Landesregierung ohne Verzug davon in Kenntnis zu setzen.“

22. Nach § 28a wird eingefügt:

„Teilrechtsfähigkeit

§ 28b

(1) Der Schule oder dem Schülerheim kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie oder es berechtigt ist, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte finanzielle Zuwendungen Dritter sowie
2. finanzielle Beiträge Dritter, über die der Aufwand für Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens, wie zB die Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen, zu bedecken ist,

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit wird die Schule oder das Schülerheim durch den Leiter vertreten. Die Zuwendungen bzw. Beiträge sind zweckgebunden (im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung), ansonsten im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheims zu verwenden. Bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften gemäß Z 2 kann sich der Schulleiter von einer mit der Organisation des schulischen Geschehens betrauten Lehrperson vertreten lassen.

(2) Zur Verwahrung der Zuwendungen bzw Beiträge gemäß Abs 1 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann der Leiter ein auf die Schule oder das Schülerheim lautendes Hauptkonto und ein oder mehrere Subkonten bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen. Die Bedienung von Subkonten kann auch Lehrpersonen übertragen werden. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebs der Schule oder des Schülerheims. Die Höhe der erhaltenen Zuwendungen bzw. Beiträge Dritter und deren widmungsgemäße Verwendung sind dem gesetzlichen Schulerhalter (Heimerhalter) jährlich bekanntzugeben und in diesem Zusammenhang auch allfällige Kontobewegungen auf dem auf die Schule oder das Schülerheim lautenden Konto offenzulegen.

6a. Abschnitt

Schulcluster

Bildung von Pflichtschulclustern

§ 28c

(1) Bis zu acht Schulen im Sinn des § 1 Abs 1a Z 1 und des § 1 Abs 1a Z 1 BerufsSchOG 1995 können nach Maßgabe der Abs 2 bis 5 im organisatorischen Verbund als Schulcluster („Pflichtschulcluster“) ge-

führt werden. In einen Schulcluster sollen Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten einbezogen werden. Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit auch Sonderschulen in einen Schulcluster einzubeziehen.

(2) Die Bildung eines Schulclusters hat zur Voraussetzung, dass die daran beteiligten Schulen insgesamt von mindestens 200 und höchstens 2.500 Schülern besucht werden. Die Mindestzahl von 200 Schülern kann unterschritten werden, wenn die geografische Lage eine sinnvolle Clusterbildung mit mehr als 200 Schülern nicht zulässt, jedoch eine entsprechende Ausstattung der Schulen gegeben sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs 2 vor, ist die Bildung eines Schulclusters jedenfalls dann anzustreben, wenn

1. die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt sind,
2. zumindest eine dieser Schulen weniger als 100 Schüler umfasst,
3. an zumindest einer dieser Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der Schüler tendenziell und merklich abgenommen hat, und
4. im Fall der Einbeziehung von Berufsschulen die Schulkonferenzen dieser Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen und die gesetzlichen Schulerhalter dieser Schulen der Clusterbildung zustimmen.

(4) Ein Schulcluster kann von Amts wegen oder auf Anregung eines gesetzlichen Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. berufsbildende Pflichtschulen auch dann gebildet werden, wenn zwar die Voraussetzungen des Abs 2, nicht jedoch auch die Voraussetzungen des Abs 3 vorliegen und

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen der Clusterbildung zustimmen,
2. die gesetzlichen Schulerhalter jeder der in Betracht kommenden Schulen der Clusterbildung zustimmen, und
3. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Clusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

(5) Die Bildung eines Schulclusters erfolgt durch die Bildungsdirektion mit Verordnung nach Anhörung der gesetzlichen Schulerhalter der einbezogenen Schulen. In der Verordnung ist jedenfalls festzulegen:

1. die Bezeichnung des Schulclusters,
2. die dem Schulcluster angehörenden Schulen,
3. der Zeitpunkt, zu dem die Errichtung des Schulclusters wirksam wird sowie
4. diejenige Schule, an der die Clusterleitung angesiedelt ist.

Für die Bildung eines Schulclusters mit weniger als 200 Schülern oder mit mehr als 1.300 Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der Zentralausschüsse für Lehrer der betroffenen Schulen erforderlich.

(6) Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden.

Clusterleitung

§ 28d

(1) Für jeden Schulcluster ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen. Die Clusterleitung hat die in diesem Gesetz dem Schulleiter zukommenden Zuständigkeiten hinsichtlich aller in einen Schulcluster einbezogenen Schulen (§ 1 Abs 1a Z 1) wahrzunehmen. Die Clusterleitung kann bestimmte Angelegenheiten allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern (Abs 3) übertragen.

(2) Die Clusterleitung hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihr von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Dabei ist § 26c Abs 12 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beachten.

(3) Die Clusterleitung hat im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen unter Bedachtnahme auf § 26c Abs 7 und 8 LDG 1984 administratives Personal zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zu bestellen. Darüber hinaus kann die Clusterleitung Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter bestellen.

Schulcluster mit Bundesschulen

§ 28e

(1) Schulen (§ 1 Abs 1a Z 1) und Berufsschulen (§ 1 Abs 1 BerufSchOG 1995) können auch im organisatorischen Verbund mit öffentlichen Schulen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, als Schulcluster geführt werden.

(2) Auf die Bildung eines solchen Schulclusters sind die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes anzuwenden.

(3) Die Bildung eines solchen Schulclusters hat weiters zur Voraussetzung, dass

1. die gesetzlichen Schulerhalter zustimmen,
2. eine Clusterleitung zu bestellen ist und
3. die Clusterleitung einen Organisationsplan festzulegen hat.

(4) Die von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zuzuteilenden Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) haben sich für die an einem solchen Schulcluster beteiligten Pflichtschulen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und für die übrigen beteiligten Schulen nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes zu richten.“

23. § 34 lautet:

„Festsetzung der Schulsprengel

§ 34

(1) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden durch Verordnung der Bildungsdirektion. Schulsprengelfestsetzungen haben tunlichst mit Beginn eines Schuljahres wirksam zu werden; eine Rückwirkung der Schulsprengelfestsetzung beschränkt sich auf die Belange der Kostenregelung.

(2) Ein Schulsprengel, der sich auf zwei oder mehr Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, kann erst dann festgesetzt (gebildet, geändert, aufgehoben) werden, wenn die Bildungsdirektion die erforderlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Ländern getroffen hat.“

24. § 35 Abs 4 lautet:

„(4) Im Fall des § 29 Abs 5 kann die Bildungsdirektion zum Zweck einer gleichmäßigen Verteilung der Schulkinder auf die einzelnen Schulen durch Verordnung Anordnungen über die Aufnahme der Schulkinder treffen, wenn bei einer Schule die Gefahr einer Überfüllung der Klassen, einer Erhöhung der zuzuweisenden Personalressourcen (§ 8a Abs 3 dritter Satz Schulorganisationsgesetz) oder einer Minderung der Organisationsform gegeben ist. Der gesetzliche Schulerhalter darf die Schulkinder nur gemäß der Anordnung in die Schule aufnehmen.“

24. § 35a lautet:

„Sprengelfremder Schulbesuch

§ 35a

(1) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen schulpflichtigen Kindes, dessen Aufnahme in die Schule auch nicht abgelehnt werden darf (§ 23 Abs 2 Z 2), bedarf

1. der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der Wahlschule und
2. der Bewilligung der Bildungsdirektion.

(2) Die Bewilligung ist von der oder den erziehungsberechtigten Person(en) zu beantragen. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion einlangen. Vor der Entscheidung hat die Bildungsdirektion den gesetzlichen Schulerhalter der Wahlschule anzuhören und dessen Haltung zum beantragten Vorhaben (Zustimmung oder Ablehnung) einzuholen.

(3) Außer in den Fällen des § 23 Abs 2 Z 2 kann der gesetzliche Schulerhalter der Wahlschule die Zustimmung verweigern. Im Fall der Verweigerung der Zustimmung hat die Bildungsdirektion ein bereits eingeleitetes Verfahren formlos einzustellen und den Antragsteller davon zu verständigen. Der Antragsteller kann diesfalls innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Verständigung die Erlassung eines Bescheides beantragen.

(4) Liegt eine Zustimmung gemäß Abs 1 Z 1 vor, gilt die Bewilligung als erteilt, wenn die Bildungsdirektion nicht innerhalb der Frist des Abs 5 den sprengelfremden Schulbesuch untersagt. Darüber hat die

Bildungsdirektion eine Bescheinigung auszustellen. Die Bildungsdirektion hat einen sprengelfremden Schulbesuch zu untersagen, wenn

1. durch die Aufnahme in der Wahlschule die Notwendigkeit einer Erhöhung der zuzuweisenden Personalressourcen (§ 8a Abs 3 dritter Satz Schulorganisationsgesetz) eintreten würde,
2. durch die Aufnahme in der Wahlschule eine Überfüllung der Klassen eintreten würde, oder
3. durch die Aufnahme in der Schule, deren Sprengel das Kind angehört, die Gefahr einer Minderung der Organisationsform eintreten würde.

(5) Die Entscheidungsfrist beträgt abweichend von § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG drei Monate und beginnt frühestens vier Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen.“

26. Im § 37 Abs 3 wird im letzten Satz das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

27. Im § 39 Abs 2 wird im letzten Satz das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

28. Im § 43 zweiter Satz wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

29. Im § 45 Abs 2 wird im letzten Satz das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

30. § 46 Abs 3 lautet:

„(3) Die Teilung, Stilllegung, Auflassung sowie die Rücknahme der Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform bedürfen der Bewilligung der Bildungsdirektion. Die Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen. Bei der Rücknahme der Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform sind vor der Antragstellung die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören; das Ergebnis der Anhörung ist mit dem Antrag bekanntzugeben. Die Bewilligung ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilen. Die Bildungsdirektion kann die Teilung, Stilllegung oder Auflassung der Schule oder die Rücknahme der Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform bei Wegfall der Voraussetzungen auch von Amts wegen anordnen.“

31. § 48 Abs 1 lautet:

„(1) Die Erhaltung der Schulen und Schülerheime unterliegt der Aufsicht durch die Bildungsdirektion. Diese Aufsicht besteht in der Überwachung des gesetzlichen Schulerhalters (Heimerhalters) bezüglich der genauen Beachtung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen. Die Bildungsdirektion hat die zur Behebung der festgestellten Missstände erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Die Bildungsdirektion hat wahrgenommene Missstände, die nicht innerhalb der von ihr festgesetzten Frist behoben werden, der Landesregierung anzuzeigen.“

32. Im § 48a entfällt die Zeichenfolge „28a“.

33. § 49 Abs 2 entfällt.

34. § 50 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 50

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 167/2017;
3. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 100/2014;
4. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
5. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
6. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 138/2017.“

35. Nach § 54 wird angefügt:

„§ 55

- (1) Es treten in Kraft:
1. § 28b sowie die darauf Bezug habende Änderung des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag;
 2. das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 1 Abs 1a, 1b und 3, 3 Abs 3, 11 Abs 2, 12 Abs 2, 20 Abs 2, 22 Abs 1, 2, 4 und 5, 24, 28a, 28c, 28d, 28e, 48a und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit 1. September 2018;
 3. die §§ 3 Abs 4 und 4a, 5a Abs 2, 6, 7b Abs 2, 7c, 9 Abs 7, 12 Abs 3, 14 Abs 1 und 2, 16 Abs 1, 2 und 2a, 18, 20 Abs 3, 21 Abs 2 und 4, 22 Abs 1, 23 Abs 2 und 3, 27 Abs 4 und 7, 28a Abs 3, 34, 35 Abs 4, 35a, 37 Abs 3, 39 Abs 2, 43, 45 Abs 2, 46 Abs 3, 48 Abs 1 in der Fassung des LGBl Nr .../2018 mit 1. Jänner 2019.
- (2) Es treten außer Kraft:
1. die §§ 25, 26, 27 Abs 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 58/2017 mit Ablauf des 31. August 2018;
 2. § 48a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit Ablauf des 31. Dezember 2018;
 3. § 49 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 58/2017 mit Ablauf des 31. Dezember 2018.
- (3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 sind wahrzunehmen:
1. die im § 28a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 festgelegten Zuständigkeiten der Bildungsdirektion für den politischen Bezirk Salzburg-Stadt von der Bezirksverwaltungsbehörde und im Übrigen von der Landesregierung und
 2. die in den §§ 28c, 28d und 28e, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 festgelegten Zuständigkeiten der Bildungsdirektion von der Landesregierung.
- (4) Soweit mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 nicht ein Übergang der Zuständigkeit von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion eintritt, gilt Folgendes:
1. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von den nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes oder den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Behörden bereits vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes (Abs 1 Z 2 und 3) erlassen werden, dürfen jedoch frühestens zu den im Abs 1 Z 2 oder 3 festgelegten Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden;
 2. Verfahren, die zu den im Abs 1 Z 2 oder 3 festgelegten Zeitpunkten bei der nach den Bestimmungen des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995, LGBl Nr 64, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 58/2017, zuständigen Behörde anhängig sind, sind von der nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes oder den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Behörde fortzuführen.
- (5) Im Schuljahr 2018/19 ist § 24 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
1. alle wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommene Schüler sind gemäß § 24 Abs 2 in Deutschförderklassen zu unterrichten;
 2. die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache hat durch den Schulleiter zu erfolgen;
 3. der Unterricht in den Deutschförderklassen hat gemäß der am Schulstandort autonom vom Schulleiter zu treffenden Entscheidung nach dem Lehrplan-Zusatz „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder nach einem bereits verordneten Lehrplan für die Deutschförderklasse zu erfolgen.“

Artikel 3

Das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – BerufSchOG 1995, LGBl Nr 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2014, wird geändert wie folgt

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 15 betreffende Zeile lautet:

„§ 15 Deutschförderklassen und Deutschförderkurse“

1.2. Die die §§ 15, 16 und 17 betreffenden Zeilen entfallen.

1.3. Nach der den § 18 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 18a Stellenplan und Stundenkontingente
§ 18b Teilrechtsfähigkeit“

1.4. Die den § 18a (alt) betreffende Zeile lautet:

„§ 18c Erweiterte Teilrechtsfähigkeit“

1.5. Nach der den § 27 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„5a. Abschnitt Schulcluster

§ 27a Bildung von Pflichtschulclustern
§ 27b Clusterleitung
§ 27c Schulcluster mit Bundesschulen“

2. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Dieses Gesetz regelt die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung, Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform und deren Rücknahme sowie die Bildung von Sprengeln)

1. der in ihrer Gesamtheit als „Berufsschulen“ bezeichneten öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen im Land Salzburg sowie
2. der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in der Z 1 angeführten Schulen bestimmt sind.

(1a) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1. die land- und fortwirtschaftlichen Berufsschulen und Schülerheime,
2. öffentliche Praxisschulen,
2. öffentliche Praxisschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie
3. öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind.“

2.2. Im Abs 3 wird angefügt:

„7. unter Bildungsdirektion die Bildungsdirektion für Salzburg.“

3. § 3 Abs 3 lautet:

„(3) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.“

4. § 5 lautet:

„Bewilligung für die Errichtung der Berufsschulen

§ 5

Die Errichtung einer Berufsschule (Berufsschulklasse) bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion. Die Bewilligung ist auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters zu erteilen, wenn die im § 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.“

5. § 7 Abs 1 und 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Die Bildungsdirektion hat, soweit erforderlich und nach Maßgabe der baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Erkenntnisse der Pädagogik und Schulhygiene mit Verordnung nähere Bestimmungen für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der im § 15 genannten Liegenschaften und Räume zu erlassen.

(2) Soweit erforderlich, sind dabei auch alle Maßnahmen zu ergreifen, die

1. der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Landeslehrer dienen,
2. sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder
3. die durch das Geschlecht der Landeslehrer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen.

(2a) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 hat die Bildungsdirektion anzuhören:

1. den Landessanitätsrat und
2. die Interessenvertretungen der Städte und der Gemeinden des Landes Salzburg.“

6. § 9 Abs 1 lautet:

„(1) Unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen bedürfen die Baupläne für die Herstellung und jede bauliche Umgestaltung der für Berufsschulen vorgesehenen Gebäude, sonstigen Liegenschaften oder Räume der Bewilligung der Bildungsdirektion.“

7. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

7.2. Im Abs 2 entfällt der letzte Satz.

7.3. Abs 3 lautet:

„(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn gegen die beabsichtigte Benützung unter Zugrundelegung der §§ 6 und 7 sowie der dazu ergangenen Verordnungen Bedenken bestehen, die auch durch die Vorschreibung von Bedingungen, Auflagen und/oder Befristungen nicht ausgeräumt werden können.“

8. § 11 Abs 2 und 3 lauten:

„(2) Liegenschaften und Räume, die Zwecken einer Schule gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter außer in Katastrophenfällen für andere Zwecke nur unter den folgenden Voraussetzungen verwenden:

1. für die Durchführung von Betreuungsangeboten während der Ferien, wenn gegen deren Verwendung für diesen Zweck vom Standpunkt der Pädagogik, der Schulhygiene und Unfallverhütung keine Bedenken bestehen;
2. für andere Zwecke, wenn
 - a). deren Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird und
 - b). gegen deren Verwendung für andere Zwecke vom Standpunkt der Pädagogik, der Schulhygiene und Unfallverhütung keine Bedenken bestehen.

(3) Die im Abs 1 bestimmte Widmung kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Bildungsdirektion aufgehoben werden. Wenn die Gebäude, sonstigen Liegenschaften oder Räume sowie die besonderen Einrichtungen und Unterrichtsmittel unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 für Zwecke einer Berufsschule nicht mehr geeignet erscheinen, kann die Bildungsdirektion die Widmung auch von Amts wegen aufheben. § 10 Abs 2 ist in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.“

9. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 2 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

9.2. Im Abs 4 lautet die Z 3:

„3. Solange und insoweit die Enteignung nicht vollzogen oder die im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungssumme nicht ausbezahlt oder bei Gericht hinterlegt ist, ist der gesetzliche Schulerhalter innerhalb von drei Jahren nach Erlassung des Enteignungsbescheides, der Enteignete aber nach Ablauf dieser Frist berechtigt, bei der Bildungsdirektion die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Enteignungsbescheides zu beantragen. Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen hat die Bildungsdirektion dem Antrag stattzugeben.“

10. § 13 Abs 2 lautet:

„(2) Für jede Berufsschule sind zu bestellen:

1. ein Leiter und nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, es sei denn, die Schule wird gemäß § 27a oder 27c im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen geführt und
2. die erforderlichen weiteren Lehrer.“

11. § 14 Abs 3 lautet:

„(3) Die Bildungsdirektion hat vor der Festlegung der Geschlechtertrennung den gesetzlichen Schulerhalter zu hören.“

12. § 15 lautet:

„Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

§ 15

(1) Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß § 1 Abs 1 Z 1, die gemäß § 4 Abs 2 lit a oder Abs 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind nach Maßgabe der Testergebnisse gemäß den §§ 4 Abs 2a und 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.

(2) Deutschförderklassen sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß den §§ 4 Abs 2a oder 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes ergeben hat, dass sie weder als ordentliche Schüler aufgenommen werden können noch über jene Kenntnisse verfügen, die eine besondere Förderung in Deutschförderkursen erlauben. Sie dauern ein Semester und sind so oft, längstens jedoch vier Mal, zu besuchen, bis auf Grund der Testergebnisse gemäß § 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes eine Sprachförderung in Deutschförderkursen erfolgen kann oder der Unterricht ohne besondere Sprachförderung besucht werden kann. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse grundsätzlich integrativ nach dem Deutschförderplan, sechs Wochenstunden jedoch parallel zum Unterricht in der Klasse zu unterrichten.

(3) Deutschförderkurse sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß den §§ 4 Abs 2a oder 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes ergeben hat, dass sie zwar nicht als ordentliche Schüler aufgenommen werden können, aber keine besondere Förderung in Deutschförderklassen benötigen. Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. In Deutschförderkursen ist im Ausmaß von vier Wochenstunden parallel zum Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse integrativ zu unterrichten. Deutschförderkurse können auch für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden.“

13. Die §§ 16 und 17 entfallen.

14. Nach § 18 wird eingefügt:

„Stellenplan und Stundenkontingente

§ 18a

(1) An Berufsschulen darf die Anzahl der Lehrerwochenstunden, die der jeweiligen Schule durch die Bildungsdirektion im Rahmen des Stellenplans zugewiesen ist, nicht überschritten werden. Dies gilt auch für die Zuteilung von Lehrerwochenstunden für die Besorgung von Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster. Für die Einhaltung ist der Schulleiter oder die Clusterleitung (§ 27b) verantwortlich. Eine Überschreitung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe ausnahmsweise durch die Bildungsdirektion genehmigt werden. Die Bildungsdirektion hat bei der Zuweisung der Wochenstunden entsprechende Kontingente für Härtefälle zu reservieren.

(2) Die im Schulcluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden sind für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung zu verwenden.

(3) Die Bildungsdirektion hat die Landesregierung regelmäßig über den Stellenplanvollzug zu unterrichten. Zeichnet sich die Gefahr der Überschreitung des vom Bund genehmigten Stellenplans ab, so hat die Bildungsdirektion die Landesregierung ohne Verzug davon in Kenntnis zu setzen.

Teilrechtsfähigkeit

§ 18b

(1) Der Schule oder dem Schülerheim kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie oder es berechtigt ist, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte finanzielle Zuwendungen Dritter sowie
2. finanzielle Beiträge Dritter, über die der Aufwand für Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens, wie zB die Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen, zu bedecken ist,

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit wird die Schule oder das Schülerheim durch den Leiter vertreten. Die Zuwendungen bzw. Beiträge sind zweckgebunden (im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung), ansonsten im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheims zu verwenden. Bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften gemäß Z 2 kann sich der Schulleiter von einer mit der Organisation des schulischen Geschehens betrauten Lehrperson vertreten lassen.

(2) Zur Verwahrung der Zuwendungen bzw. Beiträge gemäß Abs 1 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann der Leiter ein auf die Schule oder das Schülerheim lautendes Hauptkonto und ein oder mehrere Subkonten bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen. Die Bedienung von Subkonten kann auch Lehrpersonen übertragen werden. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebs der Schule oder des Schülerheims. Die Höhe der erhaltenen Zuwendungen bzw. Beiträge Dritter und deren widmungsgemäße Verwendung sind dem gesetzlichen Schulerhalter (Heimerhalter) jährlich bekanntzugeben und in diesem Zusammenhang auch allfällige Kontobewegungen auf dem auf die Schule oder das Schülerheim lautenden Konto offenzulegen.“

15. Im § 18a (alt) werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Die Überschrift und die Bezeichnung lauten:

„Erweiterte Teilrechtsfähigkeit

§ 18c“

15.2. Im Abs 1 wird die Wortfolge „im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit“ durch die Wortfolge „im Rahmen einer erweiterten Teilrechtsfähigkeit“ ersetzt.

15.3. Im Abs 3 lautet der zweite Satz:

„Ist eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes voraussichtlich nicht zu erwarten und bestehen gegen die Eignung des vorgesehenen zweiten Geschäftsführers oder der vorgesehenen zweiten Geschäftsführerin keine Bedenken, ist von der Bildungsdirektion die Gründung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit folgenden Angaben ordnungsgemäß kundzumachen:“

15.4. Im Abs 4:

15.4.1. Der Einleitungssatz lautet:

„Eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit berechtigt, die folgenden Geschäfte im eigenen Namen durchzuführen:“

15.4.2. Im letzten Satz wird die Wortfolge „dem Landesschulrat“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

15.5. Abs 11 lautet der Einleitungssatz:

„(11) Die Auflassung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist von der Bildungsdirektion ordnungsgemäß kundzumachen, wenn“

16. § 20 lautet:

„Festsetzung der Schulsprengel

§ 20

(1) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Gemeinden, in denen sich der Betriebsstandort der für den in Aussicht genommenen Schulsprengel in Betracht kommenden, der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen befindet, durch Verordnung der Bildungsdirektion.

(2) Ein Schulsprengel, der sich auf zwei oder mehr Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, kann erst dann festgesetzt (gebildet, geändert, aufgehoben) werden, wenn die Bildungsdirektion die erforderlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Ländern getroffen hat.“

17. Im § 24 Abs 1 wird die Wortfolge „Die Landesregierung“ durch die Wortfolge „Der gesetzliche Schulerhalter“ ersetzt.

18. Im § 25 wird die Wortfolge „Die Landesregierung“ durch die Wortfolge „Der gesetzliche Schulerhalter“ ersetzt.

19. § 26 Abs 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3) Das Land Salzburg hat für jene Schülerinnen und Schülern, die auf Grund eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprengels eine Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen, diesem Bundesland nach Maßgabe des Art 4 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand zu leisten.

(4) Im Fall einer Beitragsleistung durch das Land Salzburg gemäß Abs 3 entfällt bei Gegenseitigkeit eine Beitragsleistung der Gemeinden der anderen Bundesländer gemäß Abs 1. Vom Land Salzburg an andere Länder geleistete Beiträge sind von den Salzburger Gemeinden anstelle der Beitragspflicht gemäß Abs 2 dem Land zu ersetzen.“

20. Im § 27 Abs 2 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

21. Nach § 27 wird eingefügt:

„5a. Abschnitt

Schulcluster

Bildung von Pflichtschulclustern

§ 27a

(1) Bis zu acht Schulen im Sinn des § 1 Abs 1a Z 1 und des § 1 Abs 1a Z 1 SchuOG 1995 können nach Maßgabe der Abs 2 bis 5 im organisatorischen Verbund als Schulcluster („Pflichtschulcluster“) geführt werden. In einen Schulcluster sollen Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten einbezogen werden. Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit auch Sonderschulen in einen Schulcluster einzubeziehen.

(2) Die Bildung eines Schulclusters hat zur Voraussetzung, dass die daran beteiligten Schulen insgesamt von mindestens 200 und höchstens 2.500 Schülern besucht werden. Die Mindestzahl von 200 Schülern kann unterschritten werden, wenn die geografische Lage eine sinnvolle Clusterbildung mit mehr als 200 Schülern nicht zulässt, jedoch eine entsprechende Ausstattung der Schulen gegeben sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs 2 vor, ist die Bildung eines Schulclusters jedenfalls dann anzustreben, wenn

1. die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt sind,
2. zumindest eine dieser Schulen weniger als 100 Schüler umfasst,
3. an zumindest einer dieser Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der Schüler tendenziell und merklich abgenommen hat, und
4. im Fall der Einbeziehung von Berufsschulen die Schulkonferenzen dieser Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen und die gesetzlichen Schulerhalter dieser Schulen der Clusterbildung zustimmen.

(4) Ein Schulcluster kann von Amts wegen oder auf Anregung eines gesetzlichen Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen bzw.

berufsbildende Pflichtschulen auch dann gebildet werden, wenn zwar die Voraussetzungen des Abs 2, nicht jedoch auch die Voraussetzungen des Abs 3 vorliegen und

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen der Clusterbildung zustimmen,
2. die gesetzlichen Schulerhalter jeder der in Betracht kommenden Schulen der Clusterbildung zustimmen, und
3. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Clusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

(5) Die Bildung eines Schulclusters erfolgt durch die Bildungsdirektion mit Verordnung nach Anhörung der gesetzlichen Schulerhalter der einbezogenen Schulen. In der Verordnung ist jedenfalls festzulegen:

1. die Bezeichnung des Schulclusters,
2. die dem Schulcluster angehörenden Schulen,
3. der Zeitpunkt, zu dem die Errichtung des Schulclusters wirksam wird sowie
4. diejenige Schule, an der die Clusterleitung angesiedelt ist.

Für die Bildung eines Schulclusters mit weniger als 200 Schülern oder mit mehr als 1.300 Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der Zentralausschüsse für Lehrer der betroffenen Schulen erforderlich.

(6) Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden.

Clusterleitung

§ 27b

(1) Für jeden Schulcluster ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen. Die Clusterleitung hat die in diesem Gesetz dem Schulleiter zukommenden Zuständigkeiten hinsichtlich aller in einen Schulcluster einbezogenen Schulen (§ 1 Abs 1a Z 1) wahrzunehmen. Die Clusterleitung kann bestimmte Angelegenheiten allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern (Abs 3) übertragen.

(2) Die Clusterleitung hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihr von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Dabei ist § 26c Abs 12 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beachten.

(3) Die Clusterleitung hat im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen unter Bedachtnahme auf § 26c Abs 7 und 8 LDG 1984 administratives Personal zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zu bestellen. Darüber hinaus kann die Clusterleitung Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter bestellen.

Schulcluster mit Bundesschulen

§ 27c

(1) Schulen im Sinn des § 1 Abs 1a Z 1 SchuOG 1995 und Berufsschulen (§ 1 Abs 1 Z 1a) können auch im organisatorischen Verbund mit öffentlichen Schulen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, als Schulcluster geführt werden.

(2) Auf die Bildung eines solchen Schulclusters sind die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes anzuwenden.

(3) Die Bildung eines solchen Schulclusters hat weiters zur Voraussetzung, dass

1. die gesetzlichen Schulerhalter zustimmen,
2. eine Clusterleitung zu bestellen ist und
3. die Clusterleitung einen Organisationsplan festzulegen hat.

(4) Die von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zuzuteilenden Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) haben sich für die an einem solchen Schulcluster beteiligten Pflichtschulen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und für die übrigen beteiligten Schulen nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes zu richten.“

22. § 28 Abs 3 lautet:

„(3) Die Auflassung und die Stilllegung bedürfen der Bewilligung der Bildungsdirektion. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 1 oder 2 kann die Bildungsdirektion die Auflassung oder Stilllegung auch von Amts wegen anordnen.“

23. Im § 29 Abs 3 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

24. § 30 lautet:

„Aufsicht über die Erhaltung der Berufsschulen

§ 30

Die Erhaltung der Berufsschulen (Berufsschulklassen) und der Schülerheime unterliegt der Aufsicht durch die Bildungsdirektion.“

25. Im § 31 Abs 2 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

26. § 31a lautet:

„Verweisungen

§ 31a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesgesetzliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 153/2017;
2. Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 154/2017;
3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
4. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
5. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
6. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
7. Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI S 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 107/2017.“

27. Nach § 33 wird angefügt:

„§ 34

(1) Es treten in Kraft:

1. die §§ 18b und 18c sowie die darauf Bezug habende Änderung des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag;
2. das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 1 Abs 1a, 1b und 3, 13 Abs 2, 15, 27a, 27b, 27c und 31a sowie die auf § 15 Bezug habende Änderung des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2018 mit 1. September 2018;
3. die §§ 3 Abs 3, 5, 7 Abs 1, 2 und 2a, 9 Abs 1, 10 Abs 1, 2 und 3, 11 Abs 2 und 3, 12 Abs 2 und 4, 14 Abs 3, 18a, 20, 24, 25, 26 Abs 3, 27 Abs 2, 28, 29 Abs 3, 30 und 31 Abs 2 sowie die auf § 18a Bezug habende Änderung des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des LGBl Nr .../2018 mit 1. Jänner 2019.

(2) Es treten außer Kraft:

1. die §§ 16 und 17 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2014 mit Ablauf des 31. August 2018.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 sind die in den §§ 18c, 27a, 27b und 27c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2018 festgelegten Zuständigkeiten der Bildungsdirektion von der Landesregierung wahrzunehmen.

(4) Soweit mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 nicht ein Übergang der Zuständigkeit von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion eintritt, gilt Folgendes:

1. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von den nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes oder den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Behörden bereits vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes (Abs 1 Z 2 und 3) erlassen werden, dürfen jedoch frühestens zu den im Abs 1 Z 2 oder 3 festgelegten Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden;

2. Verfahren, die zu den im Abs 1 Z 2 oder 3 festgelegten Zeitpunkten bei der nach den Bestimmungen des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2014, zuständigen Behörde anhängig sind, sind von der nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes oder den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Behörde fortzuführen.
- (5) Im Schuljahr 2018/19 ist § 15 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
1. alle wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommene Schüler sind gemäß § 15 Abs 2 in Deutschförderklassen zu unterrichten;
 2. die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache hat durch den Schulleiter zu erfolgen;
 3. der Unterricht in den Deutschförderklassen hat gemäß der am Schulstandort autonom vom Schulleiter zu treffenden Entscheidung nach dem Lehrplan-Zusatz „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder nach einem bereits verordneten Lehrplan für die Deutschförderklasse zu erfolgen.“

Artikel 4

Gesetz vomüber die Schulzeit an den öffentlichen Pflichtschulen im Land Salzburg (Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 – SchulzeitG 2018)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schuljahr an Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen
- § 3 Schuljahr an Berufsschulen
- § 4 Schulversuche
- § 5 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 6 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die folgenden, in ihrer Gesamtheit als „Schulen“ bezeichneten öffentlichen Schulen im Land Salzburg:
1. allgemeinbildende Pflichtschulen:
 - a) Volksschulen,
 - b) Hauptschulen,
 - c) Neue Mittelschulen,
 - d) Sonderschulen sowie
 - e) Polytechnische Schulen;
 2. berufsbildende Pflichtschulen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler.
- (3) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:
1. die öffentlichen Praxisschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind;
 2. Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthalts untergebracht werden.
- (4) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt bleiben die Regelungen über die Dienst-(Arbeits-)zeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.
- (5) Wird eine Schule im organisatorischen Verbund mit anderen öffentlichen Schulen geführt (Schulcluster; §§ 28c und 28e Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 bzw §§ 27a und 27c Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995), tritt an die Stelle des Schulleiters die Clusterleitung.

Schuljahr an Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

§ 2

(1) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht aus zwei Semestern. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen grundsätzlich am zweiten Montag im Februar. Die Bildungsdirektion kann aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen. Dabei ist vorrangig auf pädagogische sowie im Weiteren auf wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte und auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen. Das zweite Semester beginnt am Montag, der den jeweiligen Semesterferien folgt, und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli oder spätestens auf den 11. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

1. die Samstage, die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag und der 24. September;
2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien), der 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt. Überdies können, soweit es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, der 23. Dezember und der 7. Jänner durch Verordnung der Bildungsdirektion schulfrei erklärt werden;
3. die Tage vom Montag bis einschließlich Freitag der Semesterferien (Abs 2);
4. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
5. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
6. für Schüler von Vorschulgruppen überdies jene Tage, an denen auf Grund schulorganisatorischer Bestimmungen kein Unterricht stattfindet.

(5) Die Bildungsdirektion kann durch Verordnung

1. bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes,
2. in Katastrophenfällen oder
3. aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen

die unumgänglich notwendige Zeit als schulfrei erklären.

(6) In einer Verordnung gemäß Abs 5 kann bestimmt werden, inwieweit diese Tage einzubringen sind. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs, so ist deren Einbringung zu bestimmen. Die Einbringung hat entweder durch Verringerung der gemäß Abs 4 bestimmten schulfreien Tage oder durch Verkürzung der Hauptferien zu erfolgen. Die im Abs 4 Z 1 genannten Tage, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche sowie wenigstens sieben zusammenhängende Wochen der Hauptferien müssen auch in diesem Fall schulfrei bleiben.

(7) Wenn die für die Durchführung von kommissionellen Prüfungen notwendige Anzahl von aufeinanderfolgenden Schultagen in der in Betracht kommenden Zeit des Unterrichtsjahres nicht zur Verfügung steht oder die Durchführung solcher Prüfungen den Unterrichtsbetrieb wesentlich erschwert, können diese Prüfungen auch an sonst schulfreien Tagen – ausgenommen die im Abs 4 Z 1 genannten Tage, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche – abgehalten werden.

Schuljahr an Berufsschulen

§ 3

(1) Das Schuljahr beginnt für ganzjährige, lehrgangsmäßige und saisonmäßige öffentliche Berufsschulen am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Die Bildungsdirektion kann durch Verordnung den Beginn des Schuljahres für einzelne Schulen auf den ersten Montag im September vorverlegen, wenn wichtige schulische Gründe vorliegen.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht an ganzjährigen Berufsschulen

aus zwei Semestern. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen grundsätzlich am zweiten Montag im Februar. Die Bildungsdirektion kann durch Verordnung den Beginn der Semesterferien zu einem anderen Termin festsetzen. Das zweite Semester beginnt am Montag, der den jeweiligen Semesterferien folgt, und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen für die ganzjährigen Berufsschulen am Samstag, der frühestens auf den 5. Juli oder spätestens auf den 11. Juli fällt, und für die lehrgangsmäßigen und die saisonmäßigen Berufsschulen mit dem Abschluss des letzten Lehrgangs im Unterrichtsjahr, spätestens aber mit dem Ablauf der achten Woche vor dem Beginn des nächsten Schuljahres; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres. Im Fall der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 zweiter Satz beginnen die Hauptferien eine Woche früher.

(3) Innerhalb des Unterrichtsjahres sind Schultage

1. an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche;
2. an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer (§ 3 Abs 2 lit b des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995, LGBl Nr 65) liegenden Tage;
3. an saisonmäßigen Berufsschulen zwei, erforderlichenfalls drei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird,

soweit diese Tage nicht gemäß den folgenden Bestimmungen schulfrei sind. Welche Tage im Einzelnen danach in den einzelnen Klassen der Berufsschule als Schultage zu gelten haben, hat unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und die organisatorischen Gegebenheiten der Schule der Schulleiter zu bestimmen.

(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

1. die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag und der 24. September;
2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); aus kalendermäßigen Gründen allgemein oder aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler für einzelne Schulen kann die Bildungsdirektion auch den 23. Dezember und den 7. Jänner durch Verordnung schulfrei erklären;
3. der einem gemäß Z 1 oder 2 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag; dies gilt auch für Samstag, den 8. Jänner, wenn der vorangehende Freitag schulfrei erklärt ist;
4. die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs 2);
5. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
6. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Der Schulgemeinschaftsausschuss kann unbeschadet des § 10 Abs 6 des Schulzeitgesetzes 1985 aus besonderen Anlässen zusätzlich zwei weitere Tage als schulfrei erklären. Dabei sollen möglichst nicht mehr als zwei schulautonome Tage pro Lehrgang bzw pro Schulklasse schulfrei erklärt werden.

(6) Lehrgänge von lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind insoweit zu verlängern, als durch schulfreie Tage gemäß Abs 4 und 5 die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde.

(7) Die Bildungsdirektion kann durch Verordnung

1. bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes,
2. in Katastrophenfällen oder
3. aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen

die unumgänglich notwendige Zeit als schulfrei erklären.

(8) In einer Verordnung gemäß Abs 7 kann bestimmt werden, inwieweit die schulfrei erklärten Tage einzubringen sind. Ihre Einbringung ist jedenfalls anzuordnen, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde. Die Einbringung hat bei ganzjährigen Berufsschulen (Berufsschulklassen) durch Verringerung der in den Abs 4 und 5 bestimmten schulfreien Tage oder durch Verkürzung der Hauptferien und bei den übrigen Berufsschulen durch entsprechende Verlängerung der Lehrgangsdauer bzw. des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen ist, zu erfolgen. Die im Abs 4 Z 1 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember, die Tage vom Donnerstag bis einschließlich Samstag der Semesterferien und die letzten drei Tage der Karwoche sowie wenigstens sieben zusammenhängende Wochen der Hauptferien müssen auch in diesem Fall schulfrei bleiben.

Schulversuche

§ 4

Die Bildungsdirektion kann auf Grund einer Anregung des Schulforums (§ 63a des Schulunterrichtsgesetzes) oder des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes) Schulversuche zur Erprobung von Schulzeitregelungen durchführen. Die Anzahl der Klassen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 % der Anzahl der in der jeweiligen Schulart im Land Salzburg bestehenden Klassen nicht übersteigen. Außerdem dürfen solche Schulversuche nur soweit durchgeführt werden, als dadurch Angelegenheiten unberührt bleiben, die in die Vollziehungszuständigkeit des Bundes fallen.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 5

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
2. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I Nr 138/2017.

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 6

(1) Dieses Gesetz, ausgenommen § 3 Abs 5, tritt mit 1. September 2018 in Kraft. § 3 Abs 5 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2018 tritt das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 – SchulzeitG 1995, LGBl Nr 66, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 77/2015, außer Kraft.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 sind die in den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes festgelegten Zuständigkeiten der Bildungsdirektion vom Landesschulrat für Salzburg wahrzunehmen. Inwieweit bei der Wahrnehmung der Zuständigkeiten durch den Landesschulrat das Erfordernis der Beratung und Beschlussfassung durch das Kollegium gegeben ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes.

(4) Verordnungen des Landesschulrates für Salzburg sind kundzumachen:

1. durch Anschlag in der betreffenden Schule, wenn sich die Verordnung nur auf einzelne Schulen bezieht,
2. im Übrigen auf die im § 19 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes geregelte Weise.

Gemäß Z 1 kundgemachte Verordnungen treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

(5) Soweit mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 nicht ein Übergang der Zuständigkeit von der Landesregierung oder dem Landesschulrat für Salzburg auf die Bildungsdirektion eintritt, gilt Folgendes:

1. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von den nach den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 oder den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Behörden bereits vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen werden, dürfen jedoch frühestens zu den im Abs 1 festgelegten Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden;
2. Verfahren, die zu den im Abs 1 festgelegten Zeitpunkten bei der nach den Bestimmungen des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995, LGBl Nr 66, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 77/2015, zuständigen Behörde anhängig sind, sind von der nach den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 oder den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Behörde fortzuführen.

Erläuterungen

A. Allgemeines:

1. Vorbemerkung:

1.1. Der Gesetzesvorschlag ist vor dem Hintergrund des im BGBl I unter der Nr 138/2017 kundgemachten Bildungsreformgesetzes 2017 zu sehen. Die zentralen Inhalte des Bildungsreformgesetzes 2017 sind:

1. die Neuordnung der Behördenorganisation und die Einrichtung von Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Land-Behörde an Stelle der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien;
2. der Ausbau der Schulautonomie und
3. die Möglichkeit der Bildung von Schulclustern.

Diese zentralen Inhalte des Bildungsreformgesetzes 2017 werden in den folgenden Punkten in allgemeiner Form näher dargestellt.

Die Umsetzung der Inhalte des Bildungsreformgesetzes 2017 erfordert legislative Maßnahmen sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsebene. Der vorliegende Gesetzesvorschlag ist der erste Teil des so erforderlichen legislativen Gesamtpakets, welches sich in Bezug auf die „Neuordnung der Behördenorganisation“ auf die Zuweisung von Zuständigkeiten an die Bildungsdirektion beschränkt.

Die darüber hinaus erforderlichen weiteren gesetzlichen Regelungen (organisationsrechtliche Fragen [Landeshauptmann als Präsident der Bildungsdirektion], weitergehende Zuständigkeiten der Bildungsdirektion [Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen, Übertragung von Agenden der Privatwirtschaftsverwaltung], haushaltsrechtliche Anpassungen, dienstrechtliche Anpassungen [Zuweisung von Landesbediensteten]) sind nicht Inhalt des vorliegenden Gesetzesvorschlags, sondern einem „2. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetz 2018“ vorbehalten.

Die im Pkt 2 bis 4 kurz dargestellten Schwerpunkte der Bildungsreform 2017 (des Bundes) werden wie folgt im Landesrecht umgesetzt:

Schwerpunkt	Umsetzung
Neuordnung der Behördenorganisation (eingeschränkt auf den Aspekt der Zuweisung von Zuständigkeiten an die Bildungsdirektion)	Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995 (Aufhebung) Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018
Ausbau der Schulautonomie (Klassenschülerzahlen, Eröffnungs- und Teilungszahlen)	Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995
Ausbau der Schulautonomie (Unterrichtszeit)	Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018
Bildung von Schulclustern (Grundlagen)	Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz

1.2. Darüber hinaus wird die Umsetzung des Bildungsreformgesetzes 2017 auch zum Anlass genommen, auch die vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2018 bereits beschlossenen weiteren Änderungen einzelner grundsatzgesetzlicher Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (BlgNR 107, XXVI. GP; Stichwort: Deutschförderklassen und Deutschförderkurse [siehe dazu unter Pkt 5) umzusetzen.

2. Zur Neuordnung der Behördenorganisation und der Einrichtung von Bildungsdirektionen:

2.1. Durch die im Artikel 1 des Bildungsreformgesetzes 2017 enthaltenen Änderungen des Bundesverfassungsgesetzes – im Besonderen durch den Entfall der Art 81a und 81b B-VG sowie durch den neu eingefügten Art 113 Abs 1 und 2 B-VG wurden die Behördenorganisation auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens neu geordnet.

2.2. Für jedes Bundesland wird mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 eine Bildungsdirektion als gemeinsame Bund-Länder-Behörde eingerichtet. Den Bildungsdirektionen obliegt gemäß Art 113 Abs 4 B-VG die Vollziehung der folgenden Angelegenheiten: Schulrecht für öffentliche Schulen gemäß Art 14, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrollings und die Vollziehung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrer für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen.

2.3. An der Spitze der Bildungsdirektion steht der Bildungsdirektor, der vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann des jeweiligen

Landes auf deren bzw. dessen Vorschlag für fünf Jahre bestellt wird. Bei der Erfüllung der der Bildungsdirektion zukommenden Aufgaben ist der Bildungsdirektor in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des Bundesministers, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung dagegen an die Weisungen der Landesregierung (Kollegium oder Einzelmitglied nach Maßgabe der jeweiligen Landesverfassung) gebunden.

Durch Landesgesetz kann jedoch vorgesehen werden, dass der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsident vorsteht. Der Landeshauptmann kann in diesem Fall das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung dieser Funktion betrauen. Sieht ein Landesgesetz einen Präsidenten vor, ist dieser an die Weisungen des zuständigen Bundes- bzw Landesregierungsmitglieds gebunden; der Bildungsdirektor seinerseits ist den Weisungen des Präsidenten unterworfen. Weisungen des zuständigen Bundes- bzw Landesregierungsmitglieds können (unter Umgehung des Präsidenten) auch unmittelbar an den Bildungsdirektor gerichtet werden (Art 113 Abs 8 B-VG bzw § 16 BD-EG). Dem Präsidenten oder der Präsidentin obliegt die Fachaufsicht gegenüber dem Bildungsdirektor oder der Bildungsdirektorin (§ 17 BD-EG).

2.4. Die konkreten Aufgaben der Bildungsdirektion werden durch Bundes- und Landesbedienstete besorgt. Dazu haben der Bund und das jeweilige Land der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Bediensteten zuzuweisen. Gemäß Art 113 Abs 9 B-VG übt der Bildungsdirektor die Dienst- und Fachaufsicht über alle Bundes- und Landesbediensteten in der Bildungsdirektion aus.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, wem die „Diensthoheit“ über die in der Bildungsdirektion tätigen Bundes- und Landesbediensteten zukommt:

Der Begriff der „Diensthoheit“ ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet „alle Rechtsakte, die sich auf die Begründung oder die nähere Gestaltung des Dienstverhältnisses beziehen“ (*Kucsko-Stadlmayer* in Korinek-Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 21 B-VG, Rz 27, mwN) bzw erfasst „die Ausübung aller Dienstgeberbefugnisse gegenüber den Bediensteten“ (*Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] S 297). Aus der Verwendung des Begriffs „Bedienstete“ im Art 21 Abs 3 B-VG folgt, dass der Begriff der „Diensthoheit“ diese Dienstgeberbefugnisse sowohl gegenüber öffentlich-rechtlichen Bediensteten als auch gegenüber Vertragsbediensteten erfasst. Damit – so *Thienel*, aaO weiter – „bezeichnet „Diensthoheit“ zweierlei: Hinsichtlich der öffentlich-rechtlich Bediensteten einen (Teil-)Bereich der hoheitlichen Vollziehung des öffentlichen Dienstrechts, nämlich die Vollziehung der Personalangelegenheiten; hinsichtlich der Vertragsbediensteten hingegen die – privatwirtschaftliche – Wahrnehmung der den Gebietskörperschaften als Privatrechtsträgern zustehenden Dienstgeberbefugnisse“.

In Bezug auf die Ausübung der Diensthoheit über die in der Bildungsdirektion tätigen Bundes- und Landesbediensteten enthält das Bildungsreformgesetz 2017 keine die geltende Rechtslage modifizierende Anordnung. Für die der Bildungsdirektion zugewiesenen Landesbediensteten bedeutet das, dass die Diensthoheit nach den geltenden landesdienstrechtlichen Bestimmungen und von den dafür zuständigen Organen (Landesregierung samt administrativem Hilfsapparat Amt der Landesregierung) auszuüben ist.

2.5. Für die Ausübung der „Diensthoheit“ (im Sinn des im Pkt 2.4 dargestellten Verständnisses) in Bezug auf das sonstige an den Schulen tätige Personal (= Kanzleipersonal, Hausmeister etc) bestimmt Art 113 Abs 4 B-VG, dass diese in Bezug auf die „sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen“ den Bildungsdirektionen zukommt.

In Bezug auf das sonstige, an den Schulen tätige Personal, das nicht zum Kreis der Bundesbediensteten zählt, ist zunächst voranzuschicken, dass die Beschickung von Schulen mit diesem Personal eine Angelegenheit der äußeren Organisation von Schulen – konkret: der Schulerhaltung – ist (vgl dazu etwa die im § 1 Abs 3 lit b SchuOG 1995 und im § 1 Abs 3 lit b Z 5 BerufsSchoG 1995 enthaltenen Begriffsbestimmungen). Die Vollziehung des Dienstrechts bzw Ausübung der Diensthoheit kommt daher dem jeweiligen Schulerhalter zu, wenn er auch Dienstgeber des „sonstigen Personals“ an der Schule ist; also dem Land Salzburg für die Allgemeine Sonderschule St Anton in Bruck an der Großglocknerstraße, die Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule und Polytechnische Schule für gehörlose und schwerhörige Kinder in Salzburg und die Heilstättenschule Salzburg (§ 1 Abs 4 SchuOG 1995) und die Berufsschulen (§ 1 Abs 4 BerufsSchoG 1995) sowie den Städten und Gemeinden im Land Salzburg für die sonstigen öffentlichen Pflichtschulen (§ 1 Abs 4 SchuOG 1995).

Die Ausübung der Diensthoheit kommt in diesen Fällen der Landesregierung bzw dem jeweiligen Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu.

2.6. Für die Lehrer für öffentlichen Pflichtschulen bestimmt Art 113 Abs 4 B-VG, dass die Vollziehung des Dienst- und Personalvertretungsrechts den Bildungsdirektionen obliegt. Davon abweichend können jedoch einzelne Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechts, der Leistungsfeststellung, der Gleichbehandlung und des Bedienstetenschutzes durch (Landes)Gesetz auf andere Organe übertragen werden. In

Bezug auf diese Aufgaben können daher die im Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2015 festgelegten Behördenzuständigkeiten verfassungskonform beibehalten werden, oder anders gewendet, eine Übertragung aller oder einzelner dieser Aufgaben auf die Bildungsdirektion setzt die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes 2015 voraus.

3. Zum Ausbau der Schulautonomie:

3.1. Derzeit ist – den Erläuterungen zum Bildungsreformgesetz 2017 folgend (BlgNR 2254/A, XXV. GP, S 102) – der schulautonome Gestaltungsspielraum in Österreich vergleichsweise gering ausgeprägt, indem rund 30 % Prozent aller relevanten Entscheidungen am Standort getroffen werden können. Im OECD-Schnitt der 34 Länder mit verfügbaren Daten werden hingegen durchschnittlich 41 % aller Entscheidungen auf Schulebene getroffen.

Der „Nationale Bildungsbericht 2009“ hat aufgezeigt, dass zwischen dem Grad an Schulautonomie und der Leistungsfähigkeit eines Schulsystems ein deutlicher Zusammenhang besteht. „Ein hoher Grad an Schulautonomie ist eine wichtige Bedingung für überdurchschnittliche Schüler/innen/leistungen“ (NBB 2009, Bd 2, S 335), „hohe Schülerleistungen [werden] eher dann erreicht (...), wenn die innere Flexibilität des Systems durch Dezentralisierung (bei gleichzeitiger Senkung des Verwaltungsaufkommens) erhöht wird“.

3.2. Dem folgend wird die Gestaltung der Unterrichtsorganisation zur Gänze flexibilisiert:

- Die Klassenschülerzahlen sowie die Eröffnungs- und Teilungszahlen für die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, die Abhaltung von Förderunterricht, die Bildung von Schülergruppen sowie für die Führung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse werden nicht mehr zentral – dh zahlenmäßig auf der Ebene des Gesetzes – vorgegeben, sondern in die Schulautonomie übertragen. Die Klasse bleibt als sozialer Bezugsrahmen für Schülerinnen und Schüler erhalten. Die Schulleitung (Clusterleitung) kann jedoch autonom festlegen, welche Fächer in welcher Art der Gruppenbildung durchgeführt werden. Die Gruppenbildung kann auch die zeitweise Bildung von (klassenübergreifenden) Arbeitsgruppen für projektorientierte Unterrichtsphasen beinhalten. Für einen stärker verschränkten Unterricht können Lehrinhalte fächerübergreifend in Gegenstandsgruppen zusammengefasst werden. Die aus der Flexibilisierung frei werdenden Ressourcen können für pädagogisch differenzierte Maßnahmen am Standort eingesetzt werden, wie zB für fächerübergreifende Projekte, Teamteaching, Förderangebote usw. Auch jahrgangübergreifende Unterrichtsformen sollen vermehrt Platz finden.
- Die 50-Minuten-Stunde wird geöffnet und dient nur mehr als Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung. Schulen können autonom entscheiden, wie Unterrichtseinheiten zeitlich zusammengefasst werden.
- Die Öffnungszeiten können liberaler festgelegt werden: So kann etwa von 07:00 bis 08:00 Uhr in der Früh eine Betreuung durch geeignete Personen angeboten werden.

4. Zur Bildung von Schulclustern:

Den Erläuterungen zum Bildungsreformgesetz 2017 folgend (Blg NR 2254/A, XXV. GP, S 104) haben 77 % aller Pflichtschulen und 16 % aller Bundesschulen weniger als 200 Schülerinnen und Schüler. Kleine Schulen haben, so die diesbezüglichen Erläuterungen weiter, weniger Möglichkeiten der autonomen Schulentwicklung und der flexiblen, stärkenorientierten Nutzung von Personalkapazitäten.

Deshalb wird sowohl im Schulorganisationsgesetz als auch im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz die Möglichkeit geschaffen, Schulstandorte in geographisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster zusammenzuschließen. Der damit geschaffene gemeinsame pädagogische Rahmen für kleinere Schulstandorte soll die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften oder ein verbessertes Übergangsmanagement an den Nahtstellen der involvierten Schulen ermöglichen. Die Aufgaben der Schulleitung übernimmt die Clusterleitung; an den einzelnen Schulstandorten wird eine Standortleitung (Bereichsleitung) etabliert.

Die Gründung von Pflichtschulclustern erfolgt in einem Prozess, der von den betroffenen Schulerhaltern, der Schulverwaltung im jeweiligen Bundesland sowie den Betroffenen vor Ort (Lehrerinnen und Lehrer, Elternvertretung usw) gemeinsam gestaltet wird. Die Entscheidung, welche Cluster eingerichtet werden sollen und zu welchem Zeitpunkt die Clusterbildung erfolgen soll, wird deshalb stets vor Ort erfolgen, weil nur so den regionalen Gegebenheiten und Bedürfnissen bestmöglich Rechnung getragen werden kann.

Mehrere Cluster und Einzelstandorte können sich zu Bildungsregionen oder einem Campus zusammenschließen. In der Bildungsregion (Campus) werden wichtige Entwicklungsprojekte eines Bezirks oder einer ähnlichen räumlich sinnvollen Größe unter allen Schulleitungen und wichtigen Akteurinnen und Akteuren (Schulpartner, soziale Einrichtungen, Kindergärten, ...) abgestimmt.

5. Zur Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen:

Kinder und Jugendliche, die im schulpflichtigen Alter die deutsche Sprache (Unterrichtssprache gemäß § 16 des Schulunterrichtsgesetzes) nicht oder nicht ausreichend beherrschen, sollen diese frühzeitig erlernen, um möglichst bald gemeinsam im Klassenverband nach dem Lehrplan der betreffenden Schulart und Schulstufe unterrichtet werden zu können. Sie sollen sohin vor ihrer Beschulung nach dem Regellehrplan der entsprechenden Schulstufe in Deutschförderklassen jene Deutschkenntnisse erwerben, die sie befähigen, dem Unterricht in der deutschen Sprache zu folgen.

Deutschförderklassen sollen somit die Grundlage für das Gelingen von Integration nicht nur in der Schule, sondern auch in allen anderen Lebensbereichen bilden. Ziel der in den §§ 24 SchuOG 1995 sowie 15 BerufSchOG 1995 enthaltenen Regelungen ist, dass Schüler von Deutschförderklassen möglichst bald in „ihrer“ Regelklasse (allenfalls mit besonderer Förderung in dort eingerichteten Deutschförderkursen oder lediglich Förderung im Rahmen des Förderunterrichts) unterrichtet werden können.

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

1. Für die im Artikel 1 enthaltene Aufhebung des Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1995: Art 113 Abs 4 B-VG;
2. Für die im Artikel 2 enthaltenen Änderungen des Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995: Art 14 Abs 3 lit a B-VG sowie Art 15 Abs 9 B-VG hinsichtlich § 28b (siehe dazu die Erläuterungen).
3. Für die im Artikel 3 enthaltenen Änderungen des Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995: Art 14 Abs 3 lit a B-VG sowie Art 15 Abs 9 B-VG hinsichtlich § 18b (siehe dazu die Erläuterungen).
4. Für das im Artikel 4 enthaltene Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018: Art 14 Abs 3 lit a B-VG.

C. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Kundmachung eines allfälligen Gesetzesbeschlusses des Salzburger Landtages bedarf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.

1. Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 (Artikel 2) sieht in dessen §§ 28d die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung dieses Gesetzes dann vor, wenn ein Bundeslehrer zum Leiter eines Schulclusters mit Bundesschulen (§ 28e SchuOG 1995) bestellt wird. In diesem Fall hat die Clusterleitung (= Bundesorgan) die dem Schulleiter zukommenden Zuständigkeiten hinsichtlich aller in einen Schulcluster einbezogenen Schulen – also auch der „Landesschulen“ – wahrzunehmen.

2. Das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 (Artikel 3) sieht in dessen 27b 1995 die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung dieses Gesetzes vor. Auch hier gilt: Die Clusterleitung (= Bundesorgan) hat die dem Schulleiter zukommenden Zuständigkeiten hinsichtlich aller in einen Schulcluster einbezogenen Schulen – also auch der „Landesschulen“ – wahrzunehmen.

3. Das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 (Artikel 4) sieht für den Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 die Vollziehung bestimmter Agenden durch den Landesschulrat von Salzburg vor. Auf § 6 Abs 3 SchulzeitG 2018 und auf die Erläuterungen dazu wird verwiesen.

Wird eine „Landesschule“ im organisatorischen Verbund mit einer „Bundesschule“ geführt, sieht § 1 Abs 5 SchulzeitG 2018 die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung dieses Gesetzes dann vor, wenn ein Bundeslehrer zum Leiter eines Schulclusters mit Bundesschulen bestellt wird. In diesem Fall hat die Clusterleitung (= Bundesorgan) die dem Schulleiter zukommenden Zuständigkeiten nach dem Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 hinsichtlich aller in einen Schulcluster einbezogenen Schulen – also auch der „Landesschulen“ – wahrzunehmen.

D. Kosten:

1. Vorbemerkung:

Die im Abschnitt A unter Pkt 2 bis 4 näher dargestellten zentralen Inhalte des Bildungsreformgesetzes 2017 und des vorliegenden Gesetzesvorschlages haben im Wesentlichen die im Folgenden dargestellten finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, des Landes und der Gemeinden. Im Hinblick darauf, dass mit der Einrichtung der Bildungsdirektionen als „gemischte Behörde“ des Bundes und der Länder Neuland betreten wurde, können keine ins Detail gehenden Aussagen zu den Kostenfolgen getroffen werden, sondern allenfalls erste Einschätzungen.

2. Auswirkungen auf den Bund:

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorschlages auf den Haushalt des Bundes wird insgesamt auf dessen wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Bildungsreformpaket 2017 verwiesen, in welcher der Bund für sich die folgende Zusammenfassung und den folgenden Ausblick gibt:

„Die Maßnahmen dieses Vorhabens [= Bildungsreform 2017] sind im Ergebnis kostenneutral konzipiert. Im hier betrachteten Zeitraum von 2017 bis 2021 werden jedoch für die Initiierung dieses umfassenden Vorhabens eine Anschubfinanzierung und damit – neben den Kosten für die Adaptierung des IT-Verfahrens des Bundes für die Besoldung der Landeslehrpersonen – temporäre Mehraufwendungen für den Bund in einer Größenordnung von bis zu maximal 2,1 Millionen Euro jährlich erforderlich sein, die sich über die Laufzeit jedenfalls ausgleichen werden. In der langfristigen Perspektive wird das Gesamtvorhaben ab dem Jahr 2029 kostenneutral sein.“

3. Auswirkungen auf das Land Salzburg und die Gemeinden:

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landes und die Haushalte der Gemeinden werden, gegliedert nach den Regelungsschwerpunkten des Gesetzesvorschlages, wie folgt eingeschätzt:

3.1. Neuordnung der Behördenorganisation (eingeschränkt auf den Aspekt der Zuweisung von Zuständigkeiten an die Bildungsdirektion):

3.1.1. Gemäß Art 113 Abs 9 B-VG hat das Land der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben (die mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2019 auf die Bildungsdirektion übertragen werden) erforderliche Zahl an Bediensteten zuzuweisen. Gemäß § 27 Abs 1 Z 2 BD-EG ist der für die Angelegenheiten der Landesvollziehung erforderliche Personalaufwand (weiterhin) vom Land zu tragen. Gleiches gilt für den für die Angelegenheiten der Landesvollziehung erforderlichen Sachaufwand: Dieser ist gemäß § 25 Abs 1 BD-EG (weiterhin) vom Land zu tragen.

Es wird daher davon ausgegangen, dass die in der Bildungsdirektion für die Vollziehung von Landesangelegenheiten eingesetzten Ressourcen jenen von den zuständigen Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 eingesetzten Ressourcen entsprechen werden.

3.1.2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 tritt § 48a SchuOG 1995 außer Kraft; die Vollziehung der bis dahin der Stadt Salzburg zukommenden Aufgaben geht mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 auf die Bildungsdirektion über. Da es sich bei den von der Stadt Salzburg bis zum 31. Dezember 2018 wahrzunehmenden Aufgaben gleichwohl um „Angelegenheiten der Landesvollziehung“ handelt, deren Personal- und Sachaufwand das Land Salzburg zu tragen hat (§§ 25 Abs 1 und 27 Abs 1 Z 2 BD-EG), führt dieser Zuständigkeitsübergang von der Stadt Salzburg auf die Bildungsdirektion letztlich zu einer Mehrbelastung des Landes, welche Schätzungen der für die Angelegenheiten des Schulrechts zuständigen Abteilung (2) des Amtes der Salzburger Landesregierung zufolge in der Größenordnung eines zusätzlichen Dienstpostens (Vollzeitstelle, Einkommensband 6) liegen wird.

3.1.3. Aus denselben Gründen können dem Land auch Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Übergang der Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 18 SchuOG 1995 von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Bildungsdirektion ergeben. Diese Verfahren werden derzeit von den Bezirksverwaltungsbehörden regelmäßig konzentriert mit den korrespondierenden baubehördlichen Verfahren geführt, der Mehraufwand des Landes besteht vor diesem Hintergrund daher in einem Wegfall von Synergieeffekten in der Verfahrensführung.

3.1.4. Mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 ergeben sich für das Land Salzburg Einsparungen durch den Entfall der Funktion des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates, dessen Aufwand vom Land zu tragen ist, sowie aus dem Entfall der Kollegien des Landesschulrates, deren Aufwandsentschädigungen gleichfalls vom Land zu tragen ist.

3.1.5. Auf die Haushalte der Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Salzburg hat das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen. Der Entfall des § 48a SchuOG 1995 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 (vgl dazu Pkt 3.1.2) sowie der Übergang der Zuständigkeit für Verfahren gemäß § 18 SchuOG 1995 auf die Bildungsdirektion (vgl dazu Pkt 3.1.3) bewirkt für die Stadt Salzburg Einsparungen, deren Höhe allerdings nicht beziffert werden kann.

3.2. Ausbau der Schulautonomie (Klassenschülerzahlen, Eröffnungs- und Teilungszahlen, Unterrichtszeit):

Die Möglichkeiten zur schulautonomen Gestaltung der Größe von Unterrichtsgruppen sowie der Länge der Unterrichtseinheiten hat keine Auswirkungen auf den Lehrpersonalaufwand, da diese Maßnahmen der erweiterten Schulautonomie nur im Rahmen der bestehenden Ressourcen gesetzt werden dürfen. Die Zuteilung der Ressourcen wird in genau jenem Ausmaß erfolgen, das sich aus der derzeit geltenden Rechtslage ergibt (siehe dazu § 8a Abs 3 Schulorganisationsgesetz). Somit ergeben sich im Vergleich zum derzeitigen

Rechtszustand keine Mehraufwendungen. Die schulautonome Gestaltung der Unterrichtsorganisation findet ausschließlich im bestehenden finanziellen Rahmen statt.

Für die Gemeinden als Schulerhalter ist damit kein finanzieller Mehraufwand verbunden.

3.3. Bildung von Schulclustern:

Die Bildung von Schulclustern hat – abgesehen von dem dafür erforderlichen administrativen Personal- und Sachaufwand – keine weiter reichenden finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Gemeinden.

E. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (im Folgenden als „BMBWF“ abgekürzt), der Salzburger Gemeindeverband, der Landesschulrat für Salzburg (im Folgenden als „LSR“ abgekürzt), der Zentralausschuss der Personalvertretung Pflichtschullehrer/innen (im Folgenden als „PV“ abgekürzt), der Zentralausschuss für berufsbildende Pflichtschulen (im Folgenden als „ZA“ abgekürzt), die Industriellenvereinigung Salzburg (im Folgenden als „IV“ abgekürzt) sowie der Österreichische Behindertenrat eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; diese können im Internet hier abgerufen werden.

2. Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Detailinhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Themenbereichen oder Regelungen des Gesetzes, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 1 SchuOG	PV	Verzicht auf Anführung der „Hauptschule“	für spätere Änderung vorgemerkt
§ 5a SchuOG	PV	Entfall	für spätere Änderung vorgemerkt
§ 6 SchuOG	PV	Entfall	für spätere Änderung vorgemerkt
§ 11 SchuOG	PV	Entfall der Wortfolge „erforderliche Mindestschülerzahl“	§ 11 Abs 2 SchuOG 1995
§ 12 SchuOG	PV	Beibehaltung des § 12 Abs 2	§ 12 Abs 2 SchuOG 1995
§ 16 SchuOG	PV	Entfall der Wortfolge „soweit erforderlich“ im Abs 1	Erläuterungen zu § 16 SchuOG 1995
		Entfall der Wortfolge „soweit erforderlich“ im Abs 2	
		Ergänzung des Abs 2a (Anhörungsrecht der PV)	Pkt 3
§ 20 SchuOG	PV	Verpflichtung der BiDion zur Aufhebung der Widmung	Pkt 3
§ 22 SchuOG Allgemeines	PV	„Ernährung und Haushalt“ statt „Hauswirtschaft“ „Pädagogische Hochschule“ statt „Pädagogisches Institut“	§ 22 Abs 1 SchuOG 1995
§ 22 Abs 1 SchuOG	PV	Verpflichtung zum Einsatz eines Sonderschullehrers etc	Pkt 3
		verpflichtende Bestellung eines Leiters für VS	Pkt 3
§ 22 Abs 2 SchuOG	PV	Entfall „Hauptschulklassen“	für spätere Änderung vorgemerkt
		Konkretisierung „Fachlehrer“	für spätere Änderung vorgemerkt
		verpflichtende Bestellung eines Leiters für HS, NMS	Pkt 3
		Lehrereinsatz ist keine Angelegenheit der „äußeren Organisation“	grundsatzgesetzliche Vorgabe (§ 20 iVm § 20 Schulorganisationsgesetz)
§ 22 Abs 5 SchuOG	PV	Verzicht auf Anführung der „Hauptschule“	für spätere Änderung vorgemerkt

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 23 SchuOG	PV	Beibehaltung des geltenden Abs 2 Z 2	Pkt 3
	LSR	Einschränkung „keine Erhöhung der zuzuweisenden Personalressourcen“ ist nicht nachvollziehbar	Pkt 3
§ 24 SchuOG	PV	Ablehnung des Entfalls	grundsatzgesetzliche Vorgabe
§ 25 SchuOG	PV	Ablehnung des Entfalls	grundsatzgesetzliche Vorgabe
§ 26 SchuOG	PV	Ablehnung des Entfalls	grundsatzgesetzliche Vorgabe
§ 27 Abs 4 SchuOG	PV	Entfall der Bedingung des letzten Satzes	Pkt 3
§ 27 Abs 5 SchuOG	PV	Ergänzung: ab 20 Anmeldungen für TB sind Schülergruppen zu bilden	Pkt 3
§ 27 Abs 6 SchuOG	PV	Ergänzung für SS: Mindestzahl 4, Höchstzahl 6	Pkt 3
28a Abs 1 SchuOG	PV	Verzicht auf Anführung der „Hauptschule“	für spätere Änderung vorgemerkt
		Festlegung der Kontingente für Härtefälle	Pkt 3
§ 28a Abs 2 SchuOG	PV	Ablehnung des Abs 2	grundsatzgesetzliche Vorgabe
§ 28b SchuOG	BMBWF	kompetenzwidrig (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG)	Erläuterungen zu § 28b SchuOG
§ 28c SchuOG	PV	Ablehnung	grundsatzgesetzliche Vorgabe
	ZA	Einholung der Zustimmung des ZA vor Einbeziehung einer Berufsschule in einen Schulcluster	grundsatzgesetzliche Vorgabe
		Ablehnung	grundsatzgesetzliche Vorgabe
§ 28d SchuOG	BMBWF	Widerspruch zu § 26c LDG 1984	§ 28d Abs 3 SchuOG sowie Erläuterungen
		Vermeidung des Begriffs „Administrator“	
		Anstellung Sekretariatskräfte	Regelungsgegenstand des 2. BRefAG 2018
§ 28d SchuOG	PV	Ablehnung	grundsatzgesetzliche Vorgabe
	ZA		
§ 28e SchuOG	PV	Ablehnung	grundsatzgesetzliche Vorgabe
	ZA		
§§ 28b bis 28d SchuOG	IV	Detailfragen zu Schulcluster (Qualifikation Clusterleitung, Bildung [5 km-Radius])	grundsatzgesetzliche Vorgaben
§ 34 Abs 1 SchuOG	LSR	Entfall des Wortes „tunlichst“	Pkt 3
§ 35 SchuOG	PV	Definition für „Überfüllung der Klassen“ fehlt	Erläuterungen zu § 35a SchuOG 1995
§ 35a Abs 2 SchuOG	LSR	zweiter Satz („soll“) ist unklar	
§ 35a Abs 4 SchuOG	PV	Beibehaltung der geltenden Regelung	Pkt 3
		Definition für „Überfüllung der Klassen“ fehlt	
§ 48 SchuOG	PV	Einschränkung der Anzeigepflicht (letzter Satz) auf von Gemeinden erhaltene Schulen wird abgelehnt	§ 48 Abs 1 SchuOG 1995
§ 48a SchuOG	PV	Inkrafttreten 1.9.2018 (statt 1.1.2019)	grundsatzgesetzliche Vorgabe; Erläuterungen zu § 48a SchuOG 1995

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
Ergänzung SchuOG	LSR	Teilrechtsfähigkeit (wie § 18c BerufSchOG)	§ 28b SchuOG
§ 7 Abs 1 BerufSchOG	ZA	Entfall der Wortfolge „soweit erforderlich“	Erläuterungen zu § 7 BerufSchOG
§ 7 Abs 2 BerufSchOG			
§ 7 Abs 2a BerufSchOG	ZA	Anhörung des ZA vor Verordnungserlassung	Pkt 3
§ 18b BerufSchOG	BMBWF	kompetenzwidrig (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG)	Erläuterungen zu § 18b BerufSchOG
§ 27a BerufSchOG	ZA	Ablehnung	grundsatzgesetzliche Vorgabe
§ 27b BerufSchOG	ZA		
§ 27c BerufSchOG	ZA		
§ 27b BerufSchOG	BMBWF	Widerspruch zu § 26c LDG 1984	§ 27b Abs 3 BerufSchOG sowie Erläuterungen
		Vermeidung des Begriffs „Administrator“	
§ 1 Abs 3 SchulzeitG	LSR	Änderung der Begriffe in der Z 3	§ 1 Abs 3 Z 2 SchulzeitG
§ 3 Abs 6 SchulzeitG	BMBW	Widerspruch zu § 10 Abs 9 Schulzeitgesetz	§ 3 Abs 6 und 8 SchulzeitG
§ 3 Abs 6, 8 SchulzeitG	ZA	„Unterrichtseinheiten“ statt „Unterrichtsstunden“	grundsatzgesetzliche Vorgabe (§ 10 Abs 9 Schulzeitgesetz)

3. Die mit den jeweiligen Stellungnahmen, bei denen in der obigen Tabelle auf diesen Punkt („Pkt 3“) verwiesen wird, verbundenen Forderungen und Anregungen werden nicht aufgegriffen, weil diese mit den Zielen des Gesetzes nicht vereinbar sind (PV zu den §§ 23, 27 Abs 5 und 6 sowie 35a Abs 4 SchuOG 1995 [Stichwort: Schulautonomie]), die der jeweiligen Stellungnahme zu Grunde liegende Bewertung der betreffenden Regelung nicht geteilt wird (PV zu den §§ 16, 20 und 22 Abs 1 und 2 SchuOG 1995; LSR zu § 23 SchuOG 1995; ZA zu § 7 Abs 2a BerufSchOG 1995), eine Ergänzung oder Änderung der vorgeschlagenen Bestimmung im Sinn der Stellungnahme vor dem Hintergrund des Vollzugs als nicht sinnvoll erachtet wird (PV zu den §§ 27 Abs 4 [Stichwort: Stellenplanüberschreitungen], 28a Abs 1 SchuOG 1995) oder weil eine Ergänzungsbedürftigkeit der bezogenen Bestimmungen – wiederum vor dem Hintergrund der Vollziehungspraxis – nicht vorliegt (LSR zu § 34 Abs 1 SchuOG 1995).

4. Der Salzburger Gemeindeverband, die IV sowie der Österreichische Behindertenrat haben in ihren Stellungnahmen Fragestellungen aufgeworfen, die mit dem Ziel dieses Vorhabens nur bedingt vereinbar sind.

Der Salzburger Gemeindeverband wird auf die Bestimmung des § 10 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes hingewiesen, wonach unter dem Begriff der „Errichtung einer Schule“ ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter dem Begriff der „Erhaltung einer Schule“ jedenfalls die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften erforderlichen Personals, bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen sind.

Zur Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrates wird angemerkt, dass die Zentren der Inklusions- und Sonderpädagogik (§ 27a SchOG) mit dem Bildungsreformgesetz aufgelöst und deren Aufgaben vom Bereich Pädagogischer Dienst der neuen Bildungsdirektion wahrgenommen werden. Dem Land Salzburg kommt diesbezüglich keine mehr Zuständigkeit zu.

F. Zu Artikel 1 (Aufhebung des Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1995):

Das (noch geltende) Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995 führt die im § 8 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen aus und enthält nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und Gliederung des Kollegiums des Landesschulrates einschließlich der Bestellung seiner Mitglieder und deren Entschädigung.

Im Hinblick auf die Einrichtung der Bildungsdirektionen, welchen mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2019 die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen einschließlich der Schulaufsicht obliegt (Näheres dazu unter Abschnitt A, Pkt 2 der Erläuterungen), sind die diese Aufgaben bisher wahrnehmenden Schulbehörden des Bundes in den Ländern (Landesschulräte) obsolet.

Dem wird auf bundesgesetzlicher Ebene durch den Entfall der Art 81a und 81b B-VG und durch die Aufhebung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes und auf landesgesetzlicher Ebene durch den Entfall des Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1995 Rechnung getragen.

G. Zu Artikel 2 (Änderung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 – SchuOG 1995) sowie zu Art 3 (Änderung des Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 – BerufSchOG 1995):**Zu § 1 SchuOG 1995 sowie zum Entfall der §§ 25 und 26 SchuOG 1995:****Zu § 1 BerufSchOG 1995 sowie zum Entfall des § 16 BerufSchOG 1995:**

1. Gemäß Art 14 Abs 3 lit b B-VG ist die Festlegung der Klassenschülerzahlen ein Teilaspekt der „äußeren Organisation“ der öffentlichen Pflichtschulen, zu deren Regelung der Landes(ausführungs)gesetzgeber kompetent ist. Im Hinblick auf die im § 1 Abs 2 des Schulorganisationsgesetzes enthaltene Verfassungsbestimmung gelten die sich auf die Klassenschülerzahl beziehenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (§§ 14, 21, 21h, 27, 33 und 51) mit Wirkung ab dem 1. September 2018 als unmittelbar anwendbares Bundesrecht, weshalb dem Landes(ausführungs)gesetzgeber ab diesem Zeitpunkt keine diesbezügliche Regelungskompetenz mehr zukommt.

Diese bundesverfassungsrechtlich vorgegebene Einschränkung der Landes(ausführungs)gesetzgebungs-kompetenz findet im Entfall der §§ 25 und 26 SchuOG 1995 sowie des § 16 BerufSchOG 1995 ihren Ausdruck und wird im Einleitungssatz des § 1 Abs 1 SchuOG 1995 sowie des § 1 Abs 1 BerufSchOG 1995 durch den Entfall der Worte „und Klassenschülerzahlen“ nachvollzogen.

Die Festlegung der Klassenschülerzahlen erfolgt daher ab dem 1. September 2018 durch die Schulleitung. Zum Vergleich: Gemäß den (noch geltenden) §§ 25 und 26 SchuOG 1995 bzw § 16 BerufSchOG 1995 erfolgt die Festlegung der Klassenschülerzahlen bereits auf gesetzlicher Ebene; Abweichungen davon sind von der Landesregierung festzulegen. Auf die im § 55 Abs 4 SchuOG 1995 und § 34 Abs 4 BerufSchOG 1995 enthaltene Übergangsbestimmung wird verwiesen.

2. In der Z 2 des § 1 Abs 1b SchuOG 1995 sowie des § 1 Abs 1b BerufSchOG 1995 wird der Begriff der „Übungsschülerheime“ durch den Begriff der „Praxisschülerheime“ ersetzt (vgl dazu § 1 Abs 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes). Inhaltlich Änderungen sind damit nicht verbunden.

3. Abgesehen von dem im Pkt 1 und 2 dargestellten Änderungsbedarf wird der Inhalt der geltenden §§ 1 Abs 1 SchuOG 1995 und 1 Abs 1 BerufSchOG 1995 lesbarer formuliert, ohne dass damit über die dargestellten Änderungen hinausgehende Änderungen verbunden sind.

Zu § 3 SchuOG 1995:

1. Abs 3 wird an den Entfall des § 25 SchuOG 1995 angepasst. Zum verfassungsrechtlichen Hintergrund wird auf Pkt 1 der Erläuterungen zu § 1 verwiesen.

2. Die Abs 4 und 4a werden an die Einrichtung der Bildungsdirektion angepasst (vgl dazu Pkt 2 des Abschnitts A der Erläuterungen).

Zu den §§ 5a, 6, 7b, 7c, 9, 12, 14, 23, 27, 34, 35, 35a, 37, 39, 43, 46 und 49 SchuOG 1995:**Zu den §§ 3 Abs 3, 5, 12, 14, 20, 26, 27, 28, 29 und 31 BerufSchOG 1995**

Die §§ 5a Abs 2, 6, 7b Abs 2, 7c, 9 Abs 7, 12 Abs 3, 14 Abs 2, 21 Abs 2 und 4, 23 Abs 2 Z 3 und Abs 3, 27 Abs 4, 6 und 7, 34, 35, 35a, 37 Abs 3, 39 Abs 2, 43, 46 Abs 3 und 49 (Entfall dessen Abs 2) SchuOG 1995 sowie die §§ 3 Abs 3, 5, 12 Abs 2 und 4, 14 Abs 3, 20, 26 Abs 3, 27 Abs 2, 28 Abs 2, 29 Abs 3 und 31 Abs 2 BerufSchOG 1995 werden an die Einrichtung der Bildungsdirektion angepasst (vgl dazu Pkt 2 des Abschnitts A der Erläuterungen).

Die in diesen Bestimmungen festgelegten Zuständigkeiten der Landesregierung gehen mit 1. Jänner 2019 auf die Bildungsdirektion über.

Allfällige weitergehende inhaltliche Änderungen dieser Bestimmungen werden im Folgenden gesondert dargestellt.

Zu den §§ 11 und 12 SchuOG 1995:

Die §§ 11 Abs 2 sowie 12 (durch den Entfall von dessen Abs 2) SchuOG 1995 werden an den Entfall des § 25 SchuOG 1995 angepasst. Zum verfassungsrechtlichen Hintergrund wird auf Pkt 1 der Erläuterungen zu § 1 verwiesen.

Zu den §§ 16, 18 und 20 SchuOG 1995:

Zu den §§ 7, 9, 10 und 11 BerufSchOG 1995:

1. Die Zuständigkeit zur Erlassung von Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der Liegenschaften und Räume (§ 16 Abs 1 SchulOG 1995 sowie § 7 Abs 1 BerufSchuOG 1995) wird mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2019 von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion übertragen. Auf die damit im Zusammenhang stehende Übergangsbestimmung wird hingewiesen.

Dieser Anpassungsbedarf wird auch zum Anlass genommen, die gesetzlichen Grundlagen für die jeweiligen „Schulbauverordnungen“ zu straffen, um der künftig zuständigen Bildungsdirektion einen großzügigeren Rahmen für die nähere Regelung der baulichen Gestaltung und Einrichtung der Räume und Liegenschaften einzuräumen.

Der Zentralkommission der Personalvertretung Pflichtschullehrer/innen hat im Begutachtungsverfahren gefordert, „alle Maßnahmen zur Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Landeslehrer“ zu ergreifen und von der im § 16 Abs 1 und 2 SchuOG 1995 durch die Worte „soweit erforderlich“ formulierten Einschränkung der Verpflichtung zur Verordnungserlassung und der Inhalte einer solchen Verordnung Abstand zu nehmen. Dieselbe Forderung wurde vom Zentralkommission für berufsbildende Pflichtschulen in Bezug auf § 7 Abs 1 und 2 BerufSchOG 1995 erhoben. Diesen Forderungen ist zu entgegnen, dass die auf § 16 SchuOG 1995 sowie auf § 7 BerufSchOG 1995 gegründeten Schulbau-Verordnungen nicht die primären Rechtsgrundlagen für dienstrechtlich-rechtliche Regelungen bilden; derartige Bestimmungen sind für Landeslehrpersonen in den §§ 111 bis 114 LDG 1984 enthalten, die selbst wiederum auf das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG verweisen. Für Landesvertragslehrpersonen verweist § 2 Abs 8 LVG auf die §§ 111 bis 114 LDG 1984.

2. Die §§ 18 SchuOG 1995 sowie 9 Abs 1 BerufSchOG 1995 führen die im § 12 Abs 1 und 2 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen aus. Nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 geltenden Rechtslage dürfen Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn – unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften – der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung von der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Landesschulrates bewilligt wurde. § 18 Abs 1 SchuOG 1995 hat als die „zuständige Behörde“ zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde, § 9 Abs 1 BerufSchOG 1995 dagegen die Landesregierung bestimmt. Gleiches gilt für die Aufhebung der Widmung von Gebäuden, einzelnen Räumen oder sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen für Schulzwecke.

Gemäß § 12 Abs 1, 2 und 5 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes ist mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Bildungsdirektion die zur Erteilung bzw Aufhebung der Verwendungsbewilligung zuständige Behörde.

Diese Rechtslage wird im (neuen) § 18 SchuOG 1995 in Bezug auf die Erteilung der Verwendungsbewilligung und im (neuen) § 20 Abs 3 SchuOG in Bezug auf die Aufhebung der Verwendungsbewilligung nachvollzogen. Gleiches gilt für den Bereich der Berufsschulen (§§ 10 und 11 BerufSchOG 1995). Dessen ungeachtet bleibt die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden als „allgemeine“ Baubehörde davon unbeschadet bestehen.

Die im letzten Satz des § 18 Abs 2 SchuOG 1995 enthaltene Bestimmung ist im neuen § 18 Abs 3 SchuOG 1995 enthalten. Neu ist, dass die Bildungsdirektion die Bewilligung auch unter Bedingungen, Auflagen und/oder Befristungen erteilen kann, die erforderlich sind, um allfällige Bedenken an der beabsichtigten Verwendung des Gebäudes, Raumes etc auszuräumen. Die Bewilligung ist erst dann zu versagen, wenn gegen die beabsichtigte Verwendung unter Zugrundelegung der §§ 15 und 16 sowie der dazu ergangenen Verordnungen Bedenken bestehen, die auch durch die Vorschreibung von Bedingungen, Auflagen und/oder Befristungen nicht ausgeräumt werden können. Gleiches gilt für den Bereich der Berufsschulen (vgl dazu den neuen § 10 Abs 3 BerufSchOG 1995).

3. § 20 Abs 2 SchuOG 1995 und § 11 Abs 2 BerufSchOG 1995 regeln die Mitverwendung von für Schulzwecke gewidmeten Räumen oder Liegenschaften. Neu ist, dass der gesetzliche Schulerhalter Liegenschaf-

ten und Räume, die Zwecken einer Schule gewidmet sind, auch für die Durchführung von Betreuungsangeboten während der Ferien verwenden darf, ohne dass hier weiter geprüft werden müsste, ob diese Verwendung die Verwendung der Räume etc für Schulzwecke beeinträchtigt (vgl dazu § 12 Abs 4 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz).

Zu § 22 SchuOG 1995:

Zu § 13 BerufSchOG 1995

Diese Bestimmungen werden an die Möglichkeit der Einrichtung von Schulclustern angepasst.

Zu den §§ 23, 35 und 35a SchuOG 1995:

Die §§ 23 Abs 2 Z 2 (Einleitungssatz), 35 Abs 4 (erster Satz) und 35a Abs 4 Z 1 SchuOG 1995 werden an den § 8a des Schulorganisationsgesetzes angepasst: Der in diesen Bestimmungen verwendete Begriff der „Klassenteilung“ entfällt und wird durch das Kriterium der Erhöhung der zuzuweisenden Personalressourcen (§ 8a Abs 3 dritter Satz Schulorganisationsgesetz) ersetzt.

Zum Entfall des § 24 SchuOG 1995 (alt):

Zum Entfall der §§ 15 (alt) und 17 BerufSchOG 1995

1. Gemäß Art 14 Abs 3 lit b B-VG ist die Regelung der Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen (§ 8a des Schulorganisationsgesetzes), die Regelung der Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport (§ 8b des Schulorganisationsgesetzes) und die Einrichtung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen (§ 8e des Schulorganisationsgesetzes) an öffentlichen Pflichtschulen jeweils ein Teilaspekt der „äußeren Organisation“ der öffentlichen Pflichtschulen, zu deren Regelung der Landes(ausführungs)gesetzgeber kompetent ist. Im Hinblick auf die im § 1 Abs 2 des Schulorganisationsgesetzes enthaltene Verfassungsbestimmung gelten die sich auf diese Gegenstände beziehenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes mit Wirkung ab dem 1. September 2018 als unmittelbar anwendbares Bundesrecht, weshalb dem Landes(ausführungs)gesetzgeber ab diesem Zeitpunkt auch keine diesbezügliche Regelungskompetenz mehr zukommt. Umgekehrt bewirkt die im § 1 Abs 2 des Schulorganisationsgesetzes enthaltene Anordnung jedoch, dass es der Landes(ausführungs)gesetzgebung auch verwehrt ist, ein anderes Organ als den Schulleiter – etwa das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss – mit den jeweiligen Festlegungen zu betrauen.

2. Diese bundesverfassungsrechtlich vorgegebene Einschränkung der Landes(ausführungs)gesetzgebungskompetenz wird durch den Entfall des § 24 SchuOG 1995 sowie durch den Entfall der §§ 15 und 17 BerufSchOG 1995 nachvollzogen.

2.1. Die folgenden Festlegungen sind daher ab dem 1. September 2018 (siehe dazu § 55 Abs 2 Z 1 SchuOG 1995) auf der Ebene der Schulleitung (Clusterleitung) zu treffen:

- bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
- bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
- bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
- unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind,
- unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an Berufsschulen und Polytechnischen Schulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind,
- bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind und
- bei welcher Mindestzahl von Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind.

Zum Vergleich: Diese Festlegungen sind gemäß dem (noch) geltenden § 24 Abs 2 bis 5 SchuOG 1995 vom Schulforum (Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen) bzw vom Schulgemeinschaftsausschuss (Polytechnische Schulen) autonom und ohne zahlenmäßige gesetzliche Vorgaben zu treffen. Für die Berufsschulen enthalten die (noch) geltenden §§ 15 Abs 1 bis 4 und 17 Abs 1 bis 4 BerufSchOG 1995 entsprechende zahlenmäßige Vorgaben; der Schulgemeinschaftsausschuss ist jedoch ermächtigt, davon abweichende Festlegungen zu treffen.

2.2. Gemäß § 8b des Schulorganisationsgesetzes ist der Unterricht in Bewegung und Sport ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu führen. Die Aufhebung der Geschlechtertrennung ist ab 1. September 2018 vom Schulleiter zu verfügen. Zum Vergleich: Gemäß den (noch) geltenden §§ 24 Abs 1

SchuOG 1995 ist für die Aufhebung der Geschlechtertrennung die Landesregierung zuständig; an bestimmten Schulen (zB Berufsschulen) ist eine Aufhebung der Geschlechtertrennung von vorneherein nicht möglich.

Zu § 24 SchuOG 1995 (Deutschförderklassen und Deutschförderkurse) sowie zu § 55 Abs 5 SchOG 1995 (Übergangsbestimmung):

Zu § 15 BerufSchOG 1995 (Deutschförderklassen und Deutschförderkurse) sowie zu § 34 Abs 5 BerufSchOG 1995 (Übergangsbestimmung):

1. Diese Bestimmungen führen § 8h des Schulorganisationsgesetzes aus.

2. § 24 SchuOG 1995 regelt die Deutschförderklassen und die Deutschförderkurse für den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen neu. Abweichend von der im geltenden § 24 Abs 5 SchuOG 1995 enthaltenen Bestimmung ist eine Befristung des zeitlichen Anwendungsbereichs der neuen Bestimmungen nicht mehr vorgesehen, zumal es sich bei der Einrichtung dieser Klassen und Kurse um eine bedarfsorientierte Notwendigkeit handelt, auf die auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann.

2.1. Der Begriff der „Deutschförderklasse“ im § 24 Abs 2 SchuOG 1995 bedeutet nicht, dass es sich hier um Klassen im schulrechtlichen Sinn handelt, sondern dieser Begriff ist in dem Sinn zu verstehen, dass es sich hierbei um eine temporäre (ein bis maximal vier Semester) Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern einer oder unterschiedlicher Klassen, Schulstufen und allenfalls auch Schularten (zB in einem Schulcluster) handelt (vgl dazu § 2d Abs 5 des Schulunterrichtsgesetzes in der Fassung des Beschlusses des Nationalrates BlgNR 107, XXVI. GP). Für die Berechnung der Verminderung der Unterrichtsverpflichtung der leitenden Funktionen an den Schulen und der Administrationen sowie für die Bemessung von deren Dienstzulagen sind diese „Deutschförderklassen“ jedoch als Klassen zu berücksichtigen.

2.2. Grundlage für den Besuch von Deutschförderklassen (§ 24 Abs 2 SchuOG 1995) oder Deutschförderkursen (§ 24 Abs 3 SchuOG 1995) sind standardisierte Testungen, die einen eindeutigen Aufschluss über das erforderliche Maß und die Form der Förderung (in Klassen oder Kursen) geben soll. Deutschförderklassen sollen bereits ab acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder, zB bei Schulclustern auch schulartübergreifend) eingerichtet werden, hinsichtlich derer die standardisierte Testung (Sprachscreening) einen entsprechenden Förderbedarf ausweist. Bei weniger als acht Schülerinnen und Schülern am Standort soll der entsprechende Deutschförderplan (für die Grundschule oder die Sekundarstufe I) grundsätzlich integrativ im Unterricht in der Klasse, im Ausmaß von sechs Wochenstunden jedoch parallel zum Unterricht in der Klasse, zur Anwendung kommen. In dem Fall, dass wegen zu geringer Schülerzahl keine eigenen Deutschförderklassen zustande kommen, ist auf die möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf alle Klassen Bedacht zu nehmen. Bei einer zu geringen Schülerzahl, konkret bei einer Bandbreite von sechs bis acht Schülern ist es im Rahmen der Schulautonomie möglich, Deutschförderklassen zu bilden; die Ressourcenmessung des Bundes bleibt hiervon unberührt. Am Ende jedes Semesters soll ein weiteres Sprachscreening erfolgen, welches Aufschluss über einen allfälligen weiteren Förderbedarf geben soll. Eine Deutschförderklasse soll insgesamt höchstens vier Mal besucht werden dürfen.

2.3. Eine Leistungsbeurteilung über den Besuch von Deutschförderklassen ist nicht vorgesehen, der Unterricht soll primär auf die erfolgreiche Absolvierung der Testung am Ende des betreffenden Semesters ausgerichtet sein. Nach dem Besuch einer Deutschförderklasse soll die Schullaufbahn nach Maßgabe des erlangten Kompetenzniveaus zügig fortgesetzt werden. Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse in der Deutschförderklasse während des Wintersemesters erlangt, so kann im darauffolgenden Sommersemester der Unterricht in der betreffenden Klasse (mit Deutschförderkurs im Ausmaß von 6 Wochenstunden) besucht werden. Wird die Deutschförderklasse mit dem Sommersemester beendet, so wird im darauffolgenden Schuljahr in der Regel dieselbe Schulstufe zu besuchen sein. Dies soll sicherstellen, dass Lernrückstände in den lehrplanmäßig vorgesehenen Pflichtgegenständen aufgeholt werden können. Ein Aufsteigen unmittelbar nach dem Besuch der Deutschförderklasse ist bei entsprechenden Leistungen jedoch nicht ausgeschlossen (vgl dazu § 25 Abs 5c des Schulunterrichtsgesetzes in der Fassung des Beschlusses des Nationalrates BlgNR 107, XXVI. GP).

2.4. Deutschförderkurse sind parallel zum Unterricht in der Klasse ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder, zB bei Schulclustern auch schulartübergreifend) einzurichten. Das Stundenausmaß, welches für intensives Deutschlernen nach dem Deutsch-Lehrplan und allfälligen Lehrplanzusätzen herangezogen wird, soll vier Wochenstunden in berufsbildenden Pflichtschulen und sechs Wochenstunden in allgemein bildenden Pflichtschulen betragen. In den Fällen, in denen ein Deutschförderkurs auf Grund der geringen Schülerzahl nicht gebildet werden kann, sollen die sechs Wochenstunden Deutschförderung integrativ im Unterricht in der Klasse erfolgen. In den übrigen, über die sechs Wochenstunden hinausgehenden Stunden erfolgt regulärer Unterricht in den jeweiligen Fächern der betreffenden Klasse.

Im Anschluss an den Deutschförderkurs soll ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe dann möglich sein, wenn auf Grund der erlangten Deutschkenntnisse eine Beurteilung der Leistungen in den Pflichtgegenständen möglich war und auch tatsächlich erfolgt ist und kein Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde (vgl dazu § 25 Abs 5c des Schulunterrichtsgesetzes in der Fassung des Beschlusses des Nationalrates BlgNR 107, XXVI. GP).

2.5. Die Einrichtung von Deutschförderklassen und -kursen (Schülerzahl, Zusammensetzung klassen- oder schulstufen- oder schulartübergreifend) gemäß den Bestimmungen des neuen § 24 SchuOG 1995 obliegt dem Schulleiter oder der Schulleiterin bzw. dem Clusterleiter oder der Clusterleiterin.

Die bei der Durchführung der Deutschförderklassen und der Deutschförderkurse einzusetzenden Diagnoseinstrumente werden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellt. Die aus ihnen gewonnenen Diagnosen sollen die Grundlage für individuelle Förderpläne sein. Die Förderung und die Zielerreichung (gemäß den Förderplänen) sollen im Sinne eines Sprachportfolios dokumentiert werden.

2.6. § 24 SchuOG 1995 ist bereits im Schuljahr 2018/19 anzuwenden, jedoch mit geringfügigen (anlaufzeitbedingten) Abweichungen: So wird bis zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 ein den hohen Anforderungen entsprechendes standardisiertes Testverfahren noch nicht implementiert sein und es werden die Schülereinschreibungen bereits abgeschlossen sein. Es wird daher der Schulleiter nach dem Ergebnis seiner eigenen, geeigneten Überprüfung der Sprachkompetenz des Kindes zu entscheiden haben, ob eine Aufnahme als ordentlicher oder als außerordentlicher Schüler zu erfolgen hat. Im zweiten Fall soll die Zuweisung jener Schülerinnen und Schüler, die erstmals aufgenommen werden und noch keine Sprachstartgruppe oder noch keinen Sprachförderkurs gemäß dem geltenden § 24 Abs 5 SchuOG 1995 besucht haben, jedenfalls in Deutschförderklassen erfolgen. Andernfalls kann die besondere Förderung auch bereits im Schuljahr 2018/19 in Deutschförderkursen erfolgen. Auch hinsichtlich des anzuwendenden Lehrplans soll es im Schuljahr 2018/19 in die autonome Entscheidungsbefugnis des Schulleiters fallen, ob die in § 24 Abs 3 SchuOG 1995 angeführten Lehrplan-Zusätze oder der neue Deutschförderplan zur Anwendung gelangen.

3. § 15 BerufSchOG 1995 setzt die im § 8h Schulorganisationsgesetz enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für den Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen um, wobei hier im Vergleich zu den allgemein bildenden Pflichtschulen geringfügige Unterschiede bestehen, die sich aus § 8h Abs 5 Schulorganisationsgesetz ergeben. Diese sind:

- Deutschförderkurse können in berufsbildenden Pflichtschulen auch für ordentliche Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden und
- das Ausmaß der Deutschförderkurse in berufsbildenden Pflichtschulen darf höchstens vier Wochenstunden (zum Vergleich: in allgemein bildenden Pflichtschulen höchstens sechs Wochenstunden) umfassen.

Zum Entfall des § 27 Abs 5 SchuOG 1995:

Die Zuständigkeit zur Festlegung der Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülerinnen und Schülern an ganztägigen Schulformen, ab deren Erreichen Schülergruppen zu bilden sind, kommt ab dem 1. September 2018 der Schulleitung zu (§ 8a Abs 1 Z 6 des Schulorganisationsgesetzes). Im Hinblick auf die im § 1 Abs 2 des Schulorganisationsgesetzes enthaltene Verfassungsbestimmung gilt diese Bestimmung mit Wirkung ab dem 1. September 2018 als unmittelbar anwendbares Bundesrecht, weshalb dem Landes(ausführungs)gesetzgeber ab diesem Zeitpunkt auch keine diesbezügliche Regelungskompetenz mehr zukommt.

Diese bundesverfassungsrechtlich vorgegebene Einschränkung der Landes(ausführungs)gesetzgebungs-kompetenz wird durch den Entfall des § 27 Abs 5 SchuOG 1995 nachvollzogen.

Zu § 28a SchuOG 1995 (Stellenplan und Stundenkontingente) und zu § 55 Abs 3 (Übergangsbestimmung):

Zu § 18a BerufSchOG 1995 (Stellenplan und Stundenkontingente):

1. Der neu eingefügte zweite Satz des § 28a Abs 1 stellt klar, dass auch der Ressourceneinsatz für die Verwaltungs- und Managementaufgaben in einem Schulcluster an den Stellenplan gebunden oder anders gewendet nach Maßgabe des Stellenplans gedeckelt ist.
2. § 28a Abs 2 führt die im § 5a Abs 6 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes enthaltene Bestimmung aus.
3. § 28a Abs 3 konkretisiert die im § 30 Abs 1 BD-EG enthaltene Berichtspflicht.
4. Gemäß der im § 55 Abs 3 Z 1 SchuOG 1995 enthaltenen Übergangsbestimmung sind die im § 28a Abs 1 in der ab dem 1. September 2018 geltenden Fassung festgelegten Zuständigkeiten der Bildungsdirektion

bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 für den politischen Bezirk Salzburg-Stadt von der Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmen. Damit korrespondiert auch der Entfall der Anführung des § 28a im § 48a SchuOG 1995 (siehe dazu).

5. Neu in das Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 als dessen § 18a wird eine dem § 28a SchuOG 1995 entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Zu § 28b SchuOG (Teilrechtsfähigkeit):

Zu den §§ 18b (Teilrechtsfähigkeit) und 18c BerufSchOG 1995 (Erweiterte Teilrechtsfähigkeit):

1. Die Abwicklung finanzieller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Führung von Schulen ist eine Angelegenheit der „äußeren Organisation“ der öffentlichen Pflichtschulen im Sinn des Art 14 Abs 3 lit a B-VG. Gemäß dem neu eingefügten § 14 Abs 5 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes hat die Abwicklung der mit dem Betrieb der Schule erforderlichen Finanztransaktionen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Landes(ausführungs)gesetzgebung ist es vorbehalten, „nähere Regelungen über die haushaltsrechtliche Abwicklung dieser und anderer Finanztransaktionen, die mit dem Betrieb einer Schule einhergehen, zu treffen“ (vgl dazu die Erläuterungen zu § 14 Abs 5 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, Blg NR 2254/A, XXV. GP, S 37).

2. Die §§ 28b SchuOG 1995 sowie 18b BerufSchOG 1995 enthalten diese landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen.

Diese Bestimmungen verleihen den Schulen eine auf die in der Z 1 und 2 des Abs 1 angeführten Finanztransaktionen eingeschränkte Teilrechtspersönlichkeit. Bei diesen Finanztransaktionen handelt es sich um unentgeltliche finanzielle Zuwendungen (Z 1) sowie um solche Finanztransaktionen, die zur Abwicklung von Beitragspflichten der Erziehungsberechtigten zu Schulveranstaltungen oder von Kostenersätzen für Lern- und Arbeitsmittel erforderlich sind.

Aus den im letzten Satz des Abs 2 enthaltenen Verpflichtungen der Schulleitung kann umgekehrt keine Verpflichtung des Schulerhalters bzw des Heimerhalters zu einer Prüfung der Gebarung sowie eine Haftung des Schulerhalters bzw Heimerhalters Dritten gegenüber abgeleitet werden.

3. Zu § 18c BerufSchOG 1995: Die bisher im § 18a BerufSchOG 1995 geregelte Teilrechtsfähigkeit, welche sich auf die Schaffung von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch Berufsschulen bezieht, wird nunmehr als „Erweiterte Teilrechtsfähigkeit“ bezeichnet und an den neu eingefügten § 18b BerufSchOG 1995 angepasst.

4. Im Begutachtungsverfahren hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung darauf hingewiesen, dass die Einrichtung der Teilrechtsfähigkeit von Schulen in kompetenzrechtlicher Hinsicht eine Angelegenheit des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“) ist und daher die Länder zur Erlassung von derartigen Regelungen nicht kompetent seien. Dem ist zu entgegnen, dass § 14 Abs 5 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes selbst von einer Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der „Abwicklung der mit dem Betrieb der Schule erforderlichen Finanztransaktionen“ ausgeht. Sollte mit dieser grundsatzgesetzlichen Bestimmung jedoch lediglich die Anwendbarkeit der jeweiligen haushaltsrechtlichen landesgesetzlichen Regelungen gemeint sein, so lassen sich die in den §§ 28b SchuOG 1995 und 18b BerufSchOG 1995 enthaltenen Bestimmungen auf Art 15 Abs 9 B-VG stützen, da diese für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen und sonstigen Maßnahmen des schulischen Geschehens unerlässlich sind.

Vorbemerkungen zu den §§ 28c bis 28e SchuOG 1995 (Schulcluster) sowie zu § 55 Abs 1 und 3 SchuOG 1995 (Übergangsbestimmungen):

Vorbemerkungen zu den §§ 27a bis 27c BerufSchOG 1995 (Schulcluster) sowie zu § 34 Abs 1 und 3 BerufSchOG 1995 (Übergangsbestimmungen):

1. Die Bildung von Schulclustern ist eine Angelegenheit der „äußeren Organisation („Schulerhaltung“). Die Bestimmungen über die Bildung von Schulclustern sind daher sowohl im Schulorganisationsgesetz („Bundesschulcluster“) als auch im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz („Pflichtschulcluster“) enthalten. Die §§ 28c und 28d SchuOG 1995 führen die im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz enthaltenen Bestimmungen für den Pflichtschulbereich und die §§ 27a und 27b BerufSchOG 1995 für den Berufsschulbereich aus; § 28e SchuOG 1995 sowie § 27c BerufSchOG 1995 ermöglichen die Bildung von „gemischten Clustern“, also von Schulclustern, an denen sowohl Bundesschulen als auch Pflichtschulen und/oder Berufsschulen beteiligt sind. Mehrere Schulcluster können zu einem Clusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden.

2. Die §§ 28c bis 28e SchuOG 1995 und die §§ 27a bis 27c BerufSchOG 1995 treten den bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben bereits mit 1. September 2018 in Kraft (§ 55 Abs 1 Z 2 SchuOG 1995 bzw § 34 Abs 1 Z 2 BerufSchOG 1995). Da die Bildungsdirektionen jedoch erst mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner

2019 eingerichtet sein werden, sind Schulcluster in der Zeit zwischen dem 1. September 2018 und dem 31. Dezember 2018 von der Landesregierung einzurichten (§ 55 Abs 3 SchuOG 1995 bzw § 34 Abs 3 BerufSchOG 1995).

Zu § 28c SchuOG 1995 (Bildung von Pflichtschulclustern):

Zu § 27a BerufSchOG 1995 (Bildung von Pflichtschulclustern):

1. Abs 1 legt zunächst fest, was unter dem Begriff eines „Schulclusters“ zu verstehen ist: Dabei handelt es sich um die Führung von bis zu acht Schulen im Sinn des Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 (siehe dazu § 1 Abs 1a Z 1 SchuOG 1995) und von Berufsschulen im Sinn des Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 (siehe dazu § 1 Abs 1 BerufSchOG 1995) in einem organisatorischen Verbund. Bei der Bildung eines Schulclusters soll danach getrachtet werden, Schulen „möglichst unterschiedlicher Schularten“ einzubeziehen, was klarerweise auch die Einbeziehung von Sonderschulen bedeutet. Der Auftrag an die zur Errichtung von Schulclustern zuständigen Bildungsdirektion zur Einbeziehung „möglichst unterschiedlicher Schularten“ in einen Schulcluster ist vor dem Hintergrund der Überlegung zu sehen, dass durch die Zusammenführung vor allem kleiner Schulen die pädagogische Leitungsqualität an diesen Schulen gestärkt und die Flexibilität des Personaleinsatzes erhöht werden soll. Bei einer gemeinsamen Führung von zum Beispiel mehreren Neuen Mittelschulen und einer Polytechnischen Schule in einem Schulcluster soll eine stärkenorientierte Spezialisierung des Personaleinsatzes ermöglicht werden. Bei der Bildung von Schulclustern mit gemischter Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler (Volksschule/Neue Mittelschule/Polytechnische Schule) liegt ein weiterer Synergieeffekt darin, dass unter einer einheitlichen Schulcluster-Leitung ein fließender Übergang in die jeweils weiterführende Schule erfolgen kann.

2. Abs 2 legt die zentrale Voraussetzung für die Bildung eines Schulclusters fest: Sowohl aus pädagogischen als auch aus dienst- und besoldungsrechtlichen Erwägungen heraus soll sich ein Schulcluster, was die Zahl der beschulten Personen anbelangt, in einer bestimmten Größenordnung bewegen. Nur bei Vorliegen der im zweiten Satz des § 28c Abs 2 SchuOG 1995 bzw § 27a Abs 2 BerufSchOG 1995 festgelegten Voraussetzungen kann die Mindestschüleranzahl auch unterschritten werden.

3. Abs 3 legt die sachlichen Rahmenbedingungen fest, unter denen eine Clusterbildung jedenfalls anzustreben ist. Durch die im Einleitungssatz verwendete Wortfolge „ist die Bildung eines Schulclusters [...] anzustreben“, wird klargestellt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 bis 4 nicht zwingend ein Schulcluster zu errichten ist, sondern dass in diesem Fall eben danach zu trachten ist – im Sinn eines Danach-Strebens –, einen solchen einzurichten.

Umgekehrt ist die Errichtung eines Schulclusters auf der Grundlage des Abs 3 nur dann überhaupt möglich, wenn (neben den im Abs 2 festgelegten Schülerzahlen) alle in der Z 1 bis 4 des Abs 3 festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Hintergrund dafür ist die Überlegung, dass deren Vorliegen indiziert, dass die Bildung eines Schulclusters aus pädagogischer und wirtschaftlicher Sicht jedenfalls sinnvoller ist als die Führung der jeweiligen Einzelschulen. Das tendenzielle und merkliche Abnehmen der Schülerzahlen (Z 3) verlangt keine Kontinuität oder Gleichmäßigkeit in der Abnahme der Schülerzahlen, sondern vielmehr das deutlich mögliche Erkennen einer Tendenz, wozu – neben der tatsächlichen Schülerzahl gegenüber den Vorjahren – auch die prognostische Komponente zählt.

4. Abs 4 ermöglicht die Bildung von Schulclustern auch dann, wenn die Bedingungen für eine Clusterbildung gemäß Abs 3 nicht vorliegen, die betreffenden Schulen jedoch die Clusterbildung wünschen oder dieser zustimmen und der vorzulegende Organisationsplan eine Clusterbildung organisatorisch und pädagogisch zweckmäßig erscheinen lässt. Hiefür ist zunächst eine Initiative zu setzen, die primär von zumindest einer Schule ausgehen wird, aber auch von Amts wegen von der Bildungsdirektion gesetzt werden kann. Voraussetzung ist weiters, dass die Schulkonferenzen aller in Betracht gezogener Standorte der Clusterbildung zustimmen (Z 1).

5. Abs 5 enthält die formellen Voraussetzungen für die Bildung eines Schulclusters. Die in der Z 3 und 4 angeführten Festlegungen sind von zentraler Bedeutung: Zwar bleiben die zu einem Schulcluster zusammengefassten Schulen weiterhin Schulen im schulrechtlichen Sinn, Dienststelle ist jedoch der Schulcluster (§ 26c Abs 1 LDG 1984 bzw § 14a Abs 10 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966).

Mit dem Zeitpunkt der Errichtung eines Schulclusters enden auch die Schulleitungen der in einem Schulcluster zusammengefassten Schulen und sämtliche sich aus dem Schul- und Dienstrecht sowie anderen Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtungen aus diesen Leitungsfunktionen gehen auf die Schulclusterleitung über. Für das erste Schuljahr ab dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters gilt an Schulclustern mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern jeweils die bisherige Schulleiterin oder der bisherige Schulleiter als mit der Funktion Bereichsleitung betraut. Für die Schule, an welcher die Schulclusterleitung eingerichtet ist, ist keine Bereichsleitung vorzusehen (§ 26c Abs 2 LDG 1984 bzw § 14a Abs 1 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966).

Ehemalige Schulleiterinnen und Schulleiter, die vor dieser Leitungsfunktion bereits eine Planstelle als Lehrperson innehatten, werden kraft Gesetzes wieder auf jene Planstelle übergeleitet, die sie zuletzt vor der Ernennung auf die neue Planstelle bekleideten und die Lehrverpflichtung richtet sich nach der tatsächlichen Verwendung. Hatte die Inhaberin oder der Inhaber der leitenden Funktion im betreffenden Dienstverhältnis zuvor keine andere Planstelle inne, so wird diese Landeslehrperson mit dem Ende der Funktion kraft Gesetzes auf eine Planstelle einer Landeslehrperson ohne Leitungsfunktion in jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der sie oder er als Inhaberin oder als Inhaber der Leitungsfunktion angehört hat.

Das Erlöschen der Funktion der Schulleitung an den in einen Schulcluster einbezogenen Schulen wird auch in den §§ 22 SchuOG 1995 (im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Bestellung eines Leiters der Schule und der Leitung des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen) und 28a SchuOG (im Zusammenhang mit der Einhaltung des Stellenplans) nachvollzogen.

6. Die Bildung von „Pflichtschulclustern“ erfolgt durch die Bildungsdirektion im „Landesvollzug“.

Zu § 28d SchuOG 1995 (Clusterleitung):

Zu § 27b BerufSchOG 1995 (Clusterleitung):

Der Clusterleitung obliegt die Leitung des Schulclusters in pädagogischer, in rechtlich-organisatorisch-administrativer, in personeller und in wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Vertretung der im Schulcluster zusammengefassten Schulen nach außen (§ 26d Abs 2 LDG 1984 bzw § 14a Abs 5 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966). Der Clusterleitung kommen alle Aufgaben der Schulleitung zu. Die pädagogische und administrative Unterstützung der Clusterleitung erfolgt durch neu geschaffene Bereichsleitungen (§ 55d SchUG) und, falls solche bestellt werden, durch die im § 26c Abs 8 Z 3 LDG 1984 beschriebenen Lehrpersonen sowie durch Verwaltungspersonal. Im Detail hat der Organisationsplan darzulegen, wie mit den von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Lehr- und Verwaltungspersonalressourcen der Betrieb des Schulclusters sichergestellt wird.

Zu § 28e SchuOG 1995 (Schulcluster mit Bundesschulen):

Zu § 27c BerufSchOG 1995 (Schulcluster mit Bundesschulen):

1. Diese Bestimmungen führen § 5b des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes aus, korrespondieren mit § 8g Abs 1 des Schulorganisationsgesetzes und ermöglichen die Bildung von „gemischten Clustern“, also von Schulclustern, an denen sowohl Bundesschulen (öffentliche Praxisschulen, mittlere und höhere Schulen sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein) als auch Pflichtschulen und/oder Berufsschulen beteiligt sind.

2. Abs 2 enthält die zentrale Anordnung, dass auf die Bildung eines solchen „gemischten“ Schulclusters die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes – konkret der § 8g Abs 2 und 3 sowie der darin verwiesene § 8f Abs 2 des Schulorganisationsgesetzes – anzuwenden sind.

3. Die Bildung von „gemischten Clustern“ erfolgt im „gemischten Vollzug“ sowohl auf der Grundlage des § 8g des Schulorganisationsgesetzes (für den „Bundesast“) als auch auf der Grundlage der §§ 28e SchuOG 1995 oder 27c BerufSchOG 1995 (für den „Landesast“) durch übereinstimmende Rechtsakte – oder im Idealfall durch einen einheitlichen Rechtsakt (was jedoch eine einheitliche Rechtsatzform für den Einrichtungsakt voraussetzt; die bundesgesetzlichen Bestimmungen enthalten darüber keine Aussage) - der Bildungsdirektion.

[Nur der Vollständigkeit halber: Die Bildung von „gemischten“ Clustern könnte auch als eine ausschließliche Angelegenheit des Landesvollzugs gesehen werden: Grundlage für diese Zuordnung zum ausschließlichen „Landesvollzug“ sind die im § 8g Abs 1 Schulorganisationsgesetz und im § 5b Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz enthaltenen Verfassungsbestimmungen: Die Bildung von Schulclustern ist eine Angelegenheit der äußeren Organisation von Schulen; für öffentliche Pflichtschulen steht die Kompetenz zur Erlassung von Ausführungsgesetzen und zur Vollziehung den Ländern zu (Art 14 Abs 3 lit a B-VG), für andere Schulen („Bundesschulen“) steht die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz dem Bund zu (Art 14 Abs 1 B-VG). Aus dem Verfassungsrang des § 5b Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz folgt, dass nunmehr auch andere als öffentliche Pflichtschulen – nämlich „Bundesschulen“ – in die (Ausführungs-)Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder einbezogen werden. Damit korrespondiert auch der Verfassungsrang des § 8g Abs 1 Schulorganisationsgesetz, der so zu deuten ist, dass dieser eine Einschränkung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes (Art 14 Abs 1 B-VG) in Bezug auf die äußere Organisation von „Bundesschulen“ vornimmt. Dem steht auch die im § 20a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz enthaltene Übergangsbestimmung nicht entgegen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 den Landesschulrat mit der Vollziehung des § 5b Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz betraut: Würde diese Bestimmung nämlich eine „Verbundlichung“ der Vollziehungskompetenz in Bezug auf die Bildung von gemischten Clustern anordnen, wäre diese Bestimmung – als Einschränkung der

Landesvollziehungskompetenz gemäß Art 14 Abs 3 lit a B-VG – als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen gewesen.]

4. Gemäß § 5b Z 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes sind auf die Bildung solcher „gemischter Cluster“ die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes – konkret von dessen § 8g – anzuwenden. Im Hinblick auf die unterschiedliche Textierung des § 8g des Schulorganisationsgesetzes einerseits und des § 5a des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes andererseits gelten für die Einrichtung eines „gemischten Clusters“ doch geringfügig andere Rahmenbedingungen als für die Einrichtung eines (reinen) Pflichtschulclusters: Zunächst können in einen „gemischten Cluster“ auch mehr als acht Schulen einbezogen werden, auch fehlt im § 8g des Schulorganisationsgesetzes die Anordnung, dass in einen solchen Schulcluster Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten einbezogen werden sollen.

Zu § 35a SchuOG 1995:

Gemäß Abs 2 „soll“ der Antrag auf Aufnahme eines sprengelfremden Kindes spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Schulbesuch bei der Bildungsdirektion einlangen. Diese Bestimmung steht jedoch einer meritorischen Erledigung von kurzfristiger gestellten Anträgen nicht entgegen.

Der Begriff der „Überfüllung der Klassen“ im Abs 4 bezieht sich unverändert auf die räumliche Ausstattung der Klassen, weshalb dafür auch keine allgemeingültige zahlenmäßige Grenze festgelegt werden kann.

Zu § 48 SchuOG:

Zu § 30 BerufSchOG 1995:

Die Aufsicht über die Erhaltung der Schulen und Schülerheime geht auf die Bildungsdirektion über (Art 113 Abs 4 B-VG), dennoch handelt es sich dabei aber weiterhin um eine Angelegenheit der Landesvollziehung.

Zu § 48a SchuOG 1995 (Besondere Bestimmungen für den politischen Bezirk Salzburg-Stadt) sowie zu § 55 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 2 SchuOG 1995 (Übergangsbestimmungen):

Die im § 48a enthaltene Verweisung auf den § 28a entfällt mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2018 (§ 55 Abs 1 Z 2 SchuOG 1995). Hintergrund dafür ist, dass die Änderungen des § 28a SchuOG 1995 mit 1. September 2018 in Kraft treten und die dort vorgesehenen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion für den Übergangszeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 von der Landesregierung wahrzunehmen sind.

Für den Bereich des politischen Bezirks Salzburg-Stadt soll es jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 bei der geltenden Zuständigkeitsverteilung bleiben. In Bezug auf die Bewirtschaftung der Stellenpläne und Stundenkontingente (§ 28a SchuOG 1995) wird dieses Ziel durch den Entfall der Anführung des § 28a im § 48a und durch die im § 55 Abs 3 Z 1 SchuOG 1995 enthaltene Übergangsbestimmung erreicht.

Gemäß § 55 Abs 2 Z 2 SchuOG 1995 tritt § 48a SchuOG 1995 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft, was bedeutet, dass ab dem 1. Jänner 2019 die bis dahin von der Stadt Salzburg zu besorgenden Schulverwaltungsagenden von der Bildungsdirektion wahrzunehmen sind.

Zu § 55 SchuOG 1995:

Zu § 34 BerufSchOG 1995:

1. Die jeweiligen Abs 1 und 2 enthalten nach Maßgabe der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen (§§ 131 Abs 36 Schulorganisationsgesetz und §§ 19 Abs 14 und 20a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz) die jeweiligen Inkrafttretensbestimmungen.

2. Da die Bildungsdirektionen jedoch erst mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 eingerichtet werden, ist eine Übergangsbestimmung in Bezug auf die von dieser wahrzunehmenden Aufgaben für den Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 erforderlich. Diese Übergangsbestimmung enthält der jeweilige Abs 3.

3. Gemäß der im § 32 Abs 1 BD-EG enthaltenen Verfassungsbestimmung sind mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 „sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt dem Landesschulrat und (...) der Landesregierung als Normadressat oder als Normsetzer zuzuordnenden Rechtsakte (...) der Bildungsdirektion zuzuordnen“. Für den Übergang der bei der Landesregierung mit Ablauf des 31. Dezember 2018 noch anhängigen Verfahren bestimmt Art 151 Abs 61 Z 3 B-VG, dass diese von den Bildungsdirektionen weiter fortzuführen sind.

Für die von § 32 Abs 1 BD-EG erfassten individuellen und generellen Rechtsakte sowie für die von Art 151 Abs 61 Z 3 B-VG erfassten Verfahren bedarf es daher keiner gesonderten Übergangsbestimmung mehr. Anders verhält es sich jedoch mit jenen Rechtsakten, die nicht der Landesregierung als Normsetzer „zuzuordnen“ sind – die Erläuterungen zu § 32 BD-EG (BlgNR 2254/A, XXV. GP, S 120) sprechen hier von „Rechtsakten des Landesschulrates“ bzw solchen der Landesregierung, was ein formelles Verständnis der

„Zuordnung zur Landesregierung“ als dem normsetzenden Organ nahelegt. Auf diese Rechtsakte und Verfahren bezieht sich § 55 Abs 4 SchuOG 1995 und § 34 Abs 4 BerufsOG 1995.

Der Anwendungsbereich des jeweiligen Abs 4 erfasst all diejenigen Fälle, in denen mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 nicht ein Übergang der Zuständigkeit von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion eintritt. Das sind diejenigen Fälle, in denen auf Grund der derzeit noch geltenden Bestimmungen des Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 oder des Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Stadt Salzburg (§ 48a SchuOG 1995), das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss für eine bestimmte Angelegenheit zuständig sind und diese Zuständigkeiten mit Wirksamkeit entweder ab dem 1. September 2018 oder mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 auf eine andere Behörde oder auf die Bildungsdirektion übergehen. Darüber hinaus erfasst der jeweilige Abs 4 aber auch diejenigen Fälle, in denen nach den derzeit noch geltenden Bestimmungen eine Zuständigkeit der Landesregierung besteht, die nicht auf die Bildungsdirektion, sondern auf eine von dieser verschiedenen Behörde übergeht.

Die Z 1 des Abs 4 ermächtigt die nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes oder den Bestimmungen des jeweiligen Ausführungsgesetzes ab dem 1. September 2018 oder ab dem 1. Jänner 2019 neu zuständigen Behörden bereits vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs generelle Rechtsakte zu erlassen. Als eine „nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes zuständige Behörde“ kommt primär der jeweilige Schulleiter im Zusammenhang mit dem Übergang der Zuständigkeiten für die in den noch geltenden §§ 24, 25 und 27 SchuOG 1995 angeführten Angelegenheiten von der Landesregierung auf diesen in Betracht (vgl dazu die als unmittelbar anwendbares Bundesrecht geltenden Bestimmungen der §§ 8a und 8b des Schulorganisationsgesetzes).

Die Z 2 des Abs 4 übernimmt die im Art 151 Abs 61 Z 3 B-VG enthaltene Bestimmung für die davon nicht erfassten Fälle.

3.1. Mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 gelten gemäß § 32 Abs 1 BD-EG die folgenden Verordnungen in der jeweils letztzitierten Fassung als solche der Bildungsdirektion:

1. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. März 1992, mit der für die Sonderschulen und für die anderen Schulen angeschlossenen Sonderschulklassen im Land Salzburg die Schulsprengel festgesetzt werden (Salzburger Sonderschulsprengelverordnung), LGBl Nr 29/1992; LGBl Nr 64/2014;
2. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. April 1980, mit der für die öffentlichen Volksschulen in der Stadt Salzburg der Schulsprengel festgesetzt wird, LGBl Nr 58/1980; LGBl Nr 76/2008;
3. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. August 2014, mit der für die öffentlichen Hauptschulen in der Stadt Salzburg die Schulsprengel festgesetzt werden (Schulsprengelverordnung für öffentliche Hauptschulen in der Stadt Salzburg), LGBl Nr 61/2014; LGBl Nr 72/2017;
4. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. August 2016, mit der für die öffentliche Polytechnische Schule in der Stadt Salzburg der Schulsprengel festgesetzt wird (Schulsprengelverordnung – Polytechnische Schule Stadt Salzburg), LGBl Nr 66/2016;
5. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. August 1999, mit der für die Volksschulen, die Hauptschulen und die Polytechnischen Schulen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung die Schulsprengel festgesetzt werden (Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemein bildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung - Flachgau), LGBl Nr 88/1999; LGBl Nr 74/2017;
6. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. Mai 1992, mit der für die Volksschulen mit Ausnahme der Vorschulstufen, für die Hauptschulen und für die Polytechnischen Schulen im politischen Bezirk Hallein die Schulsprengel festgesetzt werden (Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemeinbildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Hallein), LGBl Nr 52/1992; LGBl Nr 71/2009;
7. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. Mai 1992, mit der für die Volksschulen mit Ausnahme der Vorschulstufen, für die Hauptschulen und für die Polytechnischen Schulen im politischen Bezirk St Johann im Pongau die Schulsprengel festgesetzt werden (Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemeinbildende Pflichtschulen im politischen Bezirk St Johann im Pongau), LGBl Nr 53/1992; LGBl Nr 67/2016;
8. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Juni 1991, mit der für die Volksschulen mit Ausnahme der Vorschulstufen, für die Hauptschulen und für die Polytechnischen Lehrgänge im politischen Bezirk Tamsweg die Schulsprengel festgesetzt werden (Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemeinbildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Tamsweg), LGBl Nr 53/1991; LGBl Nr 73/2017;

9. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. November 1995, mit der für die Volksschulen mit Ausnahme der Vorschulstufen, für die Hauptschulen und für die Polytechnischen Lehrgänge im politischen Bezirk Zell am See die Schulsprengel festgesetzt werden (Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemeinbildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Zell am See – Pinzgau); LGBl Nr 132/1995; LGBl Nr 38/2016;
 10. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. September 2000, mit der für die Schwerpunkt-hauptschulklassen im Land Salzburg ein Berechtigungssprengel festgesetzt wird (Schulsprengelverordnung für Schwerpunkthauptschulklassen im Land Salzburg), LGBl Nr 115/2000; LGBl Nr 63/2014;
 11. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Juni 2000, mit der die Schulsprengel für die Vorschulstufe der allgemein bildenden Pflichtschulen im Land Salzburg festgesetzt werden (Schulsprengelverordnung für Vorschulstufen im Land Salzburg); LGBl Nr 104/2000; LGBl Nr 69/2016;
 12. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. August 1984, mit der Richtlinien für die Situierung, bauliche Gestaltung und Einrichtung von allgemein bildenden Pflichtschulen erlassen werden (Schulbauverordnung), LGBl Nr 60/1984; LGBl Nr 55/2014;
 13. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. April 1995 über Beiträge zu den Kosten ganztägiger Schulformen (Schulbeitragsverordnung), LGBl Nr 70/1995; LGBl Nr 55/2014;
 14. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. August 1984, mit der Richtlinien für die Situierung, bauliche Gestaltung und Einrichtung von berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen erlassen werden, LGBl. Nr. 61/1984; LGBl. Nr. 18/1986;
 15. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. September 2004 zur Schulfreierklärung des Samstages an Berufsschulen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Berufsschulen, LGBl Nr 78/2004;
 16. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. September 2015, mit der die Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, festgelegt werden (Schulsprengelverordnung – Berufsschulen), LGBl Nr 81/2015, LGBl Nr 70/2016.
- 3.2. Ein allgemeiner Überblick über den Übergang der Zuständigkeiten nach dem Bildungsreformgesetz 2017, dem Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und dem Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 ist in den im Anhang enthaltenen Tabellen 1 und 2 enthalten.

H. Zu Artikel 4 (Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018):

Vorbemerkung:

Das Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 führt die im Artikel 12 des Bildungsreformgesetzes 2017 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 aus.

Gemäß Art 14 Abs 3 lit a B-VG ist die Festlegung der Unterrichtszeit ein Teilaspekt der „äußeren Organisation“ der öffentlichen Pflichtschulen, zu deren Regelung der Landes(ausführungs)-gesetzgeber kompetent ist. Im Hinblick auf die im § 1 Abs 2 des Schulzeitgesetzes 1985 enthaltene Verfassungsbestimmung gelten die sich auf die Schulfreierklärung bestimmter Tage, den Unterrichtsbeginn, die Dauer der Unterrichtsstunde, die Dauer der Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen sowie die sich auf die Erklärung des Samstags als Schultag bzw als schulfrei beziehenden Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 (§§ 8 Abs 5 und 9, 9 Abs 1, 3 und 4 sowie 10 Abs 5a und 7) mit Wirkung ab dem 1. September 2018 als unmittelbar anwendbares Bundesrecht, weshalb dem Landes(ausführungs)gesetzgeber ab diesem Zeitpunkt keine diesbezügliche Regelungskompetenz mehr zukommt.

Diese bundesverfassungsrechtlich vorgegebene Einschränkung der Landes(ausführungs)gesetzgebungs-kompetenz findet im Entfall der §§ 2 Abs 5, 3, 4, 5 Abs 7, 6, 7 und 9 des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 ihren Ausdruck. Im Hinblick auf den Entfall dieser Bestimmungen und auch der weiteren Notwendigkeit der Anpassung des Gesetzes an die Einrichtung der Bildungsdirektionen wird in legistischer Hinsicht von einer Novellierung des geltenden Gesetzes Abstand genommen und einer gänzlichen Neuerlassung als „Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018“ der Vorzug gegeben.

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Diese Bestimmung entspricht vollinhaltlich dem geltenden § 1 des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995, ist jedoch im Vergleich zu ihrer Vorgängerbestimmung leichter verständlich und lesbarer gegliedert und formuliert.

Zu § 2 (Schuljahr an Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen):

Diese Bestimmung übernimmt die Inhalte des § 2 Abs 1, 2, 3, 4, 7 und 8 des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995, überträgt die darin festgelegten Zuständigkeiten der Landesregierung jedoch auf die Bildungsdirektion. Da Samstage ohnedies schulfrei sind, kann die Regelung, wonach die auf einen schulfreien Freitag folgenden Samstage schulfrei sind, als obsolet entfallen. Weitergehende inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 3: (Schuljahr an Berufsschulen):

1. Diese Bestimmung übernimmt die Inhalte des § 3 Abs 1, 2, 3, 4, 6 und 9 des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995, überträgt die darin festgelegten Zuständigkeiten der Landesregierung jedoch auf die Bildungsdirektion.

2. Abs 5 knüpft an die im letzten Satz des § 10 Abs 6 des Schulzeitgesetzes 1985 enthaltene Ermächtigung der Landesausführungsgesetzgebung an und ermöglicht die Erklärung von zwei (weiteren) Tagen als schulfrei durch den Schulgemeinschaftsausschuss.

Zu § 4 (Schulversuche):

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 8 des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995, überträgt die darin festgelegten Zuständigkeiten der Landesregierung jedoch auf die Bildungsdirektion. Weitergehende inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 6 (In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen):

1. Diese Bestimmungen regeln das In- und Außerkrafttreten sowie den Übergang zu der durch das Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 begründeten Rechtslage.

2. Allgemein gilt, dass das (neue) Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 mit 1. September 2018 in Kraft und damit korrespondierend das (noch) geltende Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft tritt. Diese Anordnung bewirkt auch das Außerkrafttreten der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Juli 2014, mit der zur Vollziehung des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 bestimmte landesbehördliche Zuständigkeiten dem Landesschulrat für Salzburg übertragen werden (Schulzeit-Delegierungsverordnung 2014), LGBl Nr 55/2014, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 80/2015.

§ 3 Abs 5 des Gesetzes tritt abweichend davon mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Dieser Inkrafttretenszeitpunkt ist dem im § 16a Abs 12 Z 5 des Schulzeitgesetzes 1985 festgelegten Zeitpunkt für das Inkrafttreten der im letzten Satz des § 8 Abs 5 des Schulzeitgesetzes 1985 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmung geschuldet.

3. Da die Bildungsdirektionen jedoch erst mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 eingerichtet werden, ist eine weitere Übergangsbestimmung in Bezug auf die von dieser wahrzunehmenden Aufgaben für den Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 erforderlich. Diese Übergangsbestimmung enthält Abs 3: Gemäß § 1 Abs 1 der Schulzeit-Delegierungsverordnung sind die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 der Landesregierung zukommenden Zuständigkeiten mit Ausnahme jener nach § 5 Abs 7 und 8 vom Landesschulrat für Salzburg wahrzunehmen. Umgelegt auf die durch das neue Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 begründete Rechtslage handelt es sich dabei um § 2 Abs 2, 4 und 5 (= § 2 alt) sowie um § 3 Abs 2 und 7 (= § 5 alt). Diese Zuständigkeiten sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 vom Landesschulrat für Salzburg, der ja bis zu diesem Zeitpunkt weiter fortbesteht, wahrzunehmen.

Der zweite Satz des Abs 3 entspricht vollinhaltlich dem § 2 der Schulzeit-Delegierungsverordnung. Das in dieser Bestimmung verwiesene Bundes-Schulaufsichtsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft (vgl Art 29 des Bildungsreformgesetzes 2017).

Abs 4 übernimmt die Inhalte des § 9 Abs 2 und 3 SchulzeitG 1995.

4. Gemäß der im § 32 Abs 1 BD-EG enthaltenen Verfassungsbestimmung sind mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 „sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt dem Landesschulrat und (...) der Landesregierung als Normadressat oder als Normsetzer zuzuordnenden Rechtsakte (...) der Bildungsdirektion zuzuordnen“. Für diese Rechtsakte bedarf es daher keiner gesonderten Übergangsbestimmung mehr. Anders verhält es sich jedoch mit jenen Rechtsakten, die nicht der Landesregierung als Normsetzer „zuzuordnen“ sind – die Erläuterungen zu § 32 BD-EG (BlgNR 2254/A, XXV. GP, S 120) sprechen hier von „Rechtsakten des Landesschulrates“ bzw solche der Landesregierung, was ein formelles Verständnis der „Zuordnung zur Landesregierung“ als dem normsetzenden Organ nahelegt. Auf diese Rechtsakte bezieht sich Abs 5.

Der Anwendungsbereich des Abs 4 erfasst all diejenigen Fälle, in denen mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 nicht ein Übergang der Zuständigkeit von der Landesregierung oder des Landesschulrats für Salzburg auf die Bildungsdirektion eintritt. Das sind diejenigen Fälle, in denen auf Grund der derzeit noch geltenden Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1995 der Schulleiter, das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss für eine bestimmte Angelegenheit zuständig sind und diese Zuständigkeiten mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2018 auf eine andere Behörde übergehen. Darüber hinaus erfasst der jeweilige Abs 4 aber auch diejenigen Fälle, in denen nach den derzeit noch geltenden Bestimmungen eine Zuständigkeit der Landesregierung besteht, die nicht auf die Bildungsdirektion, sondern auf eine von dieser verschiedenen Behörde übergeht.

Die Z 1 des Abs 5 ermächtigt die nach den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 oder den Bestimmungen des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018 ab dem 1. September 2018 neu zuständigen Behörden bereits vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs generelle Rechtsakte zu erlassen. Als eine „nach den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 zuständige Behörde“ kommt primär der jeweilige Schulleiter im Zusammenhang mit dem Übergang der Zuständigkeiten für die Festlegung der Dauer der Unterrichtsstunden (Unterrichtseinheiten) vom (dazu delegierten) Landesschulrat auf diesen in Betracht.

Die Z 2 des Abs 5 übernimmt die im Art 151 Abs 61 Z 3 B-VG enthaltene Bestimmung für die davon nicht erfassten Fälle.

5. Ein allgemeiner Überblick über den Übergang der Zuständigkeiten nach dem Bildungsreformgesetz 2017 und dem Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 ist in den im Anhang enthaltenen Tabellen 3 und 4 enthalten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Anhang

Tabelle 1 – Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

Inhalt der Zuständigkeit	geltend	neu	
	zuständige Behörde/Organ	zuständige Behörde/Organ	Überleitung
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung von Schulen/Schülerheimen; • Bestimmung als ganztägige Schulform (§ 1 Abs 2) • Expositurklassen (§14 Abs 1) 	gesetzlicher Schulerhalter; gesetzlicher Heimerhalter	gesetzlicher Schulerhalter; gesetzlicher Heimerhalter	keine
Beistellung Lehrer (§ 1 Abs 8)	Land	Land	keine
Beistellung Tagesbetreuung (§ 1 Abs 8)	gesetzlicher Schulerhalter	gesetzlicher Schulerhalter	keine
Beistellung Schulärzte (§ 1 Abs 9)	Land	Land	keine
Entscheidung über Beitragspflicht (§ 1 Abs 9)	Landesregierung	Landesregierung?	keine
Organisationsform Volksschule (§ 3 Abs 4)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
	Magistrat Salzburg		§ 55 Abs 4 SchuOG 1995
Organisationsform Grundschule (§ 3 Abs 4a)	Schulleitung	Schulleitung	keine
Organisationsform Hauptschulen (§ 5a)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
	Magistrat Salzburg		§ 55 Abs 4 SchuOG 1995
Sonderformen Hauptschulen (§ 6)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Organisationsform NMS (§ 7b)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
	Magistrat Salzburg		§ 55 Abs 4 SchuOG 1995
Sonderformen NMS (§ 7c)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG

Inhalt der Zuständigkeit	geltend		neu	
	zuständige Behörde/Organ	zuständige Behörde/Organ	Überleitung	
Organisationsform Sonderschulen (§ 9 Abs 7)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	
Organisationsform Poly (§ 12 Abs 3)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	
	Magistrat Salzburg		§ 55 Abs 4 SchuOG 1995	
• Errichtung, Erhaltung Sonderschulen; • Expositurklassen (§ 14 Abs 1)	Land	Land	keine	
• Errichtung Schulen • Festlegung als ganztägige Schulform (§ 14 Abs 2)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	
Erlassung Richtlinien für die bauliche Gestaltung (§ 16 Abs 1)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG	
Wohnung für Schulleiter etc – Bereitstellung (§ 17 Abs 1)	gesetzlicher Schulerhalter	gesetzlicher Schulerhalter	keine	
Wohnung für Schulleiter etc – Zuweisung, Entzug (§ 17 Abs 1)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	
Bewilligung Verwendung (§ 18 Abs 1)	Bezirksverwaltungsbehörde	BiDion	§ 55 Abs 4 SchuOG 1995	
Aufhebung Widmung (§ 20 Abs 3)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	
Enteignung für Schulbauten (§ 21)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	
Bestellung Leiter Betreuungsteil (§ 22 Abs 5)	gesetzlicher Schulerhalter	gesetzlicher Schulerhalter	keine	
Ablehnung der Aufnahme eines Schülers (§ 23 Abs 2)	Schulleiter (§ 5 Abs 2 SchUG)	Schulleiter	keine	
Aufhebung Geschlechtertrennung allgemein (§ 23 Abs 3)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	

Inhalt der Zuständigkeit	geltend	neu	
	zuständige Behörde/Organ	zuständige Behörde/Organ	Überleitung
Aufhebung Geschlechtertrennung Sport (§ 24 Abs 1)	Landesregierung	Schulleiter (§ 8b Abs 3 Schulorganisationsgesetz)	§ 55 Abs 4 SchuOG 1995
Festlegung Mindestzahlen für alternat. Pflichtgegenstand, Freigegegenstand, unverb. Übung, Schülergruppen, Leistungsgruppen (24 Abs 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Schulforum • Schulgemeinschaftsausschuss (Poly) 	Schulleiter (§ 8a Abs 1 Schulorganisationsgesetz)	§ 55 Abs 4 SchuOG 1995
Abweichen von Klassenschülerzahlen (§ 25)	Landesregierung	Schulleiter (§§ 14, 21, 21h, 27 und 33 Schulorganisationsgesetz)	§ 55 Abs 4 SchuOG 1995
Führung ganztägiger Schulformen (§ 27 Abs 2)	gesetzlicher Schulerhalter	gesetzlicher Schulerhalter	keine
Einrichtung Tagesbetreuung (Eröffnungszahl; § 27 Abs 4)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Bildung von Schülergruppen in Tagesbetreuung – Ausnahme (§ 27 Abs 5)	Landesregierung	Schulleiter (§ 8a Abs 1 Z 6 Schulorganisationsgesetz)	§ 55 Abs 4 SchuOG 1995
Instandhaltung, Beschaffung von Unterrichtsmitteln (§ 28 Abs 2)	Land	Land	Angelegenheit des Art 17 B-VG; gesonderte Übertragung erforderlich
Überschreitung Stellenplan (§ 28a)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
	Magistrat Salzburg		§ 55 Abs 4 SchuOG 1995
Bildung Schulcluster (§§ 28c bis 28d)	keine	BiDion	keine
Festsetzung Schulsprengel (§§ 29 bis 34)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG

Inhalt der Zuständigkeit	geltend		neu	
	zuständige Behörde/Organ		zuständige Behörde/Organ	
			Überleitung	
Anordnungen über die Aufnahme (§ 35 Abs 4)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	
	Magistrat Salzburg		§ 55 Abs 4 SchuOG 1995	
Zulassung sprengelfremder Schulbesuch (§ 35a)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	
	Magistrat Salzburg		§ 55 Abs 4 SchuOG 1995	
Bekanntgabe voraussichtlicher Schulsprengel (§ 37 Abs 3, § 39 Abs 2)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	
Verrechnung der Beiträge – Entscheidung im Streitfall (§ 42 Abs 2)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	
Genehmigung Beitragsvereinbarungen (§ 43)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	
Erlassung Richtlinien für Elternbeiträge etc (§ 45 Abs 2)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	
Teilung, Stilllegung, Auflassung einer Schule (§ 46 Abs 3)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	
Aufsicht (§ 48)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG	

Tabelle 2 – Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

Inhalt der Zuständigkeit	geltend	neu	
	zuständige Behörde/Organ	zuständige Behörde/Organ	Überleitung
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung von Schulen/Schülerheimen; • Bestimmung als ganztägige Schulform (§ 1 Abs 2) 	gesetzlicher Schulerhalter; gesetzlicher Heimerhalter	gesetzlicher Schulerhalter; gesetzlicher Heimerhalter	keine
Organisationsform Berufsschulen (§ 3 Abs 3)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Errichtung Berufsschule (§ 5)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Richtlinien für die bauliche Gestaltung (§ 7 Abs 1)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Wohnung für Schulleiter etc – Bereitstellung (§ 8 Abs 1)	gesetzlicher Schulerhalter	gesetzlicher Schulerhalter	keine
Wohnung für Schulleiter etc – Zuweisung, Entzug (§ 8 Abs 2)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Bewilligung Schulbauten (§ 9 Abs 1)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Benützungsbewilligung (§ 10)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Aufhebung Widmung (§ 11 Abs 3)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Enteignung (§ 12)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Beistellung Lehrer (§ 13)	Land	Land	keine
Festlegung Geschlechtertrennung allgemein (§ 14 Abs 3)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Festlegung Mindestzahlen für alternat. Pflichtgegenstand, Freigegegenstand, unverb. Übung, Förderunterricht (§ 15 Abs 6)	Schulgemeinschaftsausschuss	Schulleiter (§ 8a Abs 1 Schulorganisationsgesetz)	§ 34 Abs 4 BerufS- chOG 1995

Inhalt der Zuständigkeit	geltend	neu	
	zuständige Behörde/Organ	zuständige Behörde/Organ	Überleitung
Abweichen Klassenschülerzahl (§ 16)	Landesregierung	Schulleiter (§ 51 Schulorganisationsgesetz)	§ 34 Abs 4 BerufS- chOG 1995
Festlegung Schülergruppen, Leistungsgruppen (§ 17 Abs 4)	Schulgemeinschaftsausschuss	Schulleiter (§ 8a Abs 1 Schulorganisationsgesetz)	§ 34 Abs 4 BerufS- chOG 1995
Gründung einer Einrichtung mit erweiterter Teilrechtsfähigkeit (§ 18b neu)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Festsetzung Schulsprengel (§ 20)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Verweigerung Aufnahme (§ 21 Abs 2)	gesetzlicher Schulerhalter	gesetzlicher Schulerhalter	keine
Verrechnung Beiträge (§ 24 Abs 1)	Landesregierung	gesetzlicher Schulerhalter	§ 34 Abs 4 BerufS- chOG 1995
Beitragsvereinbarungen – Gemeinden (§ 25)	Landesregierung	gesetzlicher Schulerhalter	§ 34 Abs 4 BerufS- chOG 1995
Festsetzung Kostenbeitrag (§ 27 Abs 2)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Bildung Schulcluster (§ 27a, 27c)	keine	BiDion	keine
Stilllegung, Auflassung (§ 28)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Aufsicht (§ 30)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG
Verrechnung der Beiträge – Entscheidung im Streitfall (§ 31 Abs 2)	Landesregierung	BiDion	§ 32 Abs 1 BD-EG Art 151 Abs 61 B-VG

Tabelle 3 – Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995; Allgemeinbildende Pflichtschulen

Inhalt der Zuständigkeit Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 (= alt) Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 (= neu)	geltend	neu	
	zuständige Behörde/Organ	zuständige Behörde/Organ	Überleitung
Verlegung Semesterferien (§ 2 Abs 2 alt, § 2 Abs 2 neu)	Landesschulrat	Landesschulrat (bis 31.1.2018)	§ 6 Abs 3
		Bildungsdirektion (ab 1.1.2019)	§ 32 Abs 1 BD-EG
Schulfreierklärung einzelner Tage (§ 2 Abs 5 alt, § 8 Abs 5 Schulzeitgesetz 1985)	Schulforum	Schulforum Schulgemeinschaftsaus- schuss	§ 6 Abs 5
	Klassenforum		
	Schulgemeinschaftsaus- schuss		
Erklärung des Samstags zum Schultag (§ 2 Abs 6 alt, § 8 Abs 9 Schulzeitgesetz 1985)	Landesschulrat	Schulleiter	§ 6 Abs 5
Schulfreierklärung Katastrophe etc (§ 2 Abs 7 alt, § 2 Abs 5 neu)	Landesschulrat	Landesschulrat (bis 31.12.2018)	§ 6 Abs 3
		Bildungsdirektion (ab 1.1.2019)	§ 32 Abs 1 BD-EG
Aufteilung Gesamtwochenstundenzahl (§ 2 Abs 1 alt, § 9 Abs 1 und 5 Schulzeitgesetz 1985)	Schulleiter	Schulleiter	keine
Vorverlegung Unterrichtsbeginn (§ 2 Abs 2 alt, § 9 Abs 3 und 5 Schulzeitgesetz 1985)	Schulleiter	Schulforum Schulgemeinschaftsaus- schuss	§ 6 Abs 5
Zeiteinteilung des Unterrichts (§ 3 Abs 3 alt, § 9 Abs 1 und 5 Schulzeitgesetz 1985)	Schulleiter	Schulleiter	keine
zeitliche Festlegungen im Zusammenhang mit dem Betreuungsteil (§ 9 Abs 4 Schulzeitgesetz 1985)	keine	Schulforum Schulgemeinschaftsaus- schuss (Freitag)	keine
		Schülerhalter (Mo bis Do)	
		Schulleiter (Dauer Betreuungseinheit)	

Inhalt der Zuständigkeit Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 (= alt) Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 (= neu)	geltend	neu	
	zuständige Behörde/Organ	zuständige Behörde/Organ	Überleitung
Dauer Unterrichtsstunde (§ 4 Abs 1 alt, § 9 Abs 1 und 5 Schulzeitgesetz 1985)	Landesschulrat	Schulleiter	§ 6 Abs 5
Festlegung Pausen (§ 4 Abs 2 alt, § 9 Abs 1 und 5 Schulzeitgesetz 1985)	Schulleiter	Schulleiter	keine
Schulversuche (§ 8 alt, § 4 neu)	Landesregierung	Landesschulrat (bis 31.12.2018)	§ 6 Abs 3
		Bildungsdirektion (ab 1.1.2019)	§ 32 Abs 1 BD-EG

Tabelle 4 – Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995; Berufsbildende Pflichtschulen

Inhalt der Zuständigkeit Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 (= alt) Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 (= neu)	geltend	neu	
	zuständige Behörde/Organ	zuständige Behörde/Organ	Überleitung
Vorverlegung Beginn des Schuljahres (§ 5 Abs 1 alt, § 3 Abs 1 neu)	Landesschulrat	Landesschulrat (bis 31.12.2018)	§ 6 Abs 3
		Bildungsdirektion (ab 1.1.2019)	§ 32 Abs 1 BD-EG
Verlegung Beginn Semesterferien (§ 5 Abs 2 alt, § 3 Abs 2 neu)	Landesschulrat	Landesschulrat (bis 31.12.2018)	§ 6 Abs 3
		Bildungsdirektion (ab 1.1.2019)	§ 32 Abs 1 BD-EG
Festsetzung Schultage (§ 5 Abs 3 alt, § 3 Abs 3 neu)	Schulleiter	Schulleiter	keine
Schulfreierklärung 24.12 und 7.1 (§ 5 Abs 4 alt, § 3 Abs 4 neu)	Landesschulrat	Landesschulrat (bis 31.12.2018)	§ 6 Abs 3
		Bildungsdirektion (ab 1.1.2019)	§ 32 Abs 1 BD-EG
Schulfreierklärung einzelne Tage (§ 5 Abs 5 alt, § 10 Abs 6 Schulzeitgesetz 1985)	Schulleiter (1 Tag)	Schulgemeinschaftsaus- schuss (bis zu 2 Tage)	§ 6 Abs 5
	Schulgemeinschaftsaus- schuss (1 Tag)		
	Schulgemeinschaftsaus- schuss (2 Zusatztage)	Schulgemeinschaftsaus- schuss (2 Zusatztage)	keine
Schulfreierklärung des Samstags, Aufhebung der Schulfreierklärung (§ 5 Abs 7 alt, § 10 Abs 5a Schulzeitgesetz 1985)	Landesregierung	Schulleiter	
Schulfreierklärung – Katastrophe etc (§ 5 Abs 9 alt, § 3 Abs 7 neu)	Landesschulrat	Landesschulrat (bis 31.12.2018)	§ 6 Abs 3
		Bildungsdirektion (ab 1.1.2019)	§ 32 Abs 1 BD-EG
Unterrichtsstunden je Schultag (§ 6 alt, § 10 Abs 7 und 11 Schulzeitgesetz 1985)	Schulleiter	Schulleiter	keine

Inhalt der Zuständigkeit Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 (= alt) Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 (= neu)	geltend	neu	
	zuständige Behörde/Organ	zuständige Behörde/Organ	Überleitung
abweichende Dauer der Unterrichtsstunde (§ 7 Abs 1 alt, § 10 Abs 7 und 11 Schulzeitgesetz 1985)	Landesschulrat	Schulleiter	§ 6 Abs 5
Festlegung Pausen (§ 7 Abs 2 alt, § 10 Abs 7 und 11 Schulzeitgesetz 1985)	Schulleiter	Schulleiter	keine
Schulversuche (§ 8 alt, § 4 neu)	Landesregierung	Landesschulrat (bis 31.12.2018)	§ 6 Abs 3
		Bildungsdirektion (ab 1.1.2019)	§ 32 Abs 1 BD-EG

Textgegenüberstellung

Artikel 2

Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Geltende Fassung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung, Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform und deren Rücknahme, Sprengel und Klassenschülerzahlen) der öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen im Land Salzburg und die äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind. Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind öffentliche Praxisschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind. Die unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen werden im Folgenden kurz als Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen (zusammen kurz als Schulen), die unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Schülerheime werden im Folgenden kurz als Schülerheime bezeichnet.

(2)

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist zu verstehen

- a) unter Errichtung einer Schule oder eines Schülerheimes die Gründung und die Festsetzung der örtlichen Lage;
- b) unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes

Vorgeschlagene Fassung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung, Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform und deren Rücknahme sowie die Bildung von Sprengeln)

1. der folgenden, in ihrer Gesamtheit als „Schulen“ bezeichneten öffentlichen Bildungseinrichtungen im Land Salzburg:
 - a) Volksschulen,
 - b) Hauptschulen,
 - c) Neuen Mittelschulen,
 - d) Sonderschulen sowie
 - e) Polytechnischen Schulen;

2. der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in der Z 1 angeführten Schulen bestimmt sind.

(1a) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1. öffentliche Praxisschulen,
2. öffentliche Praxisschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie
3. öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind.

(2)

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist zu verstehen

- a) unter Errichtung einer Schule oder eines Schülerheimes die Gründung und die Festsetzung der örtlichen Lage;
- b) unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes

Geltende Fassung

- aa) die Bereitstellung des Schul- und Heimgebäudes und der übrigen Liegenschaften einschließlich der Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten sowie die erforderliche Erstausrüstung mit Einrichtung und Unterrichtsmitteln;
- bb) die Instandhaltung des Schul- und Heimgebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Nachschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Unterrichtsmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schul- oder Heimgebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schul- oder Hauswart, Reinigungspersonal, Heizer), bei Schülerheimen überdies die Beistellung der erforderlichen Erzieher;
- cc) bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung;
- c) unter Teilung einer Schule die Loslösung eines Teiles einer Schule aus deren Verband und die Errichtung dieses Teiles als selbständige Schule;
- d) unter Stilllegung einer Schule die vorübergehende Einstellung des Betriebes für bestimmte Zeit;
- e) unter Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes, die Einstellung des Betriebes und die damit verbundene Einstellung der Erhaltung;
- f) unter ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:
 - aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder
 - bb) individuelle Lernzeit sowie jedenfalls
 - cc) Freizeit (einschließlich Einnahme der Verpflegung).

Vorgeschlagene Fassung

- aa) die Bereitstellung des Schul- und Heimgebäudes und der übrigen Liegenschaften einschließlich der Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten sowie die erforderliche Erstausrüstung mit Einrichtung und Unterrichtsmitteln;
- bb) die Instandhaltung des Schul- und Heimgebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Nachschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Unterrichtsmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schul- oder Heimgebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schul- oder Hauswart, Reinigungspersonal, Heizer), bei Schülerheimen überdies die Beistellung der erforderlichen Erzieher;
- cc) bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung;
- c) unter Teilung einer Schule die Loslösung eines Teiles einer Schule aus deren Verband und die Errichtung dieses Teiles als selbständige Schule;
- d) unter Stilllegung einer Schule die vorübergehende Einstellung des Betriebes für bestimmte Zeit;
- e) unter Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes, die Einstellung des Betriebes und die damit verbundene Einstellung der Erhaltung;
- f) unter ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:
 - aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder
 - bb) individuelle Lernzeit sowie jedenfalls
 - cc) Freizeit (einschließlich Einnahme der Verpflegung);
- g) unter Bildungsdirektion die Bildungsdirektion für Salzburg.

Geltende Fassung**Organisationsformen****§ 3**

(1) und (2)

(3) Die Einrichtung einer Vorschulklasse kann nur zu Schulbeginn erfolgen und hat zur Voraussetzung, dass

1. die im § 25 Abs 1 letzter Satz festgelegten Mindestschülerzahlen erreicht sind und
2. die erforderliche personelle und räumliche Ausstattung gegeben ist.

(4) Über die Organisationsform der Volksschulen (Abs 1) entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium).

(4a) Über die Organisationsform der Grundschule (Abs 2 und Abs 3) entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schulforums und des Landesschulrates und nach Zustimmung der Landesregierung.

(5)

Organisationsformen**§ 5a**

(1)

(2) Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium).

(3)

Sonderformen**§ 6**

Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt

Vorgeschlagene Fassung**Organisationsformen****§ 3**

(1) und (2)

(3) Die Einrichtung einer Vorschulklasse kann nur zu Schulbeginn erfolgen und hat zur Voraussetzung, dass die erforderliche personelle und räumliche Ausstattung gegeben ist.

(4) Über die Organisationsform der Volksschulen (Abs 1) entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.

(4a) Über die Organisationsform der Grundschule (Abs 2 und Abs 3) entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schulforums und nach Zustimmung der Bildungsdirektion.

(5)

Organisationsformen**§ 5a**

(1)

(2) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion Landesregierung nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.

(3)

Sonderformen**§ 6**

Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden (Schwerpunkthauptschule, Schwerpunkthauptschulklasse). Darüber entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.

Geltende Fassung

werden (Schwerpunkthauptschule, Schwerpunkthauptschulklasse). Darüber entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium).

Organisationsformen**§ 7b**

- (1)
- (2) Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium).
- (3)

Sonderformen**§ 7c**

Als Sonderformen können Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden (Neue Schwerpunktmittelschule, Neue Schwerpunktmittelschulklasse). Darüber entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium).

Organisationsformen**§ 9**

- (1) bis (6)
- (7) Über die Organisationsform (Abs 1 bis 6) hat nach den unter Berücksichtigung der Behinderungsarten gegebenen örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden. Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, gilt § 3 Abs 3.

Vorgeschlagene Fassung**Organisationsformen****§ 7b**

- (1)
- (2) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.
- (3)

Sonderformen**§ 7c**

Als Sonderformen können Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden (Neue Schwerpunktmittelschule, Neue Schwerpunktmittelschulklasse). Darüber entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.

Organisationsformen**§ 9**

- (1) bis (6)
- (7) Über die Organisationsform (Abs 1 bis 6) hat nach den unter Berücksichtigung der Behinderungsarten gegebenen örtlichen Erfordernisse die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters zu entscheiden. Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, gilt § 3 Abs 3.

Geltende Fassung**Aufbau
§ 11**

(1)

(2) Die Schüler sind im Hinblick auf die Unterrichtsführung unter Beachtung des § 25 Abs 4 in Klassen einzuteilen. Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.

(2a) und (3)

Organisationsformen**§ 12**

(1)

(2) Die Polytechnische Schule ist unter der Voraussetzung von wenigstens drei Klassen als selbstständige Schule zu führen. Eingerichtete Polytechnische Schulen können auch bei zu geringer Schülerzahl als selbstständige Schule weitergeführt werden, wenn dadurch keine wesentlichen Mehrkosten zu erwarten sind und die Schülerzahl unter Bedachtnahme auf § 25 voraussichtlich auf Dauer die Führung von mindestens zwei Klassen notwendig macht.

(3) Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium).

(4)

Vorgeschlagene Fassung**Aufbau
§ 11**

(1)

(2) Die Schüler sind in Klassen einzuteilen. Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.

(2a) und (3)

Organisationsformen**§ 12**

(1)

(2) Die Polytechnische Schule ist unter der Voraussetzung von wenigstens drei Klassen als selbstständige Schule zu führen. Eingerichtete Polytechnische Schulen können auch bei zu geringer Schülerzahl als selbstständige Schule weitergeführt werden, wenn dadurch keine wesentlichen Mehrkosten zu erwarten sind.

(3) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.

(4)

Geltende Fassung

Errichtung und Erhaltung sowie Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform

§ 14

(1) Die Schulen mit Ausnahme der im § 1 Abs 4 lit a angeführten Sonderschulen sind von jener Gemeinde als gesetzlichem Schulerhalter zu errichten und zu erhalten, in deren Gebiet die Schule liegen soll oder liegt. Eine Expositurklasse ist im Einvernehmen mit der Gemeinde, die gesetzlicher Schulerhalter der Stammschule ist, von jener Gemeinde zu errichten und erhalten, in deren Gebiet die Expositurklasse liegen soll oder liegt. Die im § 1 Abs 4 lit a angeführten Sonderschulen einschließlich der ihnen angeschlossenen Sonderschulklassen und der in ihrem Verband befindlichen Sonderschulexposituren sind vom Land zu errichten und zu erhalten.

(2) Die Errichtung der Schulen sowie die Festlegung der Schule als ganztägige Schulform bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen. Eine Schule ist unter Bedachtnahme auf andere regionale Betreuungsangebote als ganztägige Schulform zu führen, wenn zu erwarten ist, dass die für die Bildung einer Schülergruppe (getrennte Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung) bzw einer Klasse (verschränkte Form von Unterricht und Tagesbetreuung) erforderliche Anzahl an Anmeldungen von Schülern für die Tagesbetreuung erreicht oder überschritten wird. Vor der Entscheidung hat die Landesregierung den Landesschulrat (Kollegium) und das Schulforum bzw den Schulgemeinschaftsausschuss zu hören.

(3) bis (5)

Bauliche Gestaltung und Einrichtung der Liegenschaften und Räume

§ 16

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium), des Landessanitätsrates und der Interessenvertretungen der Gemeinden des Landes Salzburg unter Bedachtnahme auf die baurechtlichen Vorschriften und den jeweiligen Stand der Erkenntnisse der Pädagogik und Schulhygiene Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der im § 15 genannten Liegenschaften und Räume durch Verordnung zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

Errichtung und Erhaltung sowie Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform

§ 14

(1) Die Schulen mit Ausnahme der im § 1 Abs 4 Z 1 angeführten Sonderschulen sind von jener Gemeinde als gesetzlichem Schulerhalter zu errichten und zu erhalten, in deren Gebiet die Schule liegen soll oder liegt. Eine Expositurklasse ist im Einvernehmen mit der Gemeinde, die gesetzlicher Schulerhalter der Stammschule ist, von jener Gemeinde zu errichten und erhalten, in deren Gebiet die Expositurklasse liegen soll oder liegt. Die im § 1 Abs 4 lit a angeführten Sonderschulen einschließlich der ihnen angeschlossenen Sonderschulklassen und der in ihrem Verband befindlichen Sonderschulexposituren sind vom Land zu errichten und zu erhalten.

(2) Die Errichtung der Schulen sowie die Festlegung der Schule als ganztägige Schulform bedürfen der Bewilligung der Bildungsdirektion. Die Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen. Eine Schule ist unter Bedachtnahme auf andere regionale Betreuungsangebote als ganztägige Schulform zu führen, wenn zu erwarten ist, dass die für die Bildung einer Schülergruppe (getrennte Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung) bzw einer Klasse (verschränkte Form von Unterricht und Tagesbetreuung) erforderliche Anzahl an Anmeldungen von Schülern für die Tagesbetreuung erreicht oder überschritten wird. Vor der Entscheidung hat die Bildungsdirektion das Schulforum bzw den Schulgemeinschaftsausschuss zu hören.

(3) bis (5)

Bauliche Gestaltung und Einrichtung der Liegenschaften und Räume

§ 16

(1) Die Bildungsdirektion hat, soweit erforderlich und nach Maßgabe der baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Erkenntnisse der Pädagogik und Schulhygiene mit Verordnung nähere Bestimmungen für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der im § 15 genannten Liegenschaften und Räume zu erlassen.

(2) Soweit erforderlich, sind dabei auch alle Maßnahmen zu ergreifen, die

Geltende Fassung

(2) Diese Richtlinien haben Bestimmungen über die Lage und Anlage der Gebäude und der sonstigen Liegenschaften einschließlich der Turn- und Spielplätze und Schulgärten sowie über die Größe, Belichtung, Beleuchtung, Lüftung, Beheizung und Einrichtung der Räume einschließlich der Turnsäle und der sanitären Anlagen zu enthalten, wobei bei Lehrwerkstätten sinngemäß auch die für vergleichbare gewerbliche Betriebsanlagen bestehenden Vorschriften zu berücksichtigen sind. Ferner ist in den Richtlinien vorzusorgen, daß bei den baulichen und einrichtungsmäßigen Vorkehrungen alle Maßnahmen getroffen werden, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Landeslehrer dienen oder die sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die die durch das Geschlecht der Landeslehrer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen.

(3)

Verwendung von Gebäuden, Räumen und Liegenschaften für Zwecke der Schule

§ 18

(1) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen – unbeschadet der nach sonstigen, insbesondere den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde dazu die Bewilligung erteilt hat. An die Stelle dieser Bewilligung tritt die Bewilligung des Bauplanes für die Herstellung sowie jede bauliche Umgestaltung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn eine solche beantragt wird.

(2) Die Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen. Sie darf nur erteilt werden, wenn gegen die beabsichtigte Verwendung unter Zugrundelegung der §§ 15 und 16 und der dazu ergangenen Verordnungen keine Bedenken bestehen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat zu hören.

Widmung von Liegenschaften und Räumen

§ 20

(1)

Vorgeschlagene Fassung

1. der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Landeslehrer dienen,
2. sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder
3. die durch das Geschlecht der Landeslehrer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen.

(2a) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 hat die Bildungsdirektion anzuhören:

1. den Landessanitätsrat und
2. die Interessenvertretungen der Städte und der Gemeinden des Landes Salzburg.

(3)

Verwendung von Gebäuden, Räumen und Liegenschaften für Zwecke der Schule

§ 18

(1) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen – unbeschadet der nach sonstigen, insbesondere den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Bildungsdirektion zum Bauplan oder zur Verwendung die Bewilligung erteilt hat.

(2) Die Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen.

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn gegen die beabsichtigte Verwendung unter Zugrundelegung der §§ 15 und 16 sowie der dazu ergangenen Verordnungen Bedenken bestehen, die auch durch die Vorschreibung von Bedingungen, Auflagen und/oder Befristungen nicht ausgeräumt werden können.

Widmung von Liegenschaften und Räumen

§ 20

(1)

Geltende Fassung

(2) Liegenschaften und Räume, die Zwecken einer Schule gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - einer, wenn auch nur vorübergehenden, Mitverwendung für andere Zwecke nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird. Gegen die Mitverwendung zu anderen Zwecken dürfen auch vom Standpunkt der Pädagogik, der Schulhygiene und Unfallverhütung keine Bedenken bestehen.

(3) Die im Abs 1 bestimmte Widmung kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgehoben werden. Wenn die Gebäude, sonstige Liegenschaften oder Räume unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 15 und 16 für Zwecke einer Schule nicht mehr geeignet sind, kann die Landesregierung die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen. In jedem Fall hat die Landesregierung vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat (Kollegium) zu hören.

Enteignung für Schulbauten

§ 21

(1)

(2) Die Entscheidung über die Enteignung obliegt der Landesregierung. Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen und eines Verzeichnisses der beanspruchten Grundstücke mit dem Namen und Wohnort der zu enteignenden Personen und den Ausmaßen der beanspruchten Grundflächen sowie eines Grundbuchauszuges anzuschauen.

(3)

(4) Auf das Verfahren und die Festsetzung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

Vorgeschlagene Fassung

(2) Liegenschaften und Räume, die Zwecken einer Schule gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter außer in Katastrophenfällen für andere Zwecke nur unter den folgenden Voraussetzungen verwenden:

1. für die Durchführung von Betreuungsangeboten während der Ferien, wenn gegen deren Verwendung für diesen Zweck vom Standpunkt der Pädagogik, der Schulhygiene und Unfallverhütung keine Bedenken bestehen;
2. für andere Zwecke, wenn
 - a) deren Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird und
 - b) gegen deren Verwendung für andere Zwecke vom Standpunkt der Pädagogik, der Schulhygiene und Unfallverhütung keine Bedenken bestehen.

(3) Die im Abs 1 bestimmte Widmung kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Bildungsdirektion aufgehoben werden. Wenn die Gebäude, sonstige Liegenschaften oder Räume unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 15 und 16 für Zwecke einer Schule nicht mehr geeignet sind, kann die Bildungsdirektion die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen.

Enteignung für Schulbauten

§ 21

(1)

(2) Die Entscheidung über die Enteignung obliegt der Bildungsdirektion. Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen und eines Verzeichnisses der beanspruchten Grundstücke mit dem Namen und Wohnort der zu enteignenden Personen und den Ausmaßen der beanspruchten Grundflächen sowie eines Grundbuchauszuges anzuschauen.

(3)

(4) Auf das Verfahren und die Festsetzung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

Geltende Fassung

1. Der Enteignungsbescheid hat die Art der Entschädigung, im Fall der Naturalentschädigung das zu übereignende Grundstück und im Fall der Schadloshaltung in Geld die Höhe der Entschädigungssumme zu bestimmen. Die Entschädigung ist mangels einer Vereinbarung der Parteien auf Grund der Schätzung zweier beideter Sachverständiger zu ermitteln.
2. Jede Partei kann, wenn sie sich durch die Bestimmung der Höhe der Entschädigungssumme benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Enteignungsbescheides die Festsetzung des Betrages der Entschädigung bei jenem Landesgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Wenn die gerichtliche Entscheidung begehrt wird, tritt der Enteignungsbescheid hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Entschädigung mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung der Gegenpartei zurückgezogen werden. Wurde die Bestimmung der Höhe der Entschädigungssumme durch das Bezirksgericht beantragt, so kann der Enteignungsbescheid vor dem Zeitpunkt, in dem die gerichtliche Entscheidung Rechtskraft erlangt, nur vollstreckt werden, wenn die im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungssumme bei Gericht hinterlegt worden ist.
3. Solange und insoweit die Enteignung nicht vollzogen oder die im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungssumme nicht ausbezahlt oder bei Gericht hinterlegt ist, ist der gesetzliche Schulerhalter innerhalb von drei Jahren nach Erlassung des Enteignungsbescheides, der Enteignete aber nach Ablauf dieser Frist berechtigt, bei der Landesregierung die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Enteignungsbescheides zu beantragen. Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen hat die Landesregierung dem Antrag stattzugeben.

Lehrer und Erzieher

§ 22

(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist, von einzelnen Unterrichtsgegenständen wie Religion, Textiles Werken, Hauswirtschaft, und von einzelnen Unterrichtsstunden abgesehen, durch einen Klassenlehrer zu erteilen. In Klassen,

Vorgeschlagene Fassung

1. Der Enteignungsbescheid hat die Art der Entschädigung, im Fall der Naturalentschädigung das zu übereignende Grundstück und im Fall der Schadloshaltung in Geld die Höhe der Entschädigungssumme zu bestimmen. Die Entschädigung ist mangels einer Vereinbarung der Parteien auf Grund der Schätzung zweier beideter Sachverständiger zu ermitteln.
2. Jede Partei kann, wenn sie sich durch die Bestimmung der Höhe der Entschädigungssumme benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Enteignungsbescheides die Festsetzung des Betrages der Entschädigung bei jenem Landesgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Wenn die gerichtliche Entscheidung begehrt wird, tritt der Enteignungsbescheid hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Entschädigung mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung der Gegenpartei zurückgezogen werden. Wurde die Bestimmung der Höhe der Entschädigungssumme durch das Bezirksgericht beantragt, so kann der Enteignungsbescheid vor dem Zeitpunkt, in dem die gerichtliche Entscheidung Rechtskraft erlangt, nur vollstreckt werden, wenn die im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungssumme bei Gericht hinterlegt worden ist.
3. Solange und insoweit die Enteignung nicht vollzogen oder die im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungssumme nicht ausbezahlt oder bei Gericht hinterlegt ist, ist der gesetzliche Schulerhalter innerhalb von drei Jahren nach Erlassung des Enteignungsbescheides, der Enteignete aber nach Ablauf dieser Frist berechtigt, bei der Bildungsdirektion die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Enteignungsbescheides zu beantragen. Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen hat die Bildungsdirektion dem Antrag stattzugeben.

Lehrer und Erzieher

§ 22

(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist, von einzelnen Unterrichtsgegenständen und von einzelnen Unterrichtsstunden abgesehen, durch einen Klassenlehrer zu erteilen. In Klassen, in denen Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, soll ein entsprechend ausgebildeter

Geltende Fassung

in denen Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, soll ein entsprechend ausgebildeter Lehrer (zB Sonderschullehrer, Absolvent eines speziellen Kurses am Pädagogischen Institut) zusätzlich eingesetzt werden; auf die Art und das Ausmaß der Behinderung der Schüler ist Bedacht zu nehmen. Ebenso kann für Schüler mit nicht deutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden. Für noch nicht schulreife Kinder kann bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden; auf die Schülerzahl, die pädagogischen Erfordernisse und den Stellenplan ist Bedacht zu nehmen. Für jede Volksschule sind ein Leiter, ein Klassenlehrer für jede Schulklasse und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen.

(2) Der Unterricht in den Hauptschulklassen sowie in den Klassen der Neuen Mittelschule ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für jede Hauptschule und für jede Neue Mittelschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. In Klassen, in denen Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches können entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

(3)

(4) Für die Polytechnischen Schulen gilt Abs 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß ein Leiter nur für Polytechnische Schulen, die als selbständige Schule geführt werden, zu bestellen ist.

(5) An ganztägigen Schulformen der Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen kann vom Schulerhalter nach Anhörung des Schulleiters zu dessen Unterstützung für die Leitung des

Vorgeschlagene Fassung

Lehrer (zB Sonderschullehrer, Absolvent eines speziellen Kurses an der Pädagogischen Hochschule) zusätzlich eingesetzt werden; auf die Art und das Ausmaß der Behinderung der Schüler ist Bedacht zu nehmen. Ebenso kann für Schüler mit nicht deutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden. Für noch nicht schulreife Kinder kann bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden; auf die Schülerzahl, die pädagogischen Erfordernisse und den Stellenplan ist Bedacht zu nehmen. Für jede Volksschule sind zu bestellen:

1. ein Leiter, es sei denn, die Schule wird gemäß § 28c oder 28e im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen geführt;
2. ein Klassenlehrer für jede Schulklasse und
3. die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände.

(2) Der Unterricht in den Hauptschulklassen sowie in den Klassen der Neuen Mittelschule ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für jede Hauptschule oder Neue Mittelschule sind zu bestellen:

1. ein Leiter, es sei denn, die Schule wird gemäß § 28c oder 28e im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen geführt und
2. die erforderlichen weiteren Lehrer.

In Klassen, in denen Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches können entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

(3)

(4) Für die Polytechnischen Schulen ist ein Leiter nur dann zu bestellen, wenn die Schule als selbständige Polytechnische Schule (§ 12 Abs 1 Z 1) Schule geführt wird. Im Übrigen gilt Abs 2 sinngemäß.

(5) An ganztägigen Schulformen der Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen kann vom Schulerhalter nach Anhörung des Schulleiters zu dessen Unterstützung für die

Geltende Fassung

Betreuungsteiles oder eines Teiles davon ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Der Leiter des Betreuungsteiles untersteht dem Schulleiter.

(6)

Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen

§ 23

(1)

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine solche Schule darf nur abgelehnt werden, wenn

1. der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
2. der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört. Wenn durch die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers nicht die Notwendigkeit einer Klassenteilung eintritt, sind die folgenden (sprengelfremden) Schüler jedoch in die Schule aufzunehmen:
 - a) Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb anstreben, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder
 - b) der allgemeinen Schulpflicht unterliegende und gemäß § 49 Abs 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch einer Schule ausgeschlossene Schüler, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule anstreben;
3. der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört und die Landesregierung auch nicht einen sprengelfremden Schulbesuch (§ 35a) zugelassen hat;
4. der Schüler sowohl einem eigenen Berechtigungssprengel einer Schwerpunkt Hauptschule oder einer Neuen Schwerpunkt Mittelschule oder einer Schwerpunkt Hauptschulklasse oder einer Neuen Schwerpunkt Mittelschulklasse (§§ 6 bzw 7c) als auch einem Schulsprengel einer anderen Hauptschule oder Neuen Mittelschule angehört und organisatorische Gründe der

Vorgeschlagene Fassung

Leitung des Betreuungsteiles oder eines Teiles davon ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Der Leiter des Betreuungsteiles untersteht dem Schulleiter oder der Clusterleitung.

(6)

Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen

§ 23

(1)

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine solche Schule darf nur abgelehnt werden, wenn

1. der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
2. der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört. Wenn durch die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers keine Erhöhung der zuzuweisenden Personalressourcen (§ 8a Abs 3 dritter Satz Schulorganisationsgesetz) eintritt, sind die folgenden (sprengelfremden) Schüler jedoch in die Schule aufzunehmen:
 - a) Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb anstreben, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder
 - b) der allgemeinen Schulpflicht unterliegende und gemäß § 49 Abs 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch einer Schule ausgeschlossene Schüler, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule anstreben;
3. der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört und die Bildungsdirektion auch nicht einen sprengelfremden Schulbesuch (§ 35a) zugelassen hat;
4. der Schüler sowohl einem eigenen Berechtigungssprengel einer Schwerpunkt Hauptschule oder einer Neuen Schwerpunkt Mittelschule oder einer Schwerpunkt Hauptschulklasse oder einer Neuen Schwerpunkt Mittelschulklasse (§§ 6 bzw 7c) als auch einem Schulsprengel einer anderen Hauptschule oder Neuen Mittelschule angehört und organisatorische

Geltende Fassung

Wahl der Schwerpunkt Hauptschule bzw der Neuen Schwerpunktmittelschule entgegenstehen.

(3) Die Landesregierung hat vor der Festlegung der Geschlechtertrennung einen Vorschlag des Landesschulrates (Kollegium) einzuholen sowie den gesetzlichen Schulerhalter zu hören.

Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht, Unterricht in Schülergruppen

§ 24

(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist an der Hauptschule, an der Neuen Mittelschule und an der Polytechnischen Schule sowie ab der 5. Schulstufe der Volksschule und der Sonderschule nach Geschlechtern getrennt zu erteilen. Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung sowie in den sportlichen Schwerpunkten der Sonderformen der Hauptschule und der Neuen Mittelschule (§§ 6, 7c) kann die Landesregierung die Erteilung des Unterrichtes ohne Trennung nach Geschlechtern für zulässig erklären, soweit dies die räumlichen Voraussetzungen erlauben und pädagogische Grundsätze nicht entgegenstehen.

(2) Das Schulforum in den Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen sowie der Schulgemeinschaftsausschuss in den Polytechnischen Schulen hat festzulegen:

1. ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist;
2. ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und bei Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnitts nicht mehr weiterzuführen ist;
3. ab welcher Mindestzahl von Schülern Förderunterricht abzuhalten ist;
4. unter welchen Voraussetzungen der Unterricht in bestimmten Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen zu erteilen ist;
5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind.

Vorgeschlagene Fassung

Gründe der Wahl der Schwerpunkt Hauptschule bzw der Neuen Schwerpunktmittelschule entgegenstehen.

(3) Die Bildungsdirektion hat vor der Festlegung der Geschlechtertrennung den gesetzlichen Schulerhalter zu hören.

Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

§ 24

(1) Schülerinnen und Schülern von Schulen gemäß § 1 Abs 1 Z 1, die gemäß § 4 Abs 2 lit a oder Abs 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind nach Maßgabe der Testergebnisse gemäß den §§ 4 Abs 2a und 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.

(2) Deutschförderklassen sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß den §§ 4 Abs 2a oder 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes ergeben hat, dass sie weder als ordentliche Schüler aufgenommen werden können noch über jene Kenntnisse verfügen, die eine besondere Förderung in Deutschförderkursen erlauben. Sie dauern ein Semester und sind so oft, längstens jedoch vier Mal, zu besuchen, bis auf Grund der Testergebnisse gemäß § 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes eine Sprachförderung in Deutschförderkursen erfolgen kann oder der Unterricht ohne besondere Sprachförderung besucht werden kann. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse grundsätzlich integrativ nach dem Deutschförderplan, sechs Wochenstunden jedoch parallel zum Unterricht in der Klasse zu unterrichten.

(3) Deutschförderkurse sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß den §§ 4 Abs 2a oder 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes ergeben hat, dass sie zwar nicht als ordentliche Schüler

Geltende Fassung

Zur Ermöglichung des Unterrichts können die Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen, die in für die Schüler zumutbarer Entfernung zueinander gelegen sind, zusammengefasst werden.

(3) Durch die Festlegungen gemäß Abs 2 darf die von der Landesregierung im Rahmen des Stellenplans zugewiesene Lehrerwochenstundenzahl nicht überschritten werden. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen.

(4) Die Festlegungen gemäß Abs 2 sind bis längstens 30. Juni für das kommende Schuljahr zu treffen und durch Aushang in der Schule durch zwei Wochen kundzumachen.

(5) In den Schuljahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 können an den Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen für Schüler, die wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern Sprachstartgruppen und integrativ geführte Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse können auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend geführt werden und dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre.

Klassenschülerzahlen

§ 25

(1) Die Zahl der Schüler einer Volksschulklasse, Vorschulklassen ausgenommen, darf 25 nicht überschreiten und zehn nicht unterschreiten. Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 20 nicht überschreiten und zehn nicht unterschreiten.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse sowie in einer Klasse der Neuen Mittelschule darf 25 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für gehörlose Kinder und einer Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf darf acht, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Son-

Vorgeschlagene Fassung

aufgenommen werden können, aber keine besondere Förderung in Deutschförderklassen benötigen. Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. In Deutschförderkursen ist im Ausmaß von sechs Wochenstunden parallel zum Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse integrativ zu unterrichten.“

entfällt

Geltende Fassung

derschule für Kinder mit Sehbeeinträchtigung, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf zehn und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule 13 nicht überschreiten. Die Schülerzahl in Klassen für Kinder mit mehrfacher Behinderung richtet sich nach den gegebenen Behinderungen der Schüler; sie darf zehn jedenfalls nicht überschreiten. Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für gehörlose Kinder darf überdies sechs und die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse einer sonstigen Sonderschule acht nicht unterschreiten.

(4) Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Polytechnischen Schule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Für Polytechnische Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im Abs 3 festgelegten Zahlen.

Abweichen von den Klassenschülerzahlen

§ 26

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates von der Klassenschülerzahl gemäß § 25 Abs 1, 2 und 4 abweichen, wenn dies aus pädagogischen, personellen oder organisatorischen Gründen notwendig ist. Bei gemeinsamem Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (Integrationsklassen) soll die Klassenschülerzahl niedriger als 25 sein; bei dieser Entscheidung ist auf die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen. Eine Unterschreitung hat allgemein zur Voraussetzung, dass die stellenplanmäßige Bedeckung des Lehrereinsatzes gewährleistet ist.

(2) Eine Klassenschülerzahl von 30 darf keinesfalls überschritten werden.

Führung ganztägiger Schulformen

§ 27

(1) bis (3)

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

Führung ganztägiger Schulformen

§ 27

(1) bis (3)

Geltende Fassung

(4) Die Tagesbetreuung ist ab einer Mindestzahl von 15, bei sonstigem Nicht-Zustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung ab 12 angemeldeten Schülern einzurichten. Bei nur tageweiser Anmeldung zur Tagesbetreuung muss die Mindestzahl an mindestens drei Tagen einer Woche erreicht sein. Auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters kann eine Tagesbetreuung auch dann eingerichtet werden, wenn die Mindestzahl an mindestens einem Tag einer Woche erreicht wird. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters eine Tagesbetreuung auch ab einer niedrigeren Eröffnungszahl eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Eine solche Maßnahme bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die nur erteilt werden darf, wenn dadurch die Zahl der vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerstunden nicht überschritten wird.

(5) Ab einer Zahl von 26 Anmeldungen für die Tagesbetreuung sind Schülergruppen zu bilden. Davon kann in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters abgesehen werden. Eine solche Maßnahme bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die nur bis zum Vorliegen von 30 Anmeldungen erteilt werden darf.

(6) Für Sonderschulen beträgt die Mindestzahl der zur Tagesbetreuung angemeldeten Schüler ein Drittel und die Höchstzahl zwei Drittel der Klassenschülerhöchstzahl der betreffenden Schulart. Dies gilt hinsichtlich der Klassenschülerhöchstzahl auch, wenn in einer anderen Schule ausschließlich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Tagesbetreuung angemeldet sind. Die Landesregierung kann die Errichtung der Tagesbetreuung in sinngemäßer Anwendung des Abs 5 dritter Satz untersagen.

(7) Bei Festlegung der Schule als ganztägige Schulform (§ 14 Abs 2 und 3) ist den Erziehungsberechtigten vor Ende der Anmeldezeit eine Information über die Einrichtung einer Tagesbetreuung zu geben, die die Beitragspflicht dafür mit einzuschließen hat. Die Zahl der Anmeldungen ist der Landesregierung bis spätestens 30. April bekannt zu geben.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Tagesbetreuung ist ab einer Mindestzahl von 15, bei sonstigem Nicht-Zustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung ab 12 angemeldeten Schülern einzurichten. Für Sonderschulen beträgt die Mindestzahl 4. Bei nur tageweiser Anmeldung zur Tagesbetreuung muss die Mindestzahl an mindestens drei Tagen einer Woche erreicht sein. Auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters kann eine Tagesbetreuung auch dann eingerichtet werden, wenn die Mindestzahl an mindestens einem Tag einer Woche erreicht wird. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters eine Tagesbetreuung auch ab einer niedrigeren Eröffnungszahl eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Eine solche Maßnahme bedarf der Genehmigung der Bildungsdirektion, die nur erteilt werden darf, wenn dadurch die Zahl der vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerstunden nicht überschritten wird.

(5) entfällt

(6) entfällt

(7) Bei Festlegung der Schule als ganztägige Schulform (§ 14 Abs 2 und 3) ist den Erziehungsberechtigten vor Ende der Anmeldezeit eine Information über die Einrichtung einer Tagesbetreuung zu geben, die die Beitragspflicht dafür mit einzuschließen hat. Die Zahl der Anmeldungen ist der Bildungsdirektion bis spätestens 30. April bekannt zu geben.

Geltende Fassung

Stellenplan und Stundenkontingente

§ 28a

An Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen darf die Anzahl der Lehrerwochenstunden, die der jeweiligen Schule durch die Landesregierung im Rahmen des Stellenplans zugewiesen ist, nicht überschritten werden. Für die Einhaltung ist der Schulleiter verantwortlich. Eine Überschreitung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe ausnahmsweise durch die Landesregierung genehmigt werden. Die Landesregierung hat bei der Zuweisung der Wochenstunden entsprechende Kontingente für Härtefälle zu reservieren.

Vorgeschlagene Fassung

Stellenplan und Stundenkontingente

§ 28a

(1) An Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen darf die Anzahl der Lehrerwochenstunden, die der jeweiligen Schule durch die Bildungsdirektion im Rahmen des Stellenplans zugewiesen ist, nicht überschritten werden. Dies gilt auch für die Zuteilung von Lehrerwochenstunden für die Besorgung von Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster. Für die Einhaltung ist der Schulleiter oder die Clusterleitung (§ 28d) verantwortlich. Eine Überschreitung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe ausnahmsweise durch die Bildungsdirektion genehmigt werden. Die Bildungsdirektion hat bei der Zuweisung der Wochenstunden entsprechende Kontingente für Härtefälle zu reservieren.

(2) Die im Schulcluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden sind für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung zu verwenden.

(3) Die Bildungsdirektion hat die Landesregierung regelmäßig über den Stellenplanvollzug zu unterrichten. Zeichnet sich die Gefahr der Überschreitung des vom Bund genehmigten Stellenplans ab, so hat die Bildungsdirektion die Landesregierung ohne Verzug davon in Kenntnis zu setzen.

Teilrechtsfähigkeit

§ 28b

(1) Der Schule oder dem Schülerheim kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie oder es berechtigt ist, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte finanzielle Zuwendungen Dritter sowie
2. finanzielle Beiträge Dritter, über die der Aufwand für Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens, wie zB die Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen, zu bedecken ist,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit wird die Schule oder das Schülerheim durch den Leiter vertreten. Die Zuwendungen bzw. Beiträge sind zweckgebunden (im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung), ansonsten im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheims zu verwenden. Bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften gemäß Z 2 kann sich der Schulleiter von einer mit der Organisation des schulischen Geschehens betrauten Lehrperson vertreten lassen.

(2) Zur Verwahrung der Zuwendungen bzw. Beiträge gemäß Abs 1 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann der Leiter ein auf die Schule oder das Schülerheim lautendes Hauptkonto und ein oder mehrere Subkonten bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen. Die Bedienung von Subkonten kann auch Lehrpersonen übertragen werden. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebs der Schule oder des Schülerheims. Die Höhe der erhaltenen Zuwendungen bzw. Beiträge Dritter und deren widmungsgemäße Verwendung sind dem gesetzlichen Schulerhalter (Heimerhalter) jährlich bekanntzugeben und in diesem Zusammenhang auch allfällige Kontobewegungen auf dem auf die Schule oder das Schülerheim lautenden Konto offenzulegen.

6a. Abschnitt**Schulcluster****Bildung von Pflichtschulclustern****§ 28c**

(1) Bis zu acht Schulen im Sinn des § 1 Abs 1a Z 1 und des § 1 Abs 1a Z 1 BerufsSchOG 1995 können nach Maßgabe der Abs 2 bis 5 im organisatorischen Verbund als Schulcluster („Pflichtschulcluster“) geführt werden. In einen Schulcluster sollen Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten einbezogen werden. Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit auch Sonderschulen in einen Schulcluster einzubeziehen.

(2) Die Bildung eines Schulclusters hat zur Voraussetzung, dass die daran beteiligten Schulen insgesamt von mindestens 200 und höchstens 2.500 Schülern besucht werden. Die Mindestzahl von 200 Schülern kann unterschritten werden,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

wenn die geografische Lage eine sinnvolle Clusterbildung mit mehr als 200 Schülern nicht zulässt, jedoch eine entsprechende Ausstattung der Schulen gegeben sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs 2 vor, ist die Bildung eines Schulclusters jedenfalls dann anzustreben, wenn

1. die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt sind,
2. zumindest eine dieser Schulen weniger als 100 Schüler umfasst,
3. an zumindest einer dieser Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der Schüler tendenziell und merklich abgenommen hat, und
4. im Fall der Einbeziehung von Berufsschulen die Schulkonferenzen dieser Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen und die gesetzlichen Schulerhalter dieser Schulen der Clusterbildung zustimmen.

(4) Ein Schulcluster kann von Amts wegen oder auf Anregung eines gesetzlichen Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. berufsbildende Pflichtschulen auch dann gebildet werden, wenn zwar die Voraussetzungen des Abs 2, nicht jedoch auch die Voraussetzungen des Abs 3 vorliegen und

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen der Clusterbildung zustimmen,
2. die gesetzlichen Schulerhalter jeder der in Betracht kommenden Schulen der Clusterbildung zustimmen, und
3. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Clusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

(5) Die Bildung eines Schulclusters erfolgt durch die Bildungsdirektion mit Verordnung nach Anhörung der gesetzlichen Schulerhalter der einbezogenen Schulen. In der Verordnung ist jedenfalls festzulegen:

1. die Bezeichnung des Schulclusters,
2. die dem Schulcluster angehörenden Schulen,
3. der Zeitpunkt, zu dem die Errichtung des Schulclusters wirksam wird sowie

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

4. diejenige Schule, an der die Clusterleitung angesiedelt ist.

Für die Bildung eines Schulclusters mit weniger als 200 Schülern oder mit mehr als 1.300 Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der Zentralkomitees für Lehrer der betroffenen Schulen erforderlich.

(6) Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden.

Clusterleitung**§ 28d**

(1) Für jeden Schulcluster ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen. Die Clusterleitung hat die in diesem Gesetz dem Schulleiter zukommenden Zuständigkeiten hinsichtlich aller in einen Schulcluster einbezogenen Schulen (§ 1 Abs 1a Z 1) wahrzunehmen. Die Clusterleitung kann bestimmte Angelegenheiten allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern (Abs 3) übertragen.

(2) Die Clusterleitung hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihr von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Dabei ist § 26c Abs 12 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beachten.

(3) Die Clusterleitung hat im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen unter Bedachtnahme auf § 26c Abs 7 und 8 LDG 1984 administratives Personal zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zu bestellen. Darüber hinaus kann die Clusterleitung Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter bestellen.

Schulcluster mit Bundesschulen**§ 28e**

(1) Schulen (§ 1 Abs 1a Z 1) und Berufsschulen (§ 1 Abs 1 BerufSchOG 1995) können auch im organisatorischen Verbund mit öffentlichen Schulen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, als Schulcluster geführt werden.

(2) Auf die Bildung eines solchen Schulclusters sind die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes anzuwenden.

Geltende Fassung

Festsetzung der Schulsprengel

§ 34

(1) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und des Landesschulrates (Kollegium) durch Verordnung der Landesregierung. Schulsprengelfestsetzungen haben tunlichst mit Beginn eines Schuljahres wirksam zu werden; eine Rückwirkung der Schulsprengelfestsetzung beschränkt sich auf die Belange der Kostenregelung.

(2) Wenn sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, hat die Landesregierung vor seiner Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) die erforderlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Landesregierungen zu treffen.

Sprengelangehörigkeit

§ 35

(1) bis (3)

(4) Im Fall des § 29 Abs 5 kann die Landesregierung zum Zweck einer gleichmäßigen Verteilung der Schulkinder auf die einzelnen Schulen durch in geeigneter Weise kundzumachende Verordnung Anordnungen über die Aufnahme der Schulkinder treffen, wenn bei einer Schule die Gefahr einer Überfüllung der Klassen, einer Klassenteilung oder einer Minderung der Organisationsform gegeben ist. Der

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Bildung eines solchen Schulclusters hat weiters zur Voraussetzung, dass

1. die gesetzlichen Schulerhalter zustimmen,
2. eine Clusterleitung zu bestellen ist und
3. die Clusterleitung einen Organisationsplan festzulegen hat.

(4) Die von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zuzuteilenden Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) haben sich für die an einem solchen Schulcluster beteiligten Pflichtschulen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und für die übrigen beteiligten Schulen nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes zu richten.

Festsetzung der Schulsprengel

§ 34

(1) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden durch Verordnung der Bildungsdirektion. Schulsprengelfestsetzungen haben tunlichst mit Beginn eines Schuljahres wirksam zu werden; eine Rückwirkung der Schulsprengelfestsetzung beschränkt sich auf die Belange der Kostenregelung.

(2) Ein Schulsprengel, der sich auf zwei oder mehr Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, kann erst dann festgesetzt (gebildet, geändert, aufgehoben) werden, wenn die Bildungsdirektion die erforderlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Ländern getroffen hat.

Sprengelangehörigkeit

§ 35

(1) bis (3)

(4) Im Fall des § 29 Abs 5 kann die Bildungsdirektion zum Zweck einer gleichmäßigen Verteilung der Schulkinder auf die einzelnen Schulen durch Verordnung Anordnungen über die Aufnahme der Schulkinder treffen, wenn bei einer Schule die Gefahr einer Überfüllung der Klassen, einer Erhöhung der zuzuweisenden Personalressourcen (§ 8a Abs 3 dritter Satz Schulorganisationsgesetz) oder

Geltende Fassung

gesetzliche Schulerhalter darf die Schulkinder nur gemäß der Anordnung in die Schule aufnehmen.

Sprengelfremder Schulbesuch

§ 35a

(1) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörig schulpflichtigen Kindes, dessen Aufnahme in die Schule auch nicht abgelehnt werden darf (§ 23 Abs 2 Z 2), bedarf

1. der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der Wahlschule und
2. der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist von der oder den erziehungsberechtigten Person(en) zu beantragen. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Landesregierung einlangen. Vor der Entscheidung hat die Landesregierung den gesetzlichen Schulerhalter der Wahlschule anzuhören und dessen Haltung zum beantragten Vorhaben (Zustimmung oder Ablehnung) einzuholen.

(3) Außer in den Fällen des § 23 Abs 2 Z 2 kann der gesetzliche Schulerhalter der Wahlschule die Zustimmung verweigern. Im Fall der Verweigerung der Zustimmung hat die Landesregierung ein bereits eingeleitetes Verfahren formlos einzustellen und den Antragsteller davon zu verständigen. Der Antragsteller kann diesfalls innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Verständigung die Erlassung eines Bescheides beantragen.

(4) Liegt eine Zustimmung gemäß Abs 1 Z 1 vor, gilt die Bewilligung als erteilt, wenn die Landesregierung nicht innerhalb der Frist des Abs 5 den sprengelfremden Schulbesuch untersagt. Darüber hat die Landesregierung eine Bescheinigung auszustellen. Die Landesregierung hat einen sprengelfremden Schulbesuch zu untersagen, wenn

1. durch die Aufnahme in der Wahlschule die Notwendigkeit einer Klasseinteilung eintreten würde,
2. durch die Aufnahme in der Wahlschule eine Überfüllung der Klassen eintreten würde, oder
3. durch die Aufnahme in der Schule, deren Sprengel das Kind angehört, die Gefahr einer Minderung der Organisationsform eintreten würde.

Vorgeschlagene Fassung

einer Minderung der Organisationsform gegeben ist. Der gesetzliche Schulerhalter darf die Schulkinder nur gemäß der Anordnung in die Schule aufnehmen.

Sprengelfremder Schulbesuch

§ 35a

(1) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörig schulpflichtigen Kindes, dessen Aufnahme in die Schule auch nicht abgelehnt werden darf (§ 23 Abs 2 Z 2), bedarf

1. der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der Wahlschule und
2. der Bewilligung der Bildungsdirektion.

(2) Die Bewilligung ist von der oder den erziehungsberechtigten Person(en) zu beantragen. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion einlangen. Vor der Entscheidung hat die Bildungsdirektion den gesetzlichen Schulerhalter der Wahlschule anzuhören und dessen Haltung zum beantragten Vorhaben (Zustimmung oder Ablehnung) einzuholen.

(3) Außer in den Fällen des § 23 Abs 2 Z 2 kann der gesetzliche Schulerhalter der Wahlschule die Zustimmung verweigern. Im Fall der Verweigerung der Zustimmung hat die Bildungsdirektion ein bereits eingeleitetes Verfahren formlos einzustellen und den Antragsteller davon zu verständigen. Der Antragsteller kann diesfalls innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Verständigung die Erlassung eines Bescheides beantragen.

(4) Liegt eine Zustimmung gemäß Abs 1 Z 1 vor, gilt die Bewilligung als erteilt, wenn die Bildungsdirektion nicht innerhalb der Frist des Abs 5 den sprengelfremden Schulbesuch untersagt. Darüber hat die Bildungsdirektion eine Bescheinigung auszustellen. Die Bildungsdirektion hat einen sprengelfremden Schulbesuch zu untersagen, wenn

1. durch die Aufnahme in der Wahlschule die Notwendigkeit einer Erhöhung der zuzuweisenden Personalressourcen (§ 8a Abs 3 dritter Satz Schulorganisationsgesetz) eintreten würde,
2. durch die Aufnahme in der Wahlschule eine Überfüllung der Klassen eintreten würde, oder

Geltende Fassung

(5) Die Entscheidungsfrist beträgt abweichend von § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG drei Monate und beginnt frühestens vier Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen.

Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für Volksschulen

§ 37

(1) und (2)

(3) Für eine neu zu errichtende Volksschule sind die Beiträge zu dem im Abs 2 Z 1 lit b festgestellten Kostenanteil sowie zu den im Abs 2 Z 2 genannten Kosten unter Berücksichtigung der dort getroffenen Regelung von den im Abs 1 genannten Gemeinden in dem Verhältnis zu leisten, das sich im Zeitpunkt der Erteilung der im § 14 Abs 2 vorgeschriebenen Bewilligung aus der Anzahl der in ihrem Gemeindegebiet (Teilgebiet) wohnenden und für den Besuch der zu errichtenden Volksschule in Betracht kommenden Schüler zu der hieraus errechneten Gesamtschülerzahl der Schule ergibt. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung den voraussichtlichen Schulsprengel für die neu zu errichtende Volksschule den betroffenen Gemeinden bekanntzugeben, wobei vorher die Verfahrensvorschriften des § 34 sinngemäß anzuwenden sind.

(4)

Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für Sonderschulen

§ 39

(1)

(2) Für eine neu zu errichtende Sonderschule (Sonderschulexpositur, Sonderschulklasse) sind diese Beiträge von den im Abs 1 genannten Gemeinden in dem Verhältnis zu leisten, das sich im Zeitpunkt der Erteilung der im § 14 Abs 2 vorgeschriebenen Bewilligung aus der Anzahl der in ihrem Gemeindegebiet (Teilgebiet) wohnenden und für den Besuch der zu errichtenden Sonderschule (Sonderschulexpositur, Sonderschulklasse) in Betracht kommenden Schüler zu der hieraus

Vorgeschlagene Fassung

3. durch die Aufnahme in der Schule, deren Sprengel das Kind angehört, die Gefahr einer Minderung der Organisationsform eintreten würde.

(5) Die Entscheidungsfrist beträgt abweichend von § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG drei Monate und beginnt frühestens vier Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen.

Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für Volksschulen

§ 37

(1) und (2)

(3) Für eine neu zu errichtende Volksschule sind die Beiträge zu dem im Abs 2 Z 1 lit b festgestellten Kostenanteil sowie zu den im Abs 2 Z 2 genannten Kosten unter Berücksichtigung der dort getroffenen Regelung von den im Abs 1 genannten Gemeinden in dem Verhältnis zu leisten, das sich im Zeitpunkt der Erteilung der im § 14 Abs 2 vorgeschriebenen Bewilligung aus der Anzahl der in ihrem Gemeindegebiet (Teilgebiet) wohnenden und für den Besuch der zu errichtenden Volksschule in Betracht kommenden Schüler zu der hieraus errechneten Gesamtschülerzahl der Schule ergibt. Zu diesem Zweck hat die Bildungsdirektion den voraussichtlichen Schulsprengel für die neu zu errichtende Volksschule den betroffenen Gemeinden bekanntzugeben, wobei vorher die Verfahrensvorschriften des § 34 sinngemäß anzuwenden sind.

(4)

Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für Sonderschulen

§ 39

(1)

(2) Für eine neu zu errichtende Sonderschule (Sonderschulexpositur, Sonderschulklasse) sind diese Beiträge von den im Abs 1 genannten Gemeinden in dem Verhältnis zu leisten, das sich im Zeitpunkt der Erteilung der im § 14 Abs 2 vorgeschriebenen Bewilligung aus der Anzahl der in ihrem Gemeindegebiet (Teilgebiet) wohnenden und für den Besuch der zu errichtenden Sonderschule (Sonder-

Geltende Fassung

errechneten Gesamtschülerzahl der Sonderschule (Sonderschulexpositur, Sonderschulklasse) ergibt. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung den voraussichtlichen Schulsprengel für die neu zu errichtende Sonderschule (Sonderschulexpositur, Sonderschulklasse) den betroffenen Gemeinden bekanntzugeben, wobei vorher die Verfahrensvorschriften des § 34 anzuwenden sind.

(3) bis (5)

Beitragsvereinbarungen der Gemeinden

§ 43

Die Gemeinden können aus Billigkeitsgründen abweichend von den in den §§ 37 bis 42 enthaltenen Bestimmungen Vereinbarungen über die Leistung und Verrechnung der Beiträge zum Schulsachaufwand treffen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Diese Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Vereinbarung für eine beteiligte Gemeinde mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden wäre.

Unentgeltlichkeit des Unterrichts

§ 45

(1)

(2) Zur Bestreitung der einem gesetzlichen Schulerhalter durch den Betrieb einer ganztägigen Schulform erwachsenden Kosten im Freizeitteil hat er von den Personen, die für den Unterhalt der Schüler aufzukommen haben, einen tunlichst kostendeckenden Beitrag einzuheben. Dieser Beitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und tarifmäßig festzusetzen, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen auch Ermäßigungen vorzusehen sind. Ebenso können für die Tagesbetreuung Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden. Ein mehr als kostendeckender Beitrag ist nicht zulässig. Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Einhebung der Beiträge, deren Höhe und soziale Staffelung zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

schulexpositur, Sonderschulklasse) in Betracht kommenden Schüler zu der hieraus errechneten Gesamtschülerzahl der Sonderschule (Sonderschulexpositur, Sonderschulklasse) ergibt. Zu diesem Zweck hat die Bildungsdirektion den voraussichtlichen Schulsprengel für die neu zu errichtende Sonderschule (Sonderschulexpositur, Sonderschulklasse) den betroffenen Gemeinden bekanntzugeben, wobei vorher die Verfahrensvorschriften des § 34 anzuwenden sind.

(3) bis (5)

Beitragsvereinbarungen der Gemeinden

§ 43

Die Gemeinden können aus Billigkeitsgründen abweichend von den in den §§ 37 bis 42 enthaltenen Bestimmungen Vereinbarungen über die Leistung und Verrechnung der Beiträge zum Schulsachaufwand treffen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Bildungsdirektion. Diese Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Vereinbarung für eine beteiligte Gemeinde mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden wäre.

Unentgeltlichkeit des Unterrichts

§ 45

(1)

(2) Zur Bestreitung der einem gesetzlichen Schulerhalter durch den Betrieb einer ganztägigen Schulform erwachsenden Kosten im Freizeitteil hat er von den Personen, die für den Unterhalt der Schüler aufzukommen haben, einen tunlichst kostendeckenden Beitrag einzuheben. Dieser Beitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und tarifmäßig festzusetzen, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen auch Ermäßigungen vorzusehen sind. Ebenso können für die Tagesbetreuung Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden. Ein mehr als kostendeckender Beitrag ist nicht zulässig. Die Bildungsdirektion hat durch Verordnung Richtlinien für die Einhebung der Beiträge, deren Höhe und soziale Staffelung zu erlassen.

Geltende Fassung

Teilung, Stilllegung und Auflassung von Schulen sowie Rücknahme der Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform

§ 46

(1) und (2)

(3) Die Teilung, Stilllegung, Auflassung sowie die Rücknahme der Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen. Bei der Rücknahme der Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform sind vor der Antragstellung die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören; das Ergebnis der Anhörung ist mit dem Antrag bekanntzugeben. Vor der Entscheidung hat die Landesregierung den Landesschulrat (Kollegium) zu hören. Die Bewilligung ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilen. Die Landesregierung kann die Teilung, Stilllegung oder Auflassung der Schule oder die Rücknahme der Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform bei Wegfall der Voraussetzungen auch von Amts wegen anordnen.

(4)

Aufsicht

§ 48

(1) Unbeschadet der Bestimmung des Art 14 Abs 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes unterliegt die Erhaltung der Schulen und Schülerheime der Aufsicht durch die Landesregierung. Diese Aufsicht besteht in der Überwachung des gesetzlichen Schulerhalters (Heimerhalters) bezüglich der genauen Beachtung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen. Der Landesschulrat hat wahrgenommene Missstände der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Die Landesregierung hat die zur Behebung der festgestellten Missstände erforderlichen Maßnahmen unter Mitwirkung des Landesschulrates zu treffen.

(2) und (3)

Vorgeschlagene Fassung

Teilung, Stilllegung und Auflassung von Schulen sowie Rücknahme der Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform

§ 46

(1) und (2)

(3) Die Teilung, Stilllegung, Auflassung sowie die Rücknahme der Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform bedürfen der Bewilligung der Bildungsdirektion. Die Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen. Bei der Rücknahme der Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform sind vor der Antragstellung die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören; das Ergebnis der Anhörung ist mit dem Antrag bekanntzugeben. Die Bewilligung ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilen. Die Bildungsdirektion kann die Teilung, Stilllegung oder Auflassung der Schule oder die Rücknahme der Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform bei Wegfall der Voraussetzungen auch von Amts wegen anordnen.“

(4)

Aufsicht

§ 48

(1) Die Erhaltung der Schulen und Schülerheime unterliegt der Aufsicht durch die Bildungsdirektion. Diese Aufsicht besteht in der Überwachung des gesetzlichen Schulerhalters (Heimerhalters) bezüglich der genauen Beachtung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen. Die Bildungsdirektion hat die zur Behebung der festgestellten Missstände erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Die Bildungsdirektion hat wahrgenommene Missstände, die nicht innerhalb der von ihr festgesetzten Frist behoben werden, der Landesregierung anzuzeigen.

(2) und (3)

Geltende Fassung**Besondere Bestimmungen für den politischen Bezirk Salzburg-Stadt****§ 48a**

Für den politischen Bezirk Salzburg-Stadt gelten die Bestimmungen der §§ 3 Abs 4 und 4a, 5a Abs 2, 7b Abs 2, 12 Abs 3, 24 Abs 3, 28a, 35 Abs 4 sowie 35a mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Bezirksverwaltungsbehörde an die Stelle der Landesregierung tritt.

Verfahrensbestimmungen**§ 49**

- (1)
- (2)
- (3)

Verweisungen auf Bundesrecht**§ 50**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
2. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 120/2016;
3. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
4. Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl Nr 240/1962; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
5. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 100/2014;
6. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010.

Vorgeschlagene Fassung**Besondere Bestimmungen für den politischen Bezirk Salzburg-Stadt****§ 48a**

Für den politischen Bezirk Salzburg-Stadt gelten die Bestimmungen der §§ 3 Abs 4 und 4a, 5a Abs 2, 7b Abs 2, 12 Abs 3, 24 Abs 3, 35 Abs 4 sowie 35a mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Bezirksverwaltungsbehörde an die Stelle der Landesregierung tritt.

Verfahrensbestimmungen**§ 49**

- (1)
- (2) entfällt
- (3)

Verweisungen auf Bundesrecht**§ 50**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 167/2017;
3. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 100/2014;
4. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
5. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
6. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 138/2017.“

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 55**

- (1) Es treten in Kraft:
1. § 28b sowie die darauf Bezug habende Änderung des Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag;
 2. das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 1 Abs 1a, 1b und 3, 3 Abs 3, 11 Abs 2, 12 Abs 2, 20 Abs 2, 22 Abs 1, 2, 4 und 5, 24, 28a, 28c, 28d, 28e, 48a und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2018 mit 1. September 2018;
 3. die §§ 3 Abs 4 und 4a, 5a Abs 2, 6, 7b Abs 2, 7c, 9 Abs 7, 10, 12 Abs 3, 14 Abs 1 und 2, 16, 18, 20 Abs 3, 21 Abs 2 und 4, 22 Abs 1, 23 Abs 2 und 3, 27 Abs 4 und 7, 28a Abs 3, 34, 35 Abs 4, 35a, 37 Abs 3, 39 Abs 2, 43, 45 Abs 2, 46 Abs 3, 48 Abs 1 in der Fassung des LGBl Nr .../2018 mit 1. Jänner 2019.
- (2) Es treten außer Kraft:
1. die §§ 25, 26, 27 Abs 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 58/2017 mit Ablauf des 31. August 2018;
 2. § 48a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit Ablauf des 31. Dezember 2018;
 3. § 49 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 58/2017 mit Ablauf des 31. Dezember 2018.
- (3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 sind wahrzunehmen:
1. die im § 28a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 festgelegten Zuständigkeiten der Bildungsdirektion für den politischen Bezirk Salzburg-Stadt von der Bezirksverwaltungsbehörde und im Übrigen von der Landesregierung und
 2. die in den §§ 28c, 28d und 28e, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 festgelegten Zuständigkeiten der Bildungsdirektion von der Landesregierung.
- (4) Soweit mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 nicht ein Übergang der Zuständigkeit von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion eintritt, gilt Folgendes:

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von den nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes oder den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Behörden bereits vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes (Abs 1 Z 2 und 3) erlassen werden, dürfen jedoch frühestens zu den im Abs 1 Z 2 oder 3 festgelegten Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden;
 2. Verfahren, die zu den im Abs 1 Z 2 oder 3 festgelegten Zeitpunkten bei der nach den Bestimmungen des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995, LGBl Nr 64, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 58/2017, zuständigen Behörde anhängig sind, sind von der nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes oder den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Behörde fortzuführen.
- (5) Im Schuljahr 2018/19 ist § 24 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
1. alle wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommene Schüler sind gemäß § 24 Abs 2 in Deutschförderklassen zu unterrichten;
 2. die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache hat durch den Schulleiter zu erfolgen;
 3. der Unterricht in den Deutschförderklassen hat gemäß der am Schulstandort autonom vom Schulleiter zu treffenden Entscheidung nach dem Lehrplan-Zusatz „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder nach einem bereits verordneten Lehrplan für die Deutschförderklasse zu erfolgen.

Textgegenüberstellung

Artikel 3

Gesetz, mit dem das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Geltende Fassung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung, Sprengel und Klassenschülerzahlen) der öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen im Land Salzburg und die äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind. Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und Schülerheime, die öffentlichen Praxisschulen und öffentlichen Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind. Die unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen werden im folgenden kurz als Berufsschulen, die unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Schülerheime werden im folgenden kurz als Schülerheime bezeichnet.

(2)

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist zu verstehen:

- a) unter Errichtung einer Berufsschule oder eines Schülerheimes die Gründung und die Festsetzung der örtlichen Lage;
- b) unter Erhaltung einer Berufsschule oder eines Schülerheimes
 1. die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften;
 2. deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung;

Vorgeschlagene Fassung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung, Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform und deren Rücknahme sowie die Bildung von Sprengeln)

1. der in ihrer Gesamtheit als „Berufsschulen“ bezeichneten öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen im Land Salzburg sowie
2. der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in der Z 1 angeführten Schulen bestimmt sind.

(1a) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1. die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und Schülerheime,
2. öffentliche Praxisschulen,
2. öffentliche Praxisschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie
3. öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind.

(2)

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist zu verstehen:

- a) unter Errichtung einer Berufsschule oder eines Schülerheimes die Gründung und die Festsetzung der örtlichen Lage;
- b) unter Erhaltung einer Berufsschule oder eines Schülerheimes
 1. die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften;
 2. deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung;

Geltende Fassung

3. die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Unterrichtsmittel;
 4. die Deckung des sonstigen Sachaufwandes;
 5. die Beistellung des allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulfachwart, Reinigungspersonal, Heizer) sowie von Schulärzten in einer Weise, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben erfüllt werden können;
 6. bei Schülerheimen die Beistellung der erforderlichen Erzieher;
- c) unter Stilllegung einer Berufsschule die vorübergehende Einstellung des Betriebes für bestimmte Zeit;
- d) unter Auflösung einer Berufsschule oder eines Schülerheimes die Einstellung des Betriebes und die damit verbundene Einstellung der Erhaltung.

(4) und (5)

Organisationsformen der Berufsschulen**§ 3**

- (1) und (2)
- (3) Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium).
- (4)

Bewilligung für die Errichtung der Berufsschulen**§ 5**

Die Errichtung einer Berufsschule (Berufsschulklasse) bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die im § 4 vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind.

Vorgeschlagene Fassung

3. die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Unterrichtsmittel;
 4. die Deckung des sonstigen Sachaufwandes;
 5. die Beistellung des allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulfachwart, Reinigungspersonal, Heizer) sowie von Schulärzten in einer Weise, dass die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben erfüllt werden können;
 6. bei Schülerheimen die Beistellung der erforderlichen Erzieher;
- c) unter Stilllegung einer Berufsschule die vorübergehende Einstellung des Betriebes für bestimmte Zeit;
- d) unter Auflösung einer Berufsschule oder eines Schülerheimes die Einstellung des Betriebes und die damit verbundene Einstellung der Erhaltung;
- e) unter Bildungsdirektion die Bildungsdirektion für Salzburg.

(4) und (5)

Organisationsformen der Berufsschulen**§ 3**

- (1) und (2)
- (3) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.
- (4)

Bewilligung für die Errichtung der Berufsschulen**§ 5**

Die Errichtung einer Berufsschule (Berufsschulklasse) bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion. Die Bewilligung ist auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters zu erteilen, wenn die im § 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Geltende Fassung

Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der Liegenschaften und Räume

§ 7

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium), des Landessanitätsrates und der Interessenvertretungen der Gemeinden des Landes Salzburg unter Bedachtnahme auf die baurechtlichen Vorschriften und den jeweiligen Stand der Erkenntnisse der Pädagogik, Schulhygiene und Unfallverhütung Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der im § 6 genannten Liegenschaften und Räume durch Verordnung zu erlassen.

(2) Diese Richtlinien haben Bestimmungen über die Lage und Anordnung der Gebäude und sonstigen Liegenschaften, die Größe, Belichtung, Beleuchtung, Lüftung, Beheizung und Einrichtung der Räume sowie der sanitären Anlagen zu enthalten, wobei bei Lehrwerkstätten sinngemäß auch die für vergleichbare gewerbliche Betriebsanlagen bestehenden Vorschriften zu berücksichtigen sind. Ferner ist in den Richtlinien vorzusorgen, daß bei den baulichen und einrichtungsmäßigen Vorkehrungen alle Maßnahmen getroffen werden, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Landeslehrer dienen oder die sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die die durch das Geschlecht der Landeslehrer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen.

(3)

Bewilligung von Bauplänen für Schulbauten

§ 9

(1) Unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen bedürfen die Baupläne für die Herstellung und jede bauliche Umgestaltung der für Berufsschulen vorgesehenen Gebäude, sonstigen Liegenschaften oder Räume der Bewilligung der Landesregierung, die vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat zu hören hat.

(2)

Vorgeschlagene Fassung

Bauliche Gestaltung und Einrichtung der Liegenschaften und Räume

§ 7

(1) Die Bildungsdirektion hat, soweit erforderlich und nach Maßgabe der baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Erkenntnisse der Pädagogik und Schulhygiene mit Verordnung nähere Bestimmungen für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der im § 15 genannten Liegenschaften und Räume zu erlassen.

- (2) Soweit erforderlich, sind dabei auch alle Maßnahmen zu ergreifen, die
1. der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Landeslehrer dienen,
 2. sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder
 3. die durch das Geschlecht der Landeslehrer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen.

(2a) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 hat die Bildungsdirektion anzuhören:

1. den Landessanitätsrat und
2. die Interessenvertretungen der Städte und der Gemeinden des Landes Salzburg.

(3)

Bewilligung von Bauplänen für Schulbauten

§ 9

(1) Unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen bedürfen die Baupläne für die Herstellung und jede bauliche Umgestaltung der für Berufsschulen vorgesehenen Gebäude, sonstigen Liegenschaften oder Räume der Bewilligung der Bildungsdirektion

(2)

Geltende Fassung

Benutzungsbewilligung

§ 10

(1) Liegenschaften, Gebäude und einzelne Räume dürfen unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Benutzungsbewilligungen für Zwecke einer Berufsschule nur in Benutzung genommen werden, wenn die Landesregierung die Bewilligung hiezu erteilt hat.

(2) Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung ist eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung durchzuführen, an der jedenfalls ein Bediensteter der Schulaufsicht, ein Amts- oder ein Schularzt, ein bautechnischer Sachverständiger und ein Vertreter der Kinder- und Jugendanwaltschaft teilzunehmen haben. Vor der Entscheidung ist der Landesschulrat zu hören.

(3) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn gegen die Benutzung der Liegenschaft, des Gebäudes oder der Räume unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 6 und 7 keine Bedenken bestehen.

Widmung von Liegenschaften, Räumen, besonderen Einrichtungen und Unterrichtsmitteln für Berufsschulzwecke

§ 11

(1)

(2) Liegenschaften, Räume, besondere Einrichtungen und Unterrichtsmittel, die Zwecken einer Berufsschule gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - einer, wenn auch nur vorübergehenden, Mitverwendung für andere Zwecke nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird. Gegen die Mitverwendung zu anderen Zwecken dürfen auch vom Standpunkt der Pädagogik, der Schulhygiene und der Unfallverhütung keine Bedenken bestehen.

(3) Die im Abs 1 bestimmte Widmung kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgehoben werden. Wenn die Gebäude, sonstigen Liegenschaften oder Räume sowie die besonderen Einrichtungen und Unterrichtsmittel unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 für Zwecke einer Berufsschule nicht mehr geeignet erscheinen, kann die Landesregie-

Vorgeschlagene Fassung

Benutzungsbewilligung

§ 10

(1) Liegenschaften, Gebäude und einzelne Räume dürfen unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Benutzungsbewilligungen für Zwecke einer Berufsschule nur in Benutzung genommen werden, wenn die Bildungsdirektion die Bewilligung hiezu erteilt hat.

(2) Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung ist eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung durchzuführen, an der jedenfalls ein Bediensteter der Schulaufsicht, ein Amts- oder ein Schularzt, ein bautechnischer Sachverständiger und ein Vertreter der Kinder- und Jugendanwaltschaft teilzunehmen haben.

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn gegen die beabsichtigte Benutzung unter Zugrundelegung der §§ 6 und 7 sowie der dazu ergangenen Verordnungen Bedenken bestehen, die auch durch die Vorschreibung von Bedingungen, Auflagen und/oder Befristungen nicht ausgeräumt werden können.

Widmung von Liegenschaften, Räumen, besonderen Einrichtungen und Unterrichtsmitteln für Berufsschulzwecke

§ 11

(1)

(2) Liegenschaften und Räume, die Zwecken einer Schule gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter außer in Katastrophenfällen für andere Zwecke nur unter den folgenden Voraussetzungen verwenden:

1. für die Durchführung von Betreuungsangeboten während der Ferien, wenn gegen deren Verwendung für diesen Zweck vom Standpunkt der Pädagogik, der Schulhygiene und Unfallverhütung keine Bedenken bestehen;
2. für andere Zwecke, wenn
 - a). deren Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird und
 - b). gegen deren Verwendung für andere Zwecke vom Standpunkt der Pädagogik, der Schulhygiene und Unfallverhütung keine Bedenken bestehen.

Geltende Fassung

zung die Widmung auch von Amts wegen aufheben. In jedem Fall hat die Landesregierung jedoch unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs 2 erster Satz zu verfahren und vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat (Kollegium) zu hören.

Enteignung für Berufsschulbauten

§ 12

(1)

(2) Die Entscheidung über die Enteignung obliegt der Landesregierung. Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen und eines Verzeichnisses der beanspruchten Grundstücke mit dem Namen und Wohnort der zu enteignenden Personen und den Ausmaßen der beanspruchten Grundflächen sowie eines Grundbuchsatzes anzusuchen.

(3)

(4) Auf das Verfahren und die Festsetzung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Der Enteignungsbescheid hat die Art der Entschädigung, im Fall der Naturalentschädigung das zu übereignende Grundstück und im Fall der Schadloshaltung in Geld die Höhe der Entschädigungssumme zu bestimmen. Die Entschädigung ist mangels einer Vereinbarung der Parteien auf Grund der Schätzung zweier beedeter Sachverständiger zu ermitteln.
2. Jede Partei kann, wenn sie sich durch die Bestimmung der Höhe der Entschädigungssumme benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Enteignungsbescheides die Festsetzung des Betrages der Entschädigung beim Landesgericht Salzburg begehren. Wenn die gerichtliche Entscheidung begehrt wird, tritt der Enteignungsbescheid hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Entschädigung mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung der Gegenpartei zurückgezogen werden.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die im Abs 1 bestimmte Widmung kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Bildungsdirektion aufgehoben werden. Wenn die Gebäude, sonstigen Liegenschaften oder Räume sowie die besonderen Einrichtungen und Unterrichtsmittel unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 für Zwecke einer Berufsschule nicht mehr geeignet erscheinen, kann die Bildungsdirektion die Widmung auch von Amts wegen aufheben. § 10 Abs 2 ist in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Enteignung für Berufsschulbauten

§ 12

(1)

(2) Die Entscheidung über die Enteignung obliegt der Bildungsdirektion. Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen und eines Verzeichnisses der beanspruchten Grundstücke mit dem Namen und Wohnort der zu enteignenden Personen und den Ausmaßen der beanspruchten Grundflächen sowie eines Grundbuchsatzes anzusuchen.

(3)

(4) Auf das Verfahren und die Festsetzung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Der Enteignungsbescheid hat die Art der Entschädigung, im Fall der Naturalentschädigung das zu übereignende Grundstück und im Fall der Schadloshaltung in Geld die Höhe der Entschädigungssumme zu bestimmen. Die Entschädigung ist mangels einer Vereinbarung der Parteien auf Grund der Schätzung zweier beedeter Sachverständiger zu ermitteln.
2. Jede Partei kann, wenn sie sich durch die Bestimmung der Höhe der Entschädigungssumme benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Enteignungsbescheides die Festsetzung des Betrages der Entschädigung beim Landesgericht Salzburg begehren. Wenn die gerichtliche Entscheidung begehrt wird, tritt der Enteignungsbescheid hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Entschädigung mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung der Gegenpartei zurückgezogen werden.

Geltende Fassung

Wurde die Bestimmung der Höhe der Entschädigungssumme durch das Landesgericht beantragt, so kann der Enteignungsbescheid vor dem Zeitpunkt, in dem die gerichtliche Entscheidung Rechtskraft erlangt, nur vollstreckt werden, wenn die im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungssumme bei Gericht hinterlegt worden ist.

3. Solange und insoweit die Enteignung nicht vollzogen oder die im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungssumme nicht ausbezahlt oder bei Gericht hinterlegt ist, ist der gesetzliche Schulerhalter innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides, der Enteignete aber nach Ablauf dieser Frist berechtigt, bei der Landesregierung die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Enteignungsbescheides zu beantragen. Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen hat die Landesregierung dem Antrag stattzugeben.

Lehrer § 13

(1)

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) und (4)

Allgemeine Zugänglichkeit der Berufsschulen § 14

(1) und (2)

(3) Die Landesregierung hat vor der Festlegung der Geschlechtertrennung den Landesschulrat (Kollegium) zu hören.

Vorgeschlagene Fassung

werden. Wurde die Bestimmung der Höhe der Entschädigungssumme durch das Landesgericht beantragt, so kann der Enteignungsbescheid vor dem Zeitpunkt, in dem die gerichtliche Entscheidung Rechtskraft erlangt, nur vollstreckt werden, wenn die im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungssumme bei Gericht hinterlegt worden ist.

3. Solange und insoweit die Enteignung nicht vollzogen oder die im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungssumme nicht ausbezahlt oder bei Gericht hinterlegt ist, ist der gesetzliche Schulerhalter innerhalb von drei Jahren nach Erlassung des Enteignungsbescheides, der Enteignete aber nach Ablauf dieser Frist berechtigt, bei der Bildungsdirektion die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Enteignungsbescheides zu beantragen. Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen hat die Bildungsdirektion dem Antrag stattzugeben.

Lehrer § 13

(1)

(2) Für jede Berufsschule sind zu bestellen:

1. ein Leiter und nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, es sei denn, die Schule wird gemäß § 27a oder 27c im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen geführt und
2. die erforderlichen weiteren Lehrer.

(3) und (4)

Allgemeine Zugänglichkeit der Berufsschulen § 14

(1) und (2)

(3) Die Bildungsdirektion hat vor der Festlegung der Geschlechtertrennung den gesetzlichen Schulerhalter zu hören.

Geltende Fassung

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen, von Förderunterricht und des Gegenstandes Bewegung und Sport

§ 15

(1) Ein alternativer Pflichtgegenstand ist bei Vorliegen von mindestens 15 Anmeldungen abzuhalten.

(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist bei Vorliegen von mindestens 15, bei Fremdsprachen von mindestens zwölf Anmeldungen abzuhalten. Seine bzw. ihre Weiterführung ist an ganzjährigen Berufsschulen zu Ende des Semesters einzustellen, wenn die Teilnehmerzahl zwölf, bei Fremdsprachen neun nicht mehr erreicht.

(3) Förderunterricht ist bei Vorliegen von mindestens acht, in den Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, bei Vorliegen von mindestens sechs Anmeldungen abzuhalten.

(4) Zur Ermöglichung eines Unterrichtes nach Abs 1 bis 3 können die Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen, die für die Schüler in zumutbarer Entfernung gelegen sind, zusammengefaßt werden. Die Klassenschülerhöchstzahl (§ 16) darf auch in diesen Fällen nicht überschritten werden.

(5) Der Unterricht im Gegenstand Bewegung und Sport ist nach Geschlechtern getrennt zu erteilen.

(6) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist ermächtigt, abweichend von den Abs 1 bis 3 folgendes autonom festzulegen:

- a) ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist;
- b) ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und bei Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist;
- c) ab welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist.

Vorgeschlagene Fassung

Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

§ 15

(1) Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß § 1 Abs 1 Z 1, die gemäß § 4 Abs 2 lit a oder Abs 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind nach Maßgabe der Testergebnisse gemäß den §§ 4 Abs 2a und 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.

(2) Deutschförderklassen sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß den §§ 4 Abs 2a oder 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes ergeben hat, dass sie weder als ordentliche Schüler aufgenommen werden können noch über jene Kenntnisse verfügen, die eine besondere Förderung in Deutschförderkursen erlauben. Sie dauern ein Semester und sind so oft, längstens jedoch vier Mal, zu besuchen, bis auf Grund der Testergebnisse gemäß § 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes eine Sprachförderung in Deutschförderkursen erfolgen kann oder der Unterricht ohne besondere Sprachförderung besucht werden kann. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse grundsätzlich integrativ nach dem Deutschförderplan, sechs Wochenstunden jedoch parallel zum Unterricht in der Klasse zu unterrichten.

(3) Deutschförderkurse sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß den §§ 4 Abs 2a oder 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes ergeben hat, dass sie zwar nicht als ordentliche Schüler aufgenommen werden können, aber keine besondere Förderung in Deutschförderklassen benötigen. Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. In Deutschförderkursen

Geltende Fassung

Ein solcher Beschluß des Schulgemeinschaftsausschusses kann nur unter Beachtung der der Schule zugewiesenen Lehrerwochenstundenzahl gefaßt werden. Deren Überschreitung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe ausnahmsweise durch die Landesregierung genehmigt werden, soweit dadurch das insgesamt allen Schulen zugewiesene Lehrerwochenstundenkontingent eingehalten wird. Bei der Festlegung der Eröffnungszahlen im Sinne der lit a bis c ist auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik, die personellen und räumlichen Möglichkeiten sowie die diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen.

Klassenschülerzahl

§ 16

Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; wenn hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme von Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, hat hierüber die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates zu entscheiden.

Unterricht in Schülergruppen

§ 17

(1) Statt für die gesamte Klasse ist der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen:

- a) in sprachlichen Unterrichtsgegenständen, wobei die Gruppengröße 24 Schüler nicht überschreiten darf und zwölf Schüler nicht unterschreiten soll;
- b) in praktischen Unterrichtsgegenständen, wobei die Gruppengröße 19 Schüler nicht überschreiten darf und neun Schüler nicht unterschreiten soll;
- c) in Maschinschreiben, Verkaufskunde, Kundenberatung, Fachzeichnen und Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche, wobei die Gruppengröße 24 Schüler nicht überschreiten darf; in Fachzeichnen mit Konstruktionslehre darf die Gruppengröße aber 15 Schüler nicht überschreiten und soll zwölf Schüler nicht unterschreiten;

Vorgeschlagene Fassung

ist im Ausmaß von vier Wochenstunden parallel zum Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse integrativ zu unterrichten. Deutschförderkurse können auch für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden.

entfällt

entfällt

Geltende Fassung

- d) in Unterrichtsgegenständen, die automationsunterstützt unterrichtet werden (Informatik, Textverarbeitung u. dgl.), in solchen Gegenständen, in denen lehrplanmäßig EDV-Einsatz vorgesehen ist, für die Dauer des EDV-Einsatzes sowie in Laboratoriumsübungen und in Fachpraktika, wobei stets die Gruppengröße 15 Schüler nicht überschreiten darf und zwölf Schüler nicht unterschreiten soll.

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe können die unter lit a bis d genannten Teilungsziffern auf Antrag der Schulleitung mit Genehmigung der Landesregierung in einem zeitlich beschränkten Ausmaß unterschritten werden.

(2) Im Hinblick auf die Leistungsgruppen sind für den Unterricht ab einer Schülerzahl von 25 in einer Schulstufe eigene Schülergruppen zu bilden; in besonderen Ausnahmefällen (zB für sehr hochtechnisierte Lehrberufe) können nach Anhörung des Landesschulrates mit Zustimmung der Landesregierung solche Schülergruppen bereits ab einer Schülerzahl von 20 gebildet werden. Mehr als zwei Schülergruppen können bei mindestens 20 Schülern je weitere Schülergruppe in der Schulstufe gebildet werden. An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei zwei oder drei Parallelklassen (die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Schulstufe) höchstens vier Schülergruppen und bei vier Parallelklassen höchstens sechs Schülergruppen gebildet werden. Bei fünf Parallelklassen dürfen im Regelfall höchstens sieben Schülergruppen gebildet werden; wenn aus besonderen Gründen ein Abweichen hiervon erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates zu entscheiden. Ab sechs Parallelklassen darf die Anzahl der Schülergruppen die Zahl der Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab zehn Parallelklassen um nicht mehr als drei, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als vier und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als fünf übersteigen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Zahl der Parallelklassen (die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Schulstufe) um nicht mehr als eine, ab sechs Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab elf Parallelklassen um nicht mehr als drei und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als vier übersteigen.

(3) Sinkt die Schülerzahl unter die betreffende im Abs 1 genannte Mindestzahl, ist der Unterricht in Schülergruppen an ganzjährigen Berufsschulen zu Ende des Semesters zu beenden.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

(4) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist ermächtigt, abweichend von den Abs 1 bis 3 folgendes autonom festzulegen:

- a) unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind und
- b) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen als Leistungsgruppen zu führen sind.

In sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen (Abs 1 lit a und b) ist der Unterricht aber jedenfalls in Schülergruppen zu erteilen. § 15 Abs 6 zweiter bis letzter Satz sind sinngemäß, insbesondere bei der Festlegung von Teilungszahlen, anzuwenden. Dabei sind überdies die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Vorgeschlagene Fassung

„Stellenplan und Stundenkontingente

§ 18a

(1) An Berufsschulen darf die Anzahl der Lehrerwochenstunden, die der jeweiligen Schule durch die Bildungsdirektion im Rahmen des Stellenplans zugewiesen ist, nicht überschritten werden. Dies gilt auch für die Zuteilung von Lehrerwochenstunden für die Besorgung von Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster. Für die Einhaltung ist der Schulleiter oder die Clusterleitung (§ 27b) verantwortlich. Eine Überschreitung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe ausnahmsweise durch die Bildungsdirektion genehmigt werden. Die Bildungsdirektion hat bei der Zuweisung der Wochenstunden entsprechende Kontingente für Härtefälle zu reservieren.

(2) Die im Schulcluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden sind für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung zu verwenden.

(3) Die Bildungsdirektion hat die Landesregierung regelmäßig über den Stellenplanvollzug zu unterrichten. Zeichnet sich die Gefahr der Überschreitung des vom Bund genehmigten Stellenplans ab, so hat die Bildungsdirektion die Landesregierung ohne Verzug davon in Kenntnis zu setzen.

Geltende Fassung**Teilrechtsfähigkeit****§ 18a**

(1) An den öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Diese Einrichtungen haben eine Bezeichnung zu führen, der die eigene

Vorgeschlagene Fassung**Teilrechtsfähigkeit****§ 18b**

(1) Der Schule oder dem Schülerheim kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie oder es berechtigt ist, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte finanzielle Zuwendungen Dritter sowie
2. finanzielle Beiträge Dritter, über die der Aufwand für Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens, wie zB die Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen, zu bedecken ist,

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit wird die Schule oder das Schülerheim durch den Leiter vertreten. Die Zuwendungen bzw. Beiträge sind zweckgebunden (im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung), ansonsten im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheims zu verwenden. Bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften gemäß Z 2 kann sich der Schulleiter von einer mit der Organisation des schulischen Geschehens betrauten Lehrperson vertreten lassen.

(2) Zur Verwahrung der Zuwendungen bzw. Beiträge gemäß Abs 1 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann der Leiter ein auf die Schule oder das Schülerheim lautendes Hauptkonto und ein oder mehrere Subkonten bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen. Die Bedienung von Subkonten kann auch Lehrpersonen übertragen werden. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebs der Schule oder des Schülerheims. Die Höhe der erhaltenen Zuwendungen bzw. Beiträge Dritter und deren widmungsgemäße Verwendung sind dem gesetzlichen Schulerhalter (Heimerhalter) jährlich bekanntzugeben und in diesem Zusammenhang auch allfällige Kontobewegungen auf dem auf die Schule oder das Schülerheim lautenden Konto offenzulegen.

Erweiterte Teilrechtsfähigkeit**§ 18c**

(1) An den öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen können im Rahmen einer erweiterten Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechts-persön-

Geltende Fassung

Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule zu enthalten hat, an der sie eingerichtet sind.

(2)

(3) Die Gründung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit kann von der Schulleitung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulerhalter beantragt werden. Ist eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes voraussichtlich nicht zu erwarten und bestehen gegen die Eignung des vorgesehenen zweiten Geschäftsführers oder der vorgesehenen zweiten Geschäftsführerin keine Bedenken, ist von der Landesregierung die Gründung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit folgenden Angaben in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen:

1. die Bezeichnung der Schule, an der die Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht;
2. die Bezeichnung der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit;
3. die Namen der Geschäftsführer/innen;
4. der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtspersönlichkeit, der nicht vor dem Tag der Kundmachung liegen darf.

(4) Eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist berechtigt, ausschließlich folgende Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:

1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte;
2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind;
3. Durchführung von sonstigen nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, sowie deren Organisation und Abwicklung für Dritte;
4. Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und
5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.

Vorgeschlagene Fassung

lichkeit geschaffen werden. Diese Einrichtungen haben eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule zu enthalten hat, an der sie eingerichtet sind.

(2)

(3) Die Gründung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit kann von der Schulleitung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulerhalter beantragt werden. Ist eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes voraussichtlich nicht zu erwarten und bestehen gegen die Eignung des vorgesehenen zweiten Geschäftsführers oder der vorgesehenen zweiten Geschäftsführerin keine Bedenken, ist von der Bildungsdirektion die Gründung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit folgenden Angaben ordnungsgemäß kundzumachen:

1. die Bezeichnung der Schule, an der die Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht;
2. die Bezeichnung der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit;
3. die Namen der Geschäftsführer/innen;
4. der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtspersönlichkeit, der nicht vor dem Tag der Kundmachung liegen darf.

(4) Eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit berechtigt, die folgenden Geschäfte im eigenen Namen durchzuführen:

1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte;
2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind;
3. Durchführung von sonstigen nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, sowie deren Organisation und Abwicklung für Dritte;
4. Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und
5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.

Geltende Fassung

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes sowie die Erfüllung des Lehrplans nicht beeinträchtigt werden und es sich nicht um die Erteilung von Nachhilfeunterricht handelt. Die Durchführung von Veranstaltungen und der Abschluss von Verträgen gemäß Z 2 bis 4 bedürfen einer gesonderten vorausgehenden Zustimmung des Schulerhalters; sie sind dem Landes-schulrat zur Kenntnis zu bringen.

(5) bis (10)

(11) Die Auflassung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist von der Landesregierung in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen, wenn

1. deren Weiterbestand den Unterrichtsbetrieb beeinträchtigen würde;
2. kein geeigneter zweiter Geschäftsführer oder keine geeignete zweite Geschäftsführerin vorhanden ist oder
3. die Schule, an der eine derartige Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt besteht, durch den Schulerhalter stillgelegt oder aufgelassen wird.

Die Auflassung bewirkt den Übergang des Vermögens der Einrichtung auf den Schulerhalter. Der Schulerhalter hat als Träger von Privatrechten die Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen.

Festsetzung der Schulsprengel

§ 20

(1) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt nach Einholung eines Vorschlages des Landesschulrates (Kollegium) und Anhörung der Gemeinden, in denen sich der Betriebsstandort der für den in Aussicht genommenen Schulsprengel in Betracht kommenden, der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen befindet, durch Verordnung der Landesregierung.

(2) Wenn sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere Länder oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, hat die Landesregierung vor seiner Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen herzustellen und die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Vorgeschlagene Fassung

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes sowie die Erfüllung des Lehrplans nicht beeinträchtigt werden und es sich nicht um die Erteilung von Nachhilfeunterricht handelt. Die Durchführung von Veranstaltungen und der Abschluss von Verträgen gemäß Z 2 bis 4 bedürfen einer gesonderten vorausgehenden Zustimmung des Schulerhalters; sie sind der Bildungs-direktion zur Kenntnis zu bringen.

(5) bis (10)

(11) Die Auflassung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist von der Bildungsdirektion ordnungsgemäß kundzumachen, wenn

1. deren Weiterbestand den Unterrichtsbetrieb beeinträchtigen würde;
2. kein geeigneter zweiter Geschäftsführer oder keine geeignete zweite Geschäftsführerin vorhanden ist oder
3. die Schule, an der eine derartige Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt besteht, durch den Schulerhalter stillgelegt oder aufgelassen wird.

Die Auflassung bewirkt den Übergang des Vermögens der Einrichtung auf den Schulerhalter. Der Schulerhalter hat als Träger von Privatrechten die Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen.

Festsetzung der Schulsprengel

§ 20

(1) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Gemeinden, in denen sich der Betriebsstandort der für den in Aussicht genommenen Schulsprengel in Betracht kommenden, der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen befindet, durch Verordnung der Bildungsdirektion.

(2) Ein Schulsprengel, der sich auf zwei oder mehr Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, kann erst dann festgesetzt (gebildet, geändert, aufgehoben) werden, wenn die Bildungsdirektion die erforderlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Ländern getroffen hat.“

Geltende Fassung**Verrechnung der Beiträge****§ 24**

(1) Die Landesregierung hat die Höhe der Beiträge für jedes Rechnungsjahr zu ermitteln und den beitragspflichtigen Gemeinden schriftlich bekanntzugeben.

(2)

Beitragsvereinbarungen**§ 25**

Die Landesregierung kann aus Billigkeitsgründen abweichend von den im § 23 getroffenen Bestimmungen mit den beitragspflichtigen Gemeinden Vereinbarungen über die Leistung und Verrechnung der Beiträge zum Schulsachaufwand treffen.

Beitragspflichtige Gemeinden anderer Bundesländer; Verhältnis Salzburger Gemeinden zu gesetzlichen Schulerhaltern anderer Bundesländer**§ 26**

(1) und (2)

(3) Die Landesregierung kann, wenn sich Schulsprengel auf zwei oder mehrere Länder oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken (sollen) (§ 20 Abs 2), mit den betroffenen Landesregierungen einen vom abgebenden an das aufnehmende Land je Schüler zu leistenden Beitrag zum Aufwand der Berufsschule festlegen. Ist ein solcher Beitrag festgelegt, entfällt bei Gegenseitigkeit eine Beitragsleistung der Gemeinden der beteiligten anderen Länder gemäß Abs 1. Vom Land Salzburg an andere Länder geleistete Beiträge sind von den Salzburger Gemeinden anstelle der Beitragspflicht gemäß Abs 2 dem Land zu ersetzen.

Vorgeschlagene Fassung**Verrechnung der Beiträge****§ 24**

(1) Die Bildungsdirektion hat die Höhe der Beiträge für jedes Rechnungsjahr zu ermitteln und den beitragspflichtigen Gemeinden schriftlich bekanntzugeben.

(2)

Beitragsvereinbarungen**§ 25**

Die Bildungsdirektion kann aus Billigkeitsgründen abweichend von den im § 23 getroffenen Bestimmungen mit den beitragspflichtigen Gemeinden Vereinbarungen über die Leistung und Verrechnung der Beiträge zum Schulsachaufwand treffen.

Beitragspflichtige Gemeinden anderer Bundesländer; Verhältnis Salzburger Gemeinden zu gesetzlichen Schulerhaltern anderer Bundesländer**§ 26**

(1) und (2)

(3) Das Land Salzburg hat für jene Schülerinnen und Schülern, die auf Grund eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprengels eine Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen, diesem Bundesland nach Maßgabe des Art 4 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand zu leisten.

(4) Im Fall einer Beitragsleistung durch das Land Salzburg gemäß Abs 3 entfällt bei Gegenseitigkeit eine Beitragsleistung der Gemeinden der anderen Bundesländer gemäß Abs 1. Vom Land Salzburg an andere Länder geleistete Beiträge sind von den Salzburger Gemeinden anstelle der Beitragspflicht gemäß Abs 2 dem Land zu ersetzen.

Geltende Fassung
Kosten des Unterrichtes
§ 27

(1)

(2) Es kann jedoch von den Personen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben, ein kostendeckender Beitrag für die vom Schulerhalter beigestellten Unterrichts- oder Arbeitsmittel eingehoben werden, der von der Landesregierung als zivilrechtliches Entgelt tarifmäßig festzusetzen ist.

Vorgeschlagene Fassung
Kosten des Unterrichtes
§ 27

(1)

(2) Es kann jedoch von den Personen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben, ein kostendeckender Beitrag für die vom Schulerhalter beigestellten Unterrichts- oder Arbeitsmittel eingehoben werden, der von der Bildungsdirektion als zivilrechtliches Entgelt tarifmäßig festzusetzen ist.

5a. Abschnitt
Schulcluster

Bildung von Pflichtschulclustern
§ 27a

(1) Bis zu acht Schulen im Sinn des § 1 Abs 1a Z 1 und des § 1 Abs 1a Z 1 SchuOG 1995 können nach Maßgabe der Abs 2 bis 5 im organisatorischen Verbund als Schulcluster („Pflichtschulcluster“) geführt werden. In einen Schulcluster sollen Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten einbezogen werden. Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit auch Sonderschulen in einen Schulcluster einzubeziehen.

(2) Die Bildung eines Schulclusters hat zur Voraussetzung, dass die daran beteiligten Schulen insgesamt von mindestens 200 und höchstens 2.500 Schülern besucht werden. Die Mindestzahl von 200 Schülern kann unterschritten werden, wenn die geografische Lage eine sinnvolle Clusterbildung mit mehr als 200 Schülern nicht zulässt, jedoch eine entsprechende Ausstattung der Schulen gegeben sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs 2 vor, ist die Bildung eines Schulclusters jedenfalls dann anzustreben, wenn

1. die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt sind,
2. zumindest eine dieser Schulen weniger als 100 Schüler umfasst,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. an zumindest einer dieser Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der Schüler tendenziell und merklich abgenommen hat, und
4. im Fall der Einbeziehung von Berufsschulen die Schulkonferenzen dieser Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen und die gesetzlichen Schulerhalter dieser Schulen der Clusterbildung zustimmen.

(4) Ein Schulcluster kann von Amts wegen oder auf Anregung eines gesetzlichen Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. berufsbildende Pflichtschulen auch dann gebildet werden, wenn zwar die Voraussetzungen des Abs 2, nicht jedoch auch die Voraussetzungen des Abs 3 vorliegen und

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen der Clusterbildung zustimmen,
2. die gesetzlichen Schulerhalter jeder der in Betracht kommenden Schulen der Clusterbildung zustimmen, und
3. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Clusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

(5) Die Bildung eines Schulclusters erfolgt durch die Bildungsdirektion mit Verordnung nach Anhörung der gesetzlichen Schulerhalter der einbezogenen Schulen. In der Verordnung ist jedenfalls festzulegen:

1. die Bezeichnung des Schulclusters,
2. die dem Schulcluster angehörenden Schulen,
3. der Zeitpunkt, zu dem die Errichtung des Schulclusters wirksam wird sowie
4. diejenige Schule, an der die Clusterleitung angesiedelt ist.

Für die Bildung eines Schulclusters mit weniger als 200 Schülern oder mit mehr als 1.300 Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der Zentralausschüsse für Lehrer der betroffenen Schulen erforderlich.

(6) Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden.

Clusterleitung

§ 27b

(1) Für jeden Schulcluster ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen. Die Clusterleitung hat die in diesem Gesetz dem Schulleiter zukommenden Zuständigkeiten hinsichtlich aller in einen Schulcluster einbezogenen Schulen (§ 1 Abs 1a Z 1) wahrzunehmen. Die Clusterleitung kann bestimmte Angelegenheiten allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern (Abs 3) übertragen.

(2) Die Clusterleitung hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihr von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Dabei ist § 26c Abs 12 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beachten.

(3) Die Clusterleitung hat im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen unter Bedachtnahme auf § 26c Abs 7 und 8 LDG 1984 administratives Personal zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zu bestellen. Darüber hinaus kann die Clusterleitung Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter bestellen.

Schulcluster mit Bundesschulen

§ 27c

(1) Schulen im Sinn des § 1 Abs 1a Z 1 SchuOG 1995 und Berufsschulen (§ 1 Abs 1 Z 1a) können auch im organisatorischen Verbund mit öffentlichen Schulen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, als Schulcluster geführt werden.

(2) Auf die Bildung eines solchen Schulclusters sind die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes anzuwenden.

(3) Die Bildung eines solchen Schulclusters hat weiters zur Voraussetzung, dass

1. die gesetzlichen Schulerhalter zustimmen,
2. eine Clusterleitung zu bestellen ist und
3. die Clusterleitung einen Organisationsplan festzulegen hat.

(4) Die von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zuzuteilenden Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) haben sich für die an einem sol-

Geltende Fassung

Stilllegung und Auflassung von Berufsschulen

§ 28

(1) und (2)

(3) Die Auflassung und die Stilllegung bedürfen der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 1 oder 2 kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) die Auflassung oder Stilllegung von Amts wegen anordnen.

(4)

Schülerheime

§ 29

(1) und (2)

(3) Zur Bestreitung der dem gesetzlichen Heimerhalter durch den Betrieb eines Schülerheimes erwachsenden Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Schüler im Schülerheim hat er von den Personen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben, einen kostendeckenden Beitrag einzuhellen. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung als zivilrechtliches Entgelt tarifmäßig festzusetzen, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie des Lernerfolges des Schülers auch Ermäßigungen vorgesehen werden können.

Vorgeschlagene Fassung

chen Schulcluster beteiligten Pflichtschulen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und für die übrigen beteiligten Schulen nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes zu richten.

Stilllegung und Auflassung von Berufsschulen

§ 28

(1) und (2)

(3) Die Auflassung und die Stilllegung bedürfen der Bewilligung der Bildungsdirektion. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 1 oder 2 kann die Bildungsdirektion die Auflassung oder Stilllegung auch von Amts wegen anordnen.

(4)

Schülerheime

§ 29

(1) und (2)

(3) Zur Bestreitung der dem gesetzlichen Heimerhalter durch den Betrieb eines Schülerheimes erwachsenden Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Schüler im Schülerheim hat er von den Personen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben, einen kostendeckenden Beitrag einzuhellen. Dieser Beitrag ist von der Bildungsdirektion als zivilrechtliches Entgelt tarifmäßig festzusetzen, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie des Lernerfolges des Schülers auch Ermäßigungen vorgesehen werden können.

Geltende Fassung**Aufsicht über die Erhaltung der Berufsschulen****§ 30**

Unbeschadet der Bestimmung des Art 14 Abs 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes unterliegt die Erhaltung der Berufsschulen (Berufsschulklassen) und der Schülerheime der Aufsicht durch die Landesregierung unter Mitwirkung des Landesschulrates.

Verfahrensbestimmungen**§ 31**

(1)

(2) Wird die Beitragspflicht gemäß § 23, § 26 Abs 3 oder § 29 Abs 2 von einer Gemeinde dem Grund oder der Höhe nach bestritten, hat die Landesregierung hierüber mit Bescheid zu entscheiden.

Verweisungen**§ 31a**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesgesetzliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 120/2005;
2. Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 5/2006;
3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 112/2003;
4. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2006;
5. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2006;
6. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2006;

Vorgeschlagene Fassung**Aufsicht über die Erhaltung der Berufsschulen****§ 30**

Die Erhaltung der Berufsschulen (Berufsschulklassen) und der Schülerheime unterliegt der Aufsicht durch die Bildungsdirektion.

Verfahrensbestimmungen**§ 31**

(1)

(2) Wird die Beitragspflicht gemäß § 23, § 26 Abs 3 oder § 29 Abs 2 von einer Gemeinde dem Grund oder der Höhe nach bestritten, hat die Bildungsdirektion hierüber mit Bescheid zu entscheiden.

Verweisungen**§ 31a**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesgesetzliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 153/2017;
2. Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 154/2017;
3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
4. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
5. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
6. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 138/2017;

Geltende Fassung

7. Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI S 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 120/2005.

Vorgeschlagene Fassung

7. Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI S 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 107/2017.

§ 34

(1) Es treten in Kraft:

1. die §§ 18b und 18c sowie die darauf Bezug habende Änderung des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag;
2. das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 1 Abs 1a, 1b und 3, 13 Abs 2, 15, 27a, 27b, 27c und 31a sowie die auf § 15 Bezug habende Änderung des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2018 mit 1. September 2018;
3. die §§ 3 Abs 3, 5, 7 Abs 1, 2 und 2a, 9 Abs 1, 10 Abs 1, 2 und 3, 11 Abs 2 und 3, 12 Abs 2 und 4, 14 Abs 3, 18a, 20, 24, 25, 26 Abs 3, 27 Abs 2, 28, 29 Abs 3, 30 und 31 Abs 2 sowie die auf § 18a Bezug habende Änderung des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des LGBl Nr .../2018 mit 1. Jänner 2019.

(2) Es treten außer Kraft:

1. die §§ 16 und 17 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2014 mit Ablauf des 31. August 2018.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 sind die in den §§ 18c, 27a, 27b und 27c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2018 festgelegten Zuständigkeiten der Bildungsdirektion von der Landesregierung wahrzunehmen.

(4) Soweit mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 nicht ein Übergang der Zuständigkeit von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion eintritt, gilt Folgendes:

1. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von den nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes oder den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Behörden bereits vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes (Abs 1 Z 2 und 3) erlassen werden, dürfen jedoch frühestens zu den im Abs 1 Z 2 oder 3 festgelegten Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2. Verfahren, die zu den im Abs 1 Z 2 oder 3 festgelegten Zeitpunkten bei der nach den Bestimmungen des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2014, zuständigen Behörde anhängig sind, sind von der nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes oder den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Behörde fortzuführen.
- (5) Im Schuljahr 2018/19 ist § 15 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
 1. alle wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommene Schüler sind gemäß § 15 Abs 2 in Deutschförderklassen zu unterrichten;
 2. die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache hat durch den Schulleiter zu erfolgen;
 3. der Unterricht in den Deutschförderklassen hat gemäß der am Schulstandort autonom vom Schulleiter zu treffenden Entscheidung nach dem Lehrplan-Zusatz „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder nach einem bereits verordneten Lehrplan für die Deutschförderklasse zu erfolgen.“